



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2177

„Kulmain - Marktredwitz“

Ortsumgehung Waldershof

**von Bau-km 0+000 (= St 2177_220_1,731)
bis Bau-km 3+430 (= St 2177_260_0,272)**

Regensburg,
19. Dezember 2018
Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.3-44-1-434

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2177 „Kulmain - Marktredwitz“
Ortsumgehung Waldershof
von Bau-km 0+000 (= St 2177_320_1,731) bis Bau-km 3+430 (= St 2177_360_0,272)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

19. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss:.....	7
A. Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	11
3.1 Unterrichtungspflichten.....	11
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren.....	12
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung.....	13
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	15
3.5 Verkehrslärmschutz.....	17
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke	17
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	21
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler	21
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	22
4.1 Gegenstand / Zweck	22
4.2 Plan	22
4.3 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	23
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	23
4.3.2 Einleitungsmengen.....	23
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	23
4.3.4 Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)	25
4.3.5 Trinkwasserschutz innerhalb des Wasserschutzgebietes	26
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	28
6. Eisenbahnbezogene Auflagen	29
7. Entscheidungen über Einwendungen.....	32
8. Kostenentscheidung.....	32
B. Sachverhalt.....	33
1. Beschreibung des Vorhabens	33
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	34
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	34

2.2	Beteiligte Behörden	34
2.3	Auslegung der Pläne und Erörterung	36
C. Entscheidungsgründe.....		40
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	40
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	40
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	40
1.2.1	UVP-Pflicht	40
1.2.2	Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL und VS-RL).....	42
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	43
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	43
2.2	Planrechtfertigung und Planungsziele	44
2.2.1	Einordnung in Ausbaupläne	44
2.2.2	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	44
2.2.3	Planungsziele	45
2.2.4	Notwendigkeit der Maßnahme	45
2.2.4.1	Vorhandene Verkehrscharakteristik	45
2.2.4.2	Verkehrssicherheit.....	46
2.2.4.3	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	47
2.2.4.4	Verkehrsbelastungen	48
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	51
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	51
2.3.2	Planungsvarianten.....	52
2.3.2.1	„Nullvariante“	54
2.3.2.2	Nordwest-Trassen der Varianten I, II, IV und IVa, V	55
2.3.2.3	Ortsnah geführte Südost-Trassen der Varianten III und IIIa; VI	57
2.3.2.4	Ortsfern geführte Südost-Trasse der Variante VII	58
2.3.2.5	Variante IVa1 (= Untervariante zur Variante IVa).....	58
2.3.2.6	Beurteilungen der Varianten.....	59
2.3.2.7	Zusammenfassende Darstellung.....	71
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	71
2.3.3.1	Trassierung	72

2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	73
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	75
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	76
2.3.3.5	Massenausgleich/Entwässerung	77
2.3.3.6	Aktuelle Richtlinien	79
2.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	82
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	82
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten und ähnliche	83
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	84
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen	85
2.3.4.1.4	Ergebnis	87
2.3.4.2	Schadstoffbelastung.....	88
2.3.4.3	Bodenschutz.....	89
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	90
2.3.5.1	Verbote.....	90
2.3.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz.....	91
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	93
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote	93
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik	94
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	96
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse	97
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	117
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	118
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	118
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	119
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	120
2.3.6	Gewässerschutz.....	124
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	124
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	126
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	127

2.3.7.1	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	127
2.3.7.2	Forstwirtschaft	128
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen	129
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange	129
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	129
2.3.8.2	Denkmalschutz	130
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden	130
2.4.1	PLEdoc GmbH	132
2.4.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	134
2.4.3	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Oberpfalz	138
2.4.4	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Oberfranken	139
2.4.5	Bund Naturschutz in Bayern	141
2.4.6	Landratsamt Wunsiedel	143
2.4.7	Deutsche Bahn AG	144
2.4.8	Landratsamt Tirschenreuth	146
2.4.9	Wasserwirtschaftsamt Hof	146
2.4.10	Fichtelgebirgsverein e.V.	147
2.4.11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	149
2.4.12	Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei	153
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	154
2.5.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	155
2.5.1.1	Flächenverluste, Existenzgefährdung	155
2.5.1.2	Nachteile durch Bepflanzung	158
2.5.1.3	Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen	158
2.5.1.3.1	Übernahme von Restflächen	159
2.5.1.3.2	Ersatzlandbereitstellung	159
2.5.1.4	Wertverlust	160
2.5.1.5	Schäden durch Grundwasser	161
2.5.1.6	Radweg (BWVZ Nr. 1.24A)	161
2.5.2	Individuelle Einwendungen	162
2.5.2.1	Einwendungsführer B 001	163

2.5.2.2	Einwendungsführer B 004	164
2.5.2.3	Einwendungsführer B 005	165
2.5.2.4	Einwendungsführer B 006	167
2.5.2.5	Einwendungsführer B 007	169
2.5.2.6	Einwendungsführer B 008	171
2.5.2.7	Einwendungsführer B 009	171
2.5.2.8	Einwendungsführer B 011	174
2.5.2.9	Einwendungsführer B 015	176
2.5.2.10	Einwendungsführer B 016	176
2.5.2.11	Einwendungsführer B 017	179
2.5.2.12	Einwendungsführer B 019 und B 020.....	179
2.5.2.13	Einwendungsführer B 022	182
2.5.2.14	Einwendungsführer B 023 und B 024.....	183
2.5.2.15	Einwendungsführer B 025	185
2.5.2.16	Einwendungsführer B 026	187
2.5.2.17	Einwendungsführer B 027	190
2.5.2.18	Einwendungsführer B 028	194
2.5.2.19	Einwendungsführer B 029	196
2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	197
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	198
3.	Kostenentscheidung.....	198
	Rechtsbehelfsbelehrung	198
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.....	199
	Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans	199

Aktenzeichen: ROP-SG32-4354.3-44-1-434

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2177 „Kulmain – Marktredwitz“
Ortsumgehung Waldershof
von Bau-km 0+000 (= St 2177_320_1,731) bis Bau-km 3+430 (= St 2177_360_0,272)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „St 2177 „Kulmain – Marktredwitz“, Ortsumgehung Waldershof, von Bau-km 0+000 (= St 2177_320_1,731) bis Bau-km 3+430 (= St 2177_360_0,272) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und ggf. Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
------------------	-------------	---------	-------

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1c	Erläuterungsbericht (mit Ergänzungen)		20. August 2018
3c	Übersichtslageplan	1 : 2.500	20. August 2018
4.1	Straßenquerschnitt St 2177neu im WSG	1 : 50	31. März 2014
4.2	Straßenquerschnitt St 2177neu	1 : 50	31. März 2014
4.3 Blatt Nrn. 1 - 3	Straßenquerschnitte für nachgeordnete Straßen und Wege	1 : 50	31. März 2014
5.1 Blatt Nrn. 1b, 2c, 3b, 4b, 5	Bauwerkspläne	1 : 1.000	31. März 2014, 18. Dezember 2015, 28. Februar 2018 bzw. 20. August 2018
5.2c	Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen (mit Ergänzungen)		20. August 2018
5.3a	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung	1 : 5.000	18. Dezember 2015
6.1c	Höhenplan St 2177neu	1 : 2.500 / 250	20. August 2018
6.2	Höhenplan TIR 17neu (Anschluss bei 0+625)	1 : 1.000 / 100	31. März 2014
6.3	Höhenplan TIR 17 (Anschluss bei 1+538)	1 : 1.000 / 100	31. März 2014
6.4a	Höhenplan GVS nach Waldershof	1 : 1.000 / 100	18. Dezember 2015
6.6a	Höhenplan GVS nach Leutendorf	1 : 1.000 / 100	18. Dezember 2015
6.7	Höhenplan Ortsstraße „An der Brücke“	1 : 1.000 / 100	31. März 2014
6.8	Höhenplan Geh- und Radwegunterführung (Bau-km 1+833)	1 : 1.000 / 100	31. März 2014
6.9	Höhenplan Geh- und Radwegunterführung (Bau-km 3+420)	1 : 1.000 / 100	31. März 2014
6.10b	Höhenplan Wirtschaftsweg Fl. Nr. 2457	1 : 1.000 / 100	28. Februar 2018
6.11b	Höhenplan Wirtschaftsweg Fl. Nr. 167	1 : 1.000 / 100	28. Februar 2018
6.12b	Höhenplan Wirtschaftsweg Fl. Nr. 2451	1 : 1.000 / 100	28. Februar 2018

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7.1a	Grundlagen zur schalltechnischen Berechnung		18. Dezember 2015
7.2a	Ergebnisse schalltechnische Berechnung		18. Dezember 2015
7.3 Blatt Nrn. 1a und 2a	Lagepläne zur schalltechnischen Berechnung		18. Dezember 2015
8.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht mit Anhängen (mit Ergänzungen)		20. August 2018
8.3 Blatt Nrn. 1c – 5c	Lageplan der landschaftspflegerischer Maßnahmen inkl. Legende	1 : 1.000	20. August 2018
8.4 Blatt Nr. 1c	Lageplan straßenferner A/E-Maßnahmen (mit Rotkorrekturen)	1 : 1.000	20. August 2018
8.5c	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (mit Ergänzungen)		20. August 2018
9.1	Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen RRB 01 und 03		31. März 2014
9.1a	Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen RRB 02		18. Dezember 2015
9.2	Zusammenstellung der Einleitungsstellen		31. März 2014
9.3a	Übersichtslageplan Einzugsgebiete	1 : 2.500	18. Dezember 2015
10.1 Blatt Nrn. 1b, 2c, 3b, 4a, 5	Grunderwerbspläne	1 : 1.000	31. März 2014, 18. Dezember 2015 bzw. 28. Februar 2018
10.1 Blatt Nr. 6a	Grunderwerbsplan straßenferner A/E-Maßnahmen	1 : 2.000	18. Dezember 2015
10.2b	Grunderwerbsverzeichnis (mit Änderungen)		20. August 2018

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift (anonymisiert) über den Erörterungstermin vom 22. und 23. Mai 2017

- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2c) M = 1 : 25.000 vom 20. August 2018
- Bestands- und Konfliktplan inkl. Legende (Unterlage Nr. 8.2 Blatt Nrn. 1c – 5c) M = 1 : 1.000 vom 20. August 2018
- die ausgelegten und durch die Tektur A bis C jeweils ersetzen oder entfallenden Unterlagen
 - Übersichtskarte vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 2a) – ERSETZT
 - Übersichtskarte vom 31. März 2014 (Unterlage 2) – ERSETZT

 - Übersichtslageplan vom 28. Februar 2018 (Unterlage Nr. 3b) – ERSETZT
 - Übersichtslageplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage Nr. 3a) – ERSETZT
 - Übersichtslageplan vom 31. März 2014 (Unterlage Nr. 3) – ERSETZT

 - Lageplan vom 28. Februar 2018 (Unterlage 5.1, Blatt 2b) – ERSETZT
 - Lageplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 5.1, Blatt 3a) – ERSETZT
 - Lageplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 5.1, Blatt 4a) – ERSETZT
 - Lageplan vom 31. März 2014 (Unterlage 5.1, Blatt 1 - 4) – ERSETZT

 - Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 31. März 2014 (Unterlage 5.3) – ERSETZT

 - Höhenplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 6.1a) – ERSETZT
 - Höhenplan vom 31. März 2014 (Unterlage 6.5) – ENTFÄLLT
 - Höhenplan vom 31. März 2014 (Unterlage 6.1, 6.4 und 6.6) – ERSETZT

 - Grundlagen der schalltechnischen Berechnung vom 31. März 2014 (Unterlage 7.1) – ERSETZT
 - Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung vom 31. März 2014 (Unterlage 7.2) – ERSETZT
 - Lagepläne zur schalltechnischen Berechnung vom 31. März 2014 (Unterlage 7.3, Blatt 1 und 2) – ERSETZT

- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 8.2, Blatt 3a – 5a) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 31. März 2014 (Unterlage 8.2, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 8.3, Blatt 3a – 5a) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 31. März 2014 (Unterlage 8.3, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Plan straßenferner A/E-Maßnahmen vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 8.4, Blatt 1a) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Plan straßenferner A/E-Maßnahmen vom 31. März 2014 (Unterlage 8.4, Blatt 1) – ERSETZT
- Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen RRB 02 vom 31. März 2014 (Unterlage 9.1) – ERSETZT
- Übersichtslageplan Einzugsgebiete vom 31. März 2014 (Unterlage 9.3) – ERSETZT
- Grunderwerbsplan vom 28. Februar 2018 (Unterlage 10.1, Blatt 2b) – ERSETZT
- Grunderwerbsplan vom 18. Dezember 2015 (Unterlage 10.1, Blatt 3a) – ERSETZT
- Grunderwerbsplan vom 31. März 2014 (Unterlage 10.1, Blatt 1 – 4, 6) – ERSETZT

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Stadt Waldershof.
- 3.1.2 Der Großen Kreisstadt Marktredwitz.
- 3.1.3 Dem Landratsamt Tirschenreuth.
- 3.1.4 Dem Landratsamt Wunsiedel.
- 3.1.5 Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.
- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte.
- 3.1.7 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) koordiniert werden kann.
- 3.1.8 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich ist vor der Inbetriebnahme eine Fertigung der Bestandspläne (Grundriss, Längsschnitt) der Regenwasserbeseitigung zu übermitteln.
- 3.1.9 Dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.
- 3.1.10 Der Energieversorgung Selb-Marktredwitz ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu benachrichtigen, um Sicherungsmaßnahmen einleiten zu können.
- 3.1.11 Die PLEdoc GmbH, Essen, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Ferngasleitungen mit dem Straßenbau frühzeitig koordiniert werden kann.
- 3.1.12 Der betroffene Fischereiberechtigte im Rahmen der Bauarbeiten zur Unterführung der Kössein.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.3.1 Etwa ein Jahr vor Baubeginn ist eine Grenz- und Netzpunktsicherung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf. zu beantragen.

3.3.2 Vor Baubeginn ist mit der Energieversorgung Selb-Markredwitz verbindlich festzulegen, welche Maßnahmen für die betroffene Anlage zu treffen sind.

3.3.3 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Baumaßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH in die genaue Lage der Anlagen der Telekom einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

Für das Vorhaben ist ein Bauzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH mit dieser abzustimmen.

Die vorhandene Telekommunikationslinie im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges der Kreisstraße TIR 17 (BWVZ Nr. 1.13) hat am jetzigen Ort unverändert zu bleiben..

3.3.4 Der Straßenbaulastträger hat sicherzustellen, dass bei der Entsorgung von ungeeigneten Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume verwendet werden.

3.3.5 Schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Bayerisches Bodenschutzgesetz) sind dem Landratsamt Tirschenreuth mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten sind beispielsweise auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial.

3.3.6 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“

- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güte Merkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), im Bereich der plangeständigen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

3.3.7 Im Rahmen der Baubegleitung ist für das Schutzgut Boden zu beachten:

- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO, 2002) – Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Ad-hoc-Unterausschuss „Vollzugshilfe § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) sowie des Länderausschusses Bergbau (LAB).

Eine vorschriftsgemäße Lagerung des Bodens in Mieten (maximale Lagerhöhe von 2 m und einer Anböschung von 1:1,5) ist einzuhalten.

3.3.8 Bei der Querung der Ferngasleitung im Bereich der Bahnstrecke bei circa Bau-km 2+920 ist das Produktenrohr in Abstimmung zwischen Vorhabenträger, der Ferngas

Netzgesellschaft mbH und der Bahn ordnungsgemäß zu ziehen. Das im Erdreich dann verbleibende Mantelrohr kann an das Straßenbauamt übereignet werden und ist zusätzlich zu verschäumen.

- 3.3.9 Baumaßnahmen, die geeignet sind den Bestand oder Betrieb der Leitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH zu beeinträchtigen oder zu gefährden, dürfen erst nach Abschluss der Umlegungsmaßnahme auf der Fläche des alten Leitungsschutzstreifens durchgeführt werden.

Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH ist zu beachten.

- 3.3.10 Die Wiederherstellung der vorhandenen Radwegebeschilderung ist in Abstimmung mit der jeweiligen Verkehrsbehörde zu gewährleisten.

- 3.3.12 Grenzabsteckungen, Markierungen, Holzpflocke, Bauzäune, Abgrenzungen, Bauschutt, Baumaterial, Abfall und so weiter sind außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu lagern oder aufzustellen. Sollten Abmarkungen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nötig werden, sind diese im Vorfeld mit den jeweiligen Eigentümer und Pächter abzusprechen und so zu markieren, dass sie auch bei höherem Bewuchs deutlich sichtbar bleiben.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vergleiche auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dies betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubau-
strecke.

- 3.4.3 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

- Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.
- 3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 6/CEF, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmenplänen (Unterlage 8.1c Ziffer 5.3, Unterlage 8.3c und 8.4c), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind zudem vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Hof) zu melden.
- 3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G2 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten sofort umzusetzen.
- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben und ähnlichen) abgelagert werden.
- 3.4.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte und ähnlicher) zu erfolgen.
- 3.4.8 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 3.4.9 Die spitze Ausbildung der Ausgleichsfläche A 5/CEF im Flurstück Nr. 3364/3, Gemarkung Waldershof ist soweit zurückzunehmen (circa 30 m²), dass die angrenzende Bewirtschaftung nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Roteintragung im Plan 8.4c).
- 3.4.10 Die zur Auffüllung vorgesehene Fläche bei circa Bau-km 1+600 links der Ortsumgebung ist mit Sträuchern oder Hecken als Sichtschutz zum benachbarten Kösseinebad zu bepflanzen. Notwendige Sichtweiten sind dabei freizuhalten.

- 3.4.11 Von circa Bau-km 1+180 bis Bau-km 1+520 sind zeitlich begrenzte Schutzmaßnahmen vorzusehen bis die Bepflanzungen ihre wirksame Höhe erreicht haben. Auf die Schutzmaßnahme S 7 wird verwiesen. Notwendige Sichtweiten sind dabei freizuhalten.
- 3.4.12 Damit die Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes (Gehölzpflanzungen und die Ansaat von Magerrasen) ihre Vernetzungsfunktion erfüllen können, ist folgendes zu beachten:
- Jährlich einmalige Mahd im Spätsommer mit Abtransport des Mähgutes.
 - Pflege der Gehölze durch Auslichten im mehrjährigen Turnus, kein radikaler Rückschnitt, kein „auf den Stock setzen“.
 - In Magerrasen-Bereiche ist ebenfalls eine Magerrasenböschung bodentechnisch wiederherzustellen.
- 3.4.13 Bei der Maßnahme G 1 sind entlang des gesamten Streckenabschnittes auch im straßennahen Bereich autochthone Gehölze und Saatgutmischungen zu verwenden.
- 3.4.14 In den Böschungs- und allen bereits als Magerrasen geplanten Bereichen, ist die Lupine in den Folgejahren zu jäten, um einer ungewollten Vegetationsveränderung entgegenzuwirken.
- 3.4.15 Ein Laubholzsaum entlang der Kösse in ist in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3/CEF zu belassen.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

- 3.6.1 Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,

- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Sollten nach der Bauausführung spürbare Nachteile an angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken auftreten, so sind vom Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekanntzugeben und mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang

landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für Vernässungsschäden, die durch die Maßnahme bedingt sind, ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es ist vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.6.6 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, beispielsweise durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden (zum Beispiel keine Überfahrten mit schweren Baumaschinen) und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Bei stark frequentierten Bereichen im Zuge der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind für Baufahrzeuge Baustraßen (Vlies, Schottertragschicht), vorzusehen.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

- 3.6.7 Zur Vermeidung von Folgeschäden haben der Abtrag des Oberbodens und der Humusauftrag bei hierfür geeigneter Witterung zu erfolgen. Der abzutragende Oberboden ist dabei sorgfältig abzuheben. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden soll im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden beziehungsweise abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Lediglich der Oberboden, der für Zwecke der Rekultivierung verwendet wird, kann in Mieten gelagert werden. Ebenso entspricht die dauerhafte Anlage von Erdwällen aus Oberboden nicht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen, vergleiche § 1 BBodSchG.

- 3.6.8 Geländeauffüllungen und -ausgleichungen sind im Hinblick auf die landwirtschaftlichen, angrenzenden Flächen grundsätzlich so schonend wie möglich auszuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt und verschlechtert werden.
- 3.6.9 Das landwirtschaftliche öffentliche Wegenetz ist – soweit es vorhabenbedingt beeinträchtigt wurde – nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Waldershof sowie der Großen Kreisstadt Marktrechwitz umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten.
- 3.6.10 Den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sind auf Anfrage genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen (insbesondere auch bei Durchschneidungen großer Schläge) zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.11 Die betroffenen Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über den vorgesehenen Termin der Inanspruchnahme der Flächen zu verständigen.
- 3.6.12 Für das Grundstück Fl. Nr. 2576/8 der Gemarkung Waldershof ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen für die
- Auswirkungen der Grundwasserverhältnisse durch den angrenzenden Einschnitt
 - Auswirkungen der Bauarbeiten (Staub, Erschütterungen) auf die Werkstatt
- 3.6.13 Die Zufahrt und die Umfahrung des Regenrückhaltebeckens RRB 1 ist für die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke auszubauen und zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.14 Zur Bewirtschaftung der Grundstücke Fl. Nrn. 324 und 328, Gemarkung Leutendorf sind zusätzliche Zufahrten vom neuen Wirtschaftsweg BWVZ Nr. 1.32A aus vorzusehen. Die Zufahrten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem jeweiligen Eigentümer und dem Pächter im Einvernehmen festzulegen.
- 3.6.15 Die Führung und Ausbildung des Weges Fl. Nr. 2236/12, Gemarkung Waldershof, muss eine durchgängige Befahrbarkeit des angrenzenden Grundstückes Flurnummer 2236/3 gewährleisten.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

In der Mitte der geplanten Straßentrasse soll sich die historisch überlieferte Richtstätte von Waldershof (Marktrechte seit 1463 belegt) befinden. Die Richtstätte kann aufgrund des Flurnamens "Galgenacker", der im Urkataster von 1840 direkt an der Straße nach Waldershof, gegenüber dem heute trockengelegten Schlossweiher verzeichnet ist, lokalisiert werden.

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (beispielsweise durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.7.1.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.7.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.7.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträ-

ger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Auflage unter Teil A. Ziffer 4.3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Kreuzweiher Bächl und Kössein) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Auflage unter Teil A. Ziffer 4.3 formulierten Nebenbestimmungen erteilt. Die Erlaubnis ist befristet bis zur Verkehrsfreigabe. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.1.3 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 WHG für die Ausnahme genehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 9.1 bis 9.3) zugrunde.

4.3 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (insbesondere die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sowie DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	bei Fl. Nr.	Menge	Zufluss
E 1	1933/33 Gem. Waldershof	30 l/s (n=0,2)	Regenrückhaltebecken 1 mit nachgeschalteter belebter Bodenzone und gedichtetem Untergrund in das Kreuzweiher Bächl (Vorfluter)
E 2	2349 Gem. Waldershof	30 l/s (n=0,2)	Regenrückhaltebecken 2 mit nachgeschalteter belebter Bodenzone und gedichtetem Untergrund in die Kössein (Vorfluter)
E 3	3007 Gem. Waldershof	50 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken 3 in die Kössein (Vorfluter)

4.3.3 Bauausführung allgemein

4.3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, zuverlässig eingehalten werden.

- 4.3.3.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten.
- 4.3.3.3 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstige Ableitungen (beispielsweise Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.3.3.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Gewässertrübungen sind zu vermeiden.
- 4.3.3.5 Der Bau der Entwässerungsanlagen ist vor dem Straßenbau als frühzeitiger Sedi-mentrückhalt in der Bauphase bei Regenereignissen zu errichten. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind daher die geplanten Regenrückhaltebecken zu errich-ten und zu betreiben.
- 4.3.3.6 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Kössein, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert wer-den. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften (VAwS) zu beachten. Zudem darf es zu keinem Verbau und keiner Einleitung von fischgiftigem, frischem Beton und Zement im Gewässer kommen.
- 4.3.3.7 Bei der Wiederverwendung von ausgebautem Straßenaufbruch ist das Wasserwirt-schaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.
- 4.3.3.8 Zur Verbesserung der Versickerung und zur Reduzierung der Einleitung in den be-stehenden Gräben entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Erdschwellen) zu treffen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung über den bestehenden Gräben, das heißt eine Beibehaltung der bis-herigen Einleitungsmenge, ist sicherzustellen.
- 4.3.3.9 Zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten darf ein möglicher Eingriff im Zuge der Herstellung des Brü-ckenbauwerkes 1-1 über die Kössein (bezogen auf alle Arbeiten die in das Gewässer und dessen Sohle eingreifen beziehungsweise tangieren) nur im Zeitfenster von Au-gust bis einschließlich Oktober des jeweiligen Jahres stattfinden.
- Sofern Eingriffe in die Kössein aufgrund unverhältnismäßiger Verzögerungen des Bauablaufes nicht im genannten Zeitfenster erfolgen können, so sind westlich der

Straßendammböschung Störsteine nach Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu platzieren.

Als Störsteine sind flache und schwere Steine mit einer Kantenlänge von $\geq 0,5$ m (mindestens 8 Stück auf eine circa 80 m lange Gewässerstrecke verteilt) zu verwenden. Die zu verwendenden Steine sollten möglichst nicht aus dem Mittelwasserstand herausragen, damit sie aus Sicht des Hochwasserschutzes kein Abflusshindernis darstellen.

4.3.3.10 Die Ufer der Kössein sind im Bereich des Bauwerkes 1-1- möglichst naturnah zu erhalten und mit standorttypischen Pflanzenarten zu bepflanzen.

4.3.3.8 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.3.4 **Regenwasserbeseitigung (Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung)**

4.3.4.1 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst ausgeführt werden.

4.3.4.2 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne der Regenwasserbeseitigung zu übermitteln.

4.3.4.3 Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-EW und des Merkblattes DWA M 153 sowie der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

4.3.4.4 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht. Dies bedeutet, dass dem jeweiligen Straßenbaulastträger derzeit die Unterhaltung insoweit obliegt, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.4.5 Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.5 Trinkwasserschutz innerhalb des Wasserschutzgebietes Waldershof - Marktredwitz für die geplanten Maßnahmen im Stationierungsbereich zwischen 0+000 bis 2+300

4.3.5.1 Alle am Bau Beteiligten sind mit den Auflagen und Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung bekannt zu machen.

4.3.5.2 Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass von allen am Bau Beteiligten aufgrund der Lage der Straße in einem sensiblen Gebiet besondere Sorgfalt angewendet wird.

4.3.5.3 Der Schutzgebietsbetreiber ist rechtzeitig durch den Antragsteller über die anstehenden Arbeiten zu informieren.

4.3.5.4 Baubeginn und Bauende sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden schriftlich mitzuteilen. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu den Bauausführungsplänen für den Straßenbau sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen.

4.3.5.5 Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln. Baustillstände von über einer Woche sind dem Schutzgebietsbetreiber umgehend mitzuteilen.

4.3.5.6 Es dürfen nur die unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.

4.3.5.7 Anfallende Abfallstoffe dürfen auf der Baustelle nur in dichten Behältern zwischengelagert werden und sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3.5.8 Alle zum Einsatz vorgesehenen Materialien (einschließlich Bodenmaterial), Baustoffe und Bauhilfsstoffe müssen grundwasserunschädlich sein.

4.3.5.9 Leitungen oder ähnliches dürfen nicht gepflügt oder im Bohrspülverfahren verlegt werden. Leitungsrillen oder ähnliches sind konventionell zu baggern.

4.3.5.10 Das für die Verfüllung von zum Beispiel Erdaufschlüssen, Baugruben, Leitungsrillen sowie Geländeauffüllungen verwendete Material muss nach dem Einbau einen

kf-Wert aufweisen, der mindestens so niedrig ist wie der des ursprünglichen Bodens (das heißt gleiche Dichte oder dichter). Auf eine Sandbettung, die zu Wasserwegsamkeiten führt, ist zu verzichten. Ist der anfallende Erdaushub hierfür nicht geeignet, so kann Fremdmaterial mit Eignungsnachweis eingesetzt werden.

- 4.3.5.11 Es darf nur unbelastetes und unbedenkliches Gesteins- und Bodenmaterial und kein Recyclingmaterial verwendet werden.
- 4.3.5.12 Der Zone II-Standard ist gemäß der RiStWag in der neuesten Fassung anzuwenden und einzuhalten.
- 4.3.5.13 Die Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung (Amtsblatt Landkreis Tirschenreuth Nr. 47 vom 20.11.2004) ist widerruflich.
- 4.3.5.14 Eine Beweissicherung in Hinblick auf das durch die Stadt Waldershof und Stadtwerke Marktrechwitz genutzte Grundwasser ist durchzuführen. Ziel der Beweissicherung soll sein, nicht gänzlich auszuschließende nachteilige Auswirkungen, die durch die Baumaßnahme entstehen könnten, auf das Grundwasser zu erkennen und dann Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zur Durchführung der Beweissicherung, die wohl auch Probenahmen an den Brunnen/Grundwasseraufschlüssen beinhaltet, ist ein fachkundiges hydrogeologisches Büro durch den Vorhabenträger im Einvernehmen mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu beauftragen.

Mit dieser Beweissicherung ist rechtzeitig vor dem Beginn der Baumaßnahme zu beginnen, sie hat den Bau zu begleiten und ist auch über eine noch festzulegende Zeit nach dem erfolgreichen Abschluss der Arbeiten fortzusetzen.

Die Beweissicherung ist in Bezug auf die Baumaßnahme und auf das für den Trinkwasserschutz erforderliche Maß zu begrenzen.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen ein Ergebnisbericht über die Beweissicherung vorzulegen. Dieser Bericht hat eine gutachterliche Wertung des getätigten Vorhabens bezüglich der beiden Wassergewinnungsanlagen und einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise zu beinhalten.

- 4.3.5.15 Die Baumaßnahme ist durch oben definiertes hydrogeologisches Büro einschließlich der beim Bau angetroffenen Untergrundverhältnisse und vorgenommener (zusätzlicher) Abdichtungen zu dokumentieren (siehe hierzu auch Nr. 6.6 RiStWag).

Die Dokumentation ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme und zusammen mit oben genanntem Ergebnisbericht zu übermitteln.

- 4.3.5.16 Insofern bei den Erdbauarbeiten Anzeichen für das Auftreten von Kalkgestein festgestellt oder gar Kalkgestein oder Dolinen oder anthropogene Auffüllungen (wie Bauschutt) angetroffen werden oder sonstige Auffälligkeiten bei der Beweissicherung eintreten, sind die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen, das die Beweissicherung/Dokumentation durchführende Büro und das Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich zu verständigen.

- 4.3.5.17 Die beiden Regenrückhaltebecken 1 und 2 sind spätestens dann fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen, wenn Niederschlagswasser auf befestigten Flächen anfällt.

- 4.3.5.18 Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind zu Baustellenbesprechungen/Jour-Fixe vom Staatlichen Bauamt einzuladen.

- 4.3.5.19 Es ist durch das Staatliche Bauamt sicherzustellen, dass den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen Zutritt zur Baustelle gestattet ist.

- 4.3.5.20 Der Feuerwehr ist die Betriebsweise der Entwässerungseinrichtungen, insbesondere der beiden Regenrückhaltebecken, zu verdeutlichen.

- 4.3.5.21 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Eisenbahnbezogene Auflagen**

- 6.1 Für die Kreuzungsmaßnahmen sind mit der DB Netz AG Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen. Die beiden Kreuzungsbauwerke sind entsprechend den Regelwerken der DB AG herzustellen. Für Abstände zwischen Bahn/Straße ist die DS 800.01 zu beachten.
- 6.2 Die Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind frühzeitig bei der DB Netz AG zu beantragen. Zu den Kreuzungsbauwerken sind detaillierte Planunterlagen bei der DB Netz AG vorzulegen.
- 6.3 Zur Koordinierung der technischen und betrieblichen Eisenbahnbelange hat der Vorhabenträger eine bei der DB Netz AG zugelassene Fachkraft (Technischer Berechtigter in Fachrichtung Fahrbahn und Konstruktiver Ingenieurbau mit Anerkennung als Bauüberwacher Bahn - „BÜB“) auf eigene Kosten zu bestellen. Dieser Mitarbeiter darf nicht Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Unterauftragnehmer sein. Die Fachkraft muss die Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn (Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau) sowie zur Sicherheitsaufsicht gemäß RIL 046.2753 und 046.2131 sowie § 6 VVBau EBA nachweisen und muss nach diesen Richtlinien von der DB Netz AG sowie vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entsprechend anerkannt sein.
- 6.4 Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen sind nachhaltig sicherzustellen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper selbst darf nicht mehr Wasser oder Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden.

- Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund sowie durch einen Bahndurchlass oder einer Einleitung in einen Bahnseitengraben ist nicht zulässig.
- 6.5 Bei sämtlichen Baumaßnahmen, die Bahnanlagen tangieren, sind Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 6.6 Im Bereich der beiden Kreuzungsbauwerke befinden sich zwei Kabel im Baufeld. Für beide Kabel muss rechtzeitig vor Baubeginn des jeweiligen Kreuzungsbauwerks eine Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Diese Baufeldfreimachung und die Begleitung dieser ist vom Vorhabenträger bei der DB Kommunikationstechnik GmbH (Vertrieb Süd, 71638 Ludwigsburg) zu beauftragen.
- 6.7 Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen der DB AG gerechnet werden. Hierauf ist bei der Ausführung der Arbeiten besonders zu achten. Deren genaue Lage ist rechtzeitig vor Baubeginn durch eine Spartenanfrage abzuklären.
- Vorhandene Leitungen und Kabel sind im Beisein der zuständigen Unterhaltungsstellen und dem Antragsteller vor Baubeginn örtlich durch beispielsweise Auspflockung zu kennzeichnen. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kabelmerkblatt der DB AG vor Beginn der Arbeiten von bauausführenden Firmen schriftlich anerkannt wird.
- 6.8 Es ist ferner darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Kabeltröge sowie Kabelschächte weder von Baumaschinen befahren werden, noch, dass Baustoffe oder Bauschutt über den genannten Anlagen zu liegen kommen.
- 6.9 Um Erschwernisse bei der Beseitigung von Schadensereignissen auszuschließen, dürfen bahneigene Kabel/Leitungen grundsätzlich nicht überbaut werden. Zu einer Überbauung gehört unter anderem auch die Asphaltierung sowie Pflasterung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Kabeleigentümer und sind frühzeitig mit dem jeweiligen Fachbeauftragten abzustimmen.
- 6.10 Durchführung von Arbeiten (inklusive Messarbeiten usw.) auf oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Bezirksleiters Fahrbahn ausgeführt werden. Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des

- Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV und so weiter) sind rechtzeitig vor Beginn mit dem Bezirksleiter Fahrbahn zu klären und schriftlich festzulegen.
- 6.11 Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Auf § 62 EBO wird hingewiesen.
- 6.12 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme betroffenen oder beanspruchten Bahnanlagen sind ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 6.13 Ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises darf der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbe-
reich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt (je nach Bodenart unter Umständen auch flacher); er beginnt am Schotterfußpunkt 3,40 m von der Gleisachse.
- 6.14 Werden durch die geplante Baumaßnahme Vegetationsarbeiten (Rückschnitt/Baumfällungen) auf Bahngrund erforderlich, so ist hierfür die Zustimmung bei der DB Netz AG einzuholen.
- 6.15 Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, entfernt, verschüttet oder überdeckt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Verursachers/Veranlassers neu einzumessen und zu setzen.
- 6.16 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe und Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Baumaterial, Bauschutt und so weiter dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 6.17 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- und Hubgeräten (beispielsweise (Mobil)Kran, Bagger) ist das Überschwenken der Bahnfläche oder der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflage ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen.
- 6.18 Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Bahngeländes wiederherzustellen. Erdaushub darf nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden.

Das Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden.

- 6.19 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (RiL) 882 zu beachten. Maßnahmen sind rechtzeitig vor Ausführung mit dem Sachbearbeiter für Vegetation bei der DB Netz AG abzustimmen.
- 6.20 Die Leitungskreuzungen Dritter in den Kreuzungsbereichen sind zu beachten.
- 6.21 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (wie beispielsweise Baustellenbeleuchtung) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 6.22 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 6.23 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- 6.24 Für die Durchführung eines „Quality Gate“ durch die Bahn (DB Netz AG) sind vom Vorhabenträger alle erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

7. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planungsmaßnahme umfasst den Bau einer circa 3,430 km langen Ortsumfahrung nordwestlich von Waldershof im Zuge der Staatsstraße 2177.

Die vorgesehene Neubaustrecke zweigt etwa 1,5 km südwestlich von Waldershof bei Bau-km 0+000, Abschnitt 320, Station 1,731 von der bestehenden St 2177 nach Norden hin ab, unterfährt nach circa 680 m die Bahnlinie "Nürnberg - Schirnding" mittels einer Straßenüberführung (BW 0-1) und verläuft von dort weiter in nordöstliche Richtung zwischen Kösseinebad und der Bahntrasse – abschnittsweise auf einer Länge von rund 900 m deckungsgleich mit dem derzeitigen Streckenverlauf der Kreisstraße TIR 17 "Schurbach – Waldershof" – bis an das teilweise bebaute Gewerbegebiet Nord der Stadt Waldershof. Dieses wird von der geplanten Ortsumfahrung unter Inanspruchnahme einer Baulücke in Einschnittslage durchfahren und die entlang der südlichen Gewerbegebietsgrenze verlaufende Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" bei Bau-km 2+920 mittels einer Bahnbrücke unterfährt (BW 2-3), um anschließend in gestreckter Linienführung zwischen der ehemaligen Porzellanfabrik Rosenthal und der Firma CUBE vorbei zwischen Waldershof und Marktrechwitz auf Höhe des bestehenden Kreisverkehrs St 2177/St 2121 wieder an den Streckenverlauf der Staatsstraße 2177 bei Abschnitt 360, Station 0,272 anzuschließen.

Die Planfeststellungstrasse überquert dabei die Kösseine bei Bau-km 1+333 sowie einen verlegten Radweg bei Bau-km 1+833 mittels jeweils neu zu erstellender Brückenbauwerke (BW 1-1 und 1-2).

Bei Bau-km 2+519 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Waldershof–Leutendorf“ mittels eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes (BW 2-1) überführt. Über ein weiteres Brückenbauwerk (BW 2-2) wird die Ortsstraße „An der Brücke“ über die Planfeststellungstrasse überführt.

Die Kreisstraße TIR 17 wird künftig höhengleich an die St 2177 bei Bau-km 1+538 angebunden.

Als Ausbauquerschnitt wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrs-

belastung und in Übereinstimmung mit den anschließenden Streckenabschnitten der Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,50 m gewählt, welcher zusammen mit den beidseits anzuordnenden standfesten Banketten eine „Kronenbreite“ von 10,50 m aufweist.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit bereichsweise durch parallel zur Staatsstraße 2177 verlaufende Ersatzwege (öffentliche Feld- und Waldwege).

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Durch die Verlagerung der Durchgangsverkehre aus der Ortslage heraus ist eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten, Trenneffekte aufgehoben werden.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31. März 2014 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 16. April 2014 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 16. April 2014 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadt Waldershof
- Großen Kreisstadt Marktredwitz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Regensburg
- Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei, Bayreuth
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg
- Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, Selb
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Fichtelgebirgsverein e.V., Wunsiedel
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Landratsamt Tirschenreuth
- Landratsamt Wunsiedel

- Naturpark Fichtelgebirge e.V., Wunsiedel
- Oberpfälzer Waldverein, Weiden i. d. Opf.
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Wasserwirtschaftsamt Hof

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne vom 31. März 2014

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 7. Mai 2014 bis einschließlich 10. Juni 2014 bei der Stadt Waldershof und der Großen Kreisstadt Marktredwitz nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder bei den Stadtverwaltungen bis spätestens 24. Juni 2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in Teil B. Ziffer 2.2 genannten Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 16. April 2014 Gelegenheit gegeben, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Auslegung der Tektur A-Pläne vom 18. Dezember 2015

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 31. März 2014 wurden die Planunterlagen wie folgt überarbeitet:

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung vom 14. Februar 2014.

- Änderung des Knotenpunktes St 2177(neu)/GVS(neu) nach Waldershof/GVS nach Leutendorf.
- Trassenverschiebung von Bau-km 3+014 bis Bau-km 3+424 (Bauende).
- Überarbeitung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).
- Ergänzungen der faunistischen Untersuchungen.
- Überarbeitung der wasserrechtlichen Untersuchungen.
- Überarbeitung der schalltechnischen Berechnungen aufgrund der Tekturmaßnahmen sowie der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung.

Die geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 18. Dezember 2015 lagen in der Zeit vom 10. Februar 2016 bis zum 9. März 2016 bei der Stadt Waldershof und der Großen Kreisstadt Marktredwitz nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder bei den Stadtverwaltungen bis spätestens 24. März 2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Folgenden betroffenen Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2016 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zur Tektur abzugeben:

- Stadt Waldershof
- Großen Kreisstadt Marktredwitz
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Regensburg
- Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, Selb

- Landratsamt Tirschenreuth
- Landratsamt Wunsiedel
- PLEdoc GmbH, Essen
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Wasserwirtschaftsamt Hof

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 31. März 2014 und 18. Dezember 2015 erhobenen Einwendungen wurden am 22. und 23. Mai 2017 im Sitzungssaal des Rathauses Waldershof, Markt 1, 95679 Waldershof, erörtert.

Die Behörden und Verbände sowie die Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 15. Juni 2016 hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die Bekanntmachung ortsüblich durch die betroffenen Kommunen.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Anhörung zu den Tektur B - Plänen vom 28. Februar 2018

Die Planunterlagen wurden aufgrund von Zusagen des Vorhabenträgers und Forderungen der Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung überarbeitet.

Folgende Änderungen wurden dabei eingearbeitet:

- Entfall Ausgleichsfläche A1 mit Verlegung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVerz. Nr. 1.03B) bei Bau-km 0+250 bis 0+600 links
- Ergänzung einer Ausweichbucht am geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVerz. Nr. 1.10B) entlang der St 2177 bei Bau-km 0+950 links
- Änderung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVerz. Nr. 1.30B) bei Bau-km 2+050 rechts

- Änderung der Anbindung der öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 2451 (BWVerz. Nr. 1.19B) und Fl. Nr. 2558/2 (BWVerz. Nr. 1.46B), je Gemarkung Waldershof bei Bau-km 2+190 rechts
- Verlegung der Gasleitung (BWVerz. Nr. 4.04a) mit Ausweitung der Baustellen-Einrichtungsfläche bei Bau-km 2+000 bis 2+080 links
- Änderung des geplanten Radweges zum öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVerz. Nrn. 1.24A, 1.47B) bei Bau-km 2+110 bis 2+230 links
- Schaffung einer Überflughilfe für den Weißstorch mit provisorischer Holzpfostenkonstruktion (Schutzmaßnahme S 7) von Bau-km 1+190 bis 1+510

Die jeweils vom Plan Betroffenen wurden mit Schreiben vom 3. April 2018 zur jeweils sie betreffenden Tektur B angehört.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, die innerhalb der gewährten Frist von 2 Wochen gemäß Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG eingegangen sind, äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Anhörung zu der Tektur C - Plänen vom 20. August 2018

Aufgrund weiterer erforderlicher Änderungen der Planunterlagen wurden die Planunterlagen wie folgt überarbeitet:

- Erhöhung der Lichten Weite des Bauwerks BW 1-1 „Überführung der Kössein“ bei Bau-km 1+333 und dadurch Verzicht auf Verlegung der Kössein

Die vom Plan Betroffenen wurden mit Schreiben vom 11. September 2018 zur Tektur C angehört.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, die innerhalb der gewährten Frist von 2 Wochen gemäß Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG eingegangen sind, äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG muss die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 UVP-Pflicht

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor.

Gemäß Nr. 14.3–14.6 der Anlage 1 zu § 7 UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Die vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Vorliegend handelt es sich um den Bau einer – zwei streifigen – Ortsumgehung einer Staatsstraße mit einer durchgehenden Länge von 3,430 km.

Rodung von Wald

Eine UVP-Pflicht nach Nr. 17.2.1–17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht. Da vorhabenbedingt keine Rodung von Wald erforderlich ist, werden die maßgeblichen Größenwerte (Rodung von mehr als 10 ha beziehungsweise 5 ha Wald) nicht erreicht.

Zur Anlage einer naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme, bei der eine Auenwiese aus Fichtenforst entwickelt werden soll, werden jedoch circa 1,4 ha Wald gerodet.

Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG a.F. durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Schutzkriterien zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führen kann.

Da die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00571.01 „LSG innerhalb des Naturparks Fichtelgebirge (ehemals Schutzzone)“ und des Naturparks NP-00011 „Fichtelgebirge“ liegt, ist somit aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlüssige Prüfung ergab, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Maßnahme nicht zu erwarten sind:

1. Zweck der Rodung ist die Aufwertung der betroffenen Flächen im Rahmen von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Ortsumgehung Waldershof (vgl. Unterlage 8.1c, LBP).

2. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass sie sowohl dazu beitragen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern, als auch das Landschaftsbild zu bereichern und Funktionen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Kleinklima zu erfüllen.
3. Bei den von der Rodung betroffenen Gehölzen handelt es sich überwiegend um Fichten, welche innerhalb der Kössein-Aue nicht standortgerecht stocken. Geplant ist die Entwicklung einer wechselfeuchten Auenwiese mit wichtigen Funktionen unter anderem als Nahrungshabitat für Weiß- und Schwarzstorch.

Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Auch die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft. Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG („Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“) ist keine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (vgl. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG).

Aufgrund der Erhöhung der Lichten Weite des Bauwerkes BW 1-1 „Überführung der Kössein“ und der dadurch vermiedenen Gewässerverlegung der Kössein im Rahmen der Tektur C liegt kein Gewässerausbau vor und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a S. 2 UVPG a.F. zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL und VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sogenannte FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff. BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung liegen keine NATURA 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth" (DE 5937-304) befindet sich etwa 3,5 km nordöstlich der geplanten Ortsumgehung. Durch die große Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets mit seinen Erhaltungszielen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weitere FFH-Gebiete ("Basalkuppen der nördlichen Oberpfalz" - DE 6039-301 und "Eger- und Röslautal" - DE 5838-302) liegen mit 4,0 km und 5,8 km in noch größerer Entfernung zum Bauvorhaben. Auch bei diesen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in

den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Einordnung in Ausbaupläne**

Die Ortsumgebung Waldershof im Zuge der St 2177 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit eingestuft.

2.2.2 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die Staatsstraße 2177 ist aus Richtung Südwesten von Kemnath/ Kulmain bis Marktredwitz durchgehend neuzeitlich trassiert und mit Ausnahme von Waldershof frei von Ortsdurchfahrten ausgebaut.

Die Stadt Waldershof wird demnach in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung aus Richtung Kulmain kommend zunächst in West-Ost-Richtung und dann weiter in nördlicher Richtung verlaufend auf einer Länge von rund 1,5 km von der hochbelasteten St 2177 durchquert.

Dabei verursacht insbesondere der starke Durchgangsverkehr große Behinderungen im Verkehrsablauf von Waldershof und führt auf Grund der konflikträchtigen Überlagerung mit den vorhandenen innerörtlichen Ziel-, Quell- und Binnenverkehren zu einem erhöhten Risiko im Hinblick auf die notwendige Verkehrssicherheit.

Einmündende Ortsstraßen, Signalanlagen, Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie ein unzureichender Ausbaustandard charakterisieren derzeit die allgemeine Situation im Bereich der ausgedehnten Ortsdurchfahrt. Verschiedene Einmündungen nachgeordneter Straßen und Wege sind wegen der teilweise straßennahen Bebauung unzureichend einsehbar, ebenso wie einige der vorhandenen Grundstücks- und Hofzufahrten entlang der betreffenden Hauptverkehrsstraße. Deren Straßenverlauf ist zudem kurvig und wegen der zum Teil eng angrenzenden Bebauung ebenfalls sehr unübersichtlich.

Ein gefahrloses Überholen des langsamen Verkehrs sowie des Radfahrverkehrs ist in der gesamten Ortsdurchfahrt nur schwer möglich.

Zudem wirken sich die vorhandenen, teilweise sehr geringen Fahrbahnbreiten ohne die fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenaufweitungen bei stattfindenden Begegnungsverkehren äußerst nachteilig auf den Verkehrsablauf sowie die Verkehrssicherheit aus. Vor allem Kinder, Eltern mit Kinderwagen, Behinderte und ältere Einwohner sind in besonderer Weise gefährdet.

2.2.3 **Planungsziele**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr einer Staatsstraße sicher und reibungslos bewältigen zu können. Sie steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Angesichts der verkehrlichen und straßenbaulichen Probleme und der damit verbundenen Sicherheitsdefizite für alle Verkehrsteilnehmer wird eine deutliche Verbesserung im Zuge der Ortsdurchfahrt Waldershof angestrebt.

2.2.4 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.4.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Staatsstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs im Sinn des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die Staatsstraße 2177 stellt im plangegegenständlichen Streckenabschnitt "Kulmain - Marktredwitz" zusammen mit der nach Westen weiterführenden St 2665 eine wichtige regionale Verbindungsachse zwischen den großräumigen Verkehrswegen der

Bundesstraße 22 (Weiden – Bayreuth) bei Kemnath und der B 303 (Bad Berneck – GÜ Schirnding) nördlich von Marktredwitz mit Direktanbindung zur Bundesautobahn A93 (Regensburg – Hof) dar. Über die Staatsstraßen 2121 im Norden von Waldershof und die St 2170 besteht ein weiterer Anschluss an die Bundesautobahn A 93 (Anschlussstelle "Pechbrunn").

Im vorliegenden Entwurfsabschnitt verläuft die St 2177 auf einer Länge von circa 1,5 km durch die Ortslage der Stadt Waldershof. Sie ist dabei als bestehende Ortsdurchfahrt auf ihrer gesamten innerstädtisch geführten Strecke einerseits Teil des regional bedeutsamen Straßennetzes im Verkehrsraum Waldershof/Marktredwitz und demzufolge von Durchgangsverkehren sehr stark belastet. Andererseits ist der betreffende Streckenabschnitt gleichzeitig auch die Hauptgeschäfts- sowie die Hauptverkehrsstraße von Waldershof mit den dadurch bedingten Erschließungs-, Einkaufs- und Anliegerverkehren (Ziel-, Quell- und Binnenverkehre sowie ruhende und nicht motorisierte Verkehrsarten).

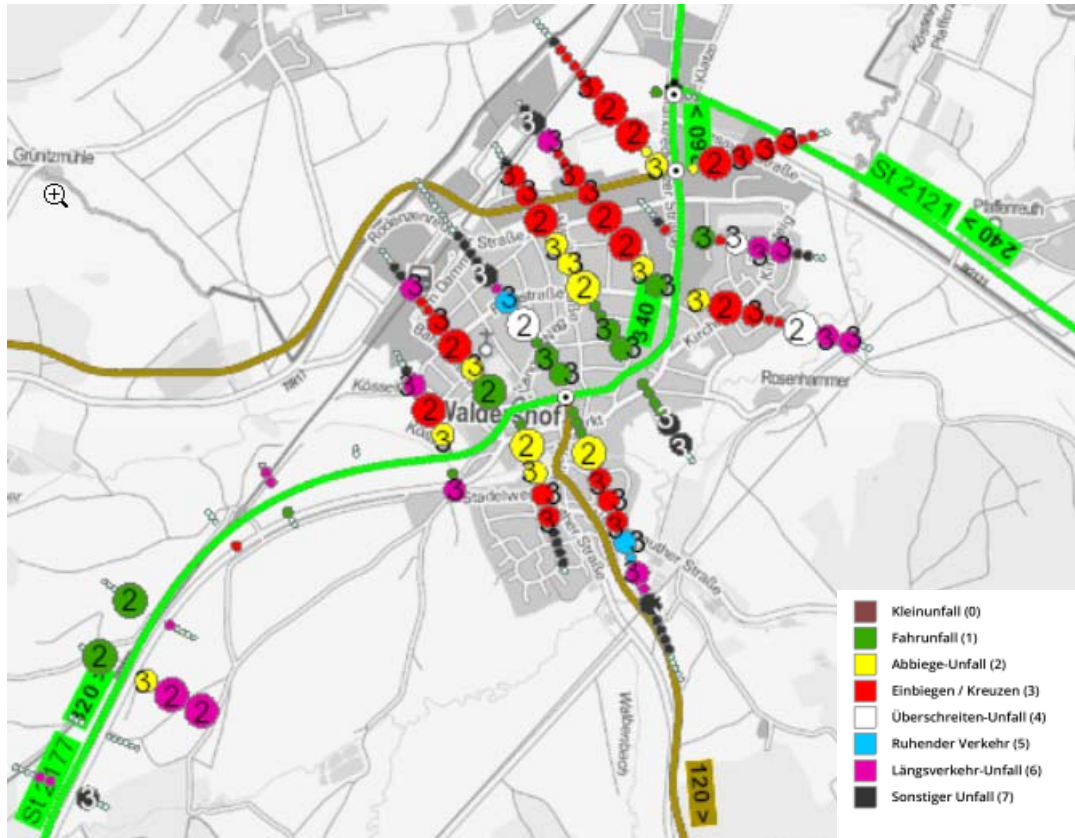
Dies führt insgesamt zu einer intensiven Nutzungsüberlagerung und Nutzungsverflechtung im Ortsdurchfahrtbereich von Waldershof mit zunehmenden Problemen im Verkehrsablauf. Um den hohen verkehrlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die plangegenständliche Verlegung der St 2177 aus der Ortslage der Stadt Waldershof heraus notwendig und zweckmäßig.

Die St 2177 ist nach Fertigstellung der vorliegenden Baumaßnahme im gesamten Streckenverlauf zwischen Immenreuth und Marktredwitz frei von Ortsdurchfahrten. Zudem wird eine durchgehend neuzeitlich sowie bedarfsgerecht ausgebaute und leistungsfähige Straßenverbindung zur Verfügung gestellt und eine Vereinheitlichung der Streckencharakteristik im Zuge der Gesamtstrecke „Kulmain – Marktredwitz“ erreicht.

2.2.4.2 Verkehrssicherheit

Die unter Ziffer 2.2.2 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und 30. März 2018 im plangegenständlichen Bereich 127 (111 innerorts, 16 außerorts) registrierte Unfälle.

le (ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei 23 schwerverletzte sowie 73 leichtverletzte Personen.



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die St 2177 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die St 2177 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst.

Durch den Bau der Ortsumgehung erfolgt eine Vereinheitlichung der Streckencharakteristik der St 2177. Außerdem kann dadurch nahezu der gesamte Durchgangsverkehr, insbesondere der Schwerverkehr, aus der Ortsdurchfahrt von Waldershof auf die Ortsumgehung verlagert werden. Somit wird die Ortsdurchfahrt deutlich entlastet. Hierdurch ist auch ein Rückgang der Unfallzahlen in der Ortsdurchfahrt Waldershof

zu erwarten. Insbesondere werden hierdurch die bestehenden Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen einer Staatsstraße und den Nutzungsansprüchen des öffentlichen Raumes in einer Gemeinde vermieden, so dass die in der Ortslage bestehenden, straßenbedingten, Trenneffekte aufgehoben werden.

Die vorliegende Planung soll zusammen mit den bereits fertig gestellten Abschnitten zu einem einheitlichen Ausbaustandard führen, um der Verbindungsfunktion der St 2177 für das vorhandene und zu erwartende Verkehrsaufkommen gerecht werden zu können und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für diese Region zu erreichen.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die St 2177 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht.

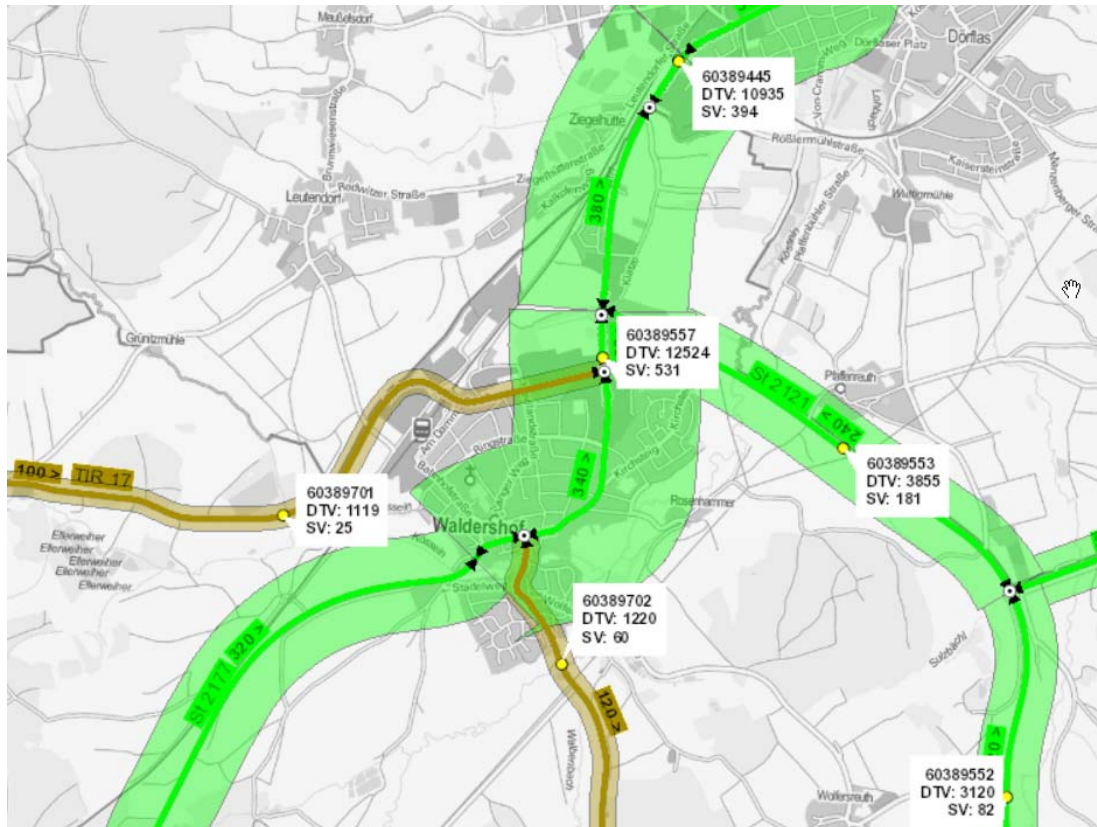
Dabei wird die St 2177 auf einer Länge von 3,430 km auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 7,50 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Querschnitt: 10,50 m) ausgebaut.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der St 2177 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden. Ebenso führt die Maßnahme zu einer wesentlichen netzstrukturellen Verbesserung.

Alle an die St 2177 anschließenden landwirtschaftlich genutzten Wege oder Zufahrten werden entsprechend angepasst.

2.2.4.4 Verkehrsbelastungen

Die amtliche Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 zeigt an der in Waldershof liegenden Zählstelle (Nr. 60389557 an der Einmündung der Kreisstraße TIR 17 in die St 2177 in Waldershof) eine Verkehrsbelastung von 12.524 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil in Höhe von 531 Fz/24h.



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde eine Verkehrsuntersuchung in den Jahren 2013–2014 vorgenommen und der Prognosehorizont auf das Jahr 2030 festgelegt. Grundlage der Untersuchung bilden durchgeführte Verkehrserhebungen (Zählungen) sowie die Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählung. Des Weiteren wurde im Jahre 2014 die Verkehrsuntersuchung durch eine Verkehrsbefragung ergänzt und aktualisiert.

Das Verkehrsgutachten weist in seiner Analyse für das Zähl- und Erhebungsjahr 2013/2014 Belastungszahlen im Bereich der Ortsdurchfahrt Waldershof von rund 6.200 Kfz/24h im Westteil der Stadt (Kemnather Straße), 9.400 Kfz/24h im Zentrum (Markt) und bis zu 14.400 Kfz/24h in Richtung Marktrechwitz (Marktrechwitzer Straße vor dem Knotenpunkt St 2177 / St 2121) aus.

Der Schwerverkehrsanteil am Gesamtverkehr liegt auf der St 2177 im Zuge der Ortsdurchfahrt je nach betrachtetem Abschnitt zwischen 720 SV/24h und bis zu 980 SV/24h, dies entspricht einem Anteil zwischen 6 % und 12 %.

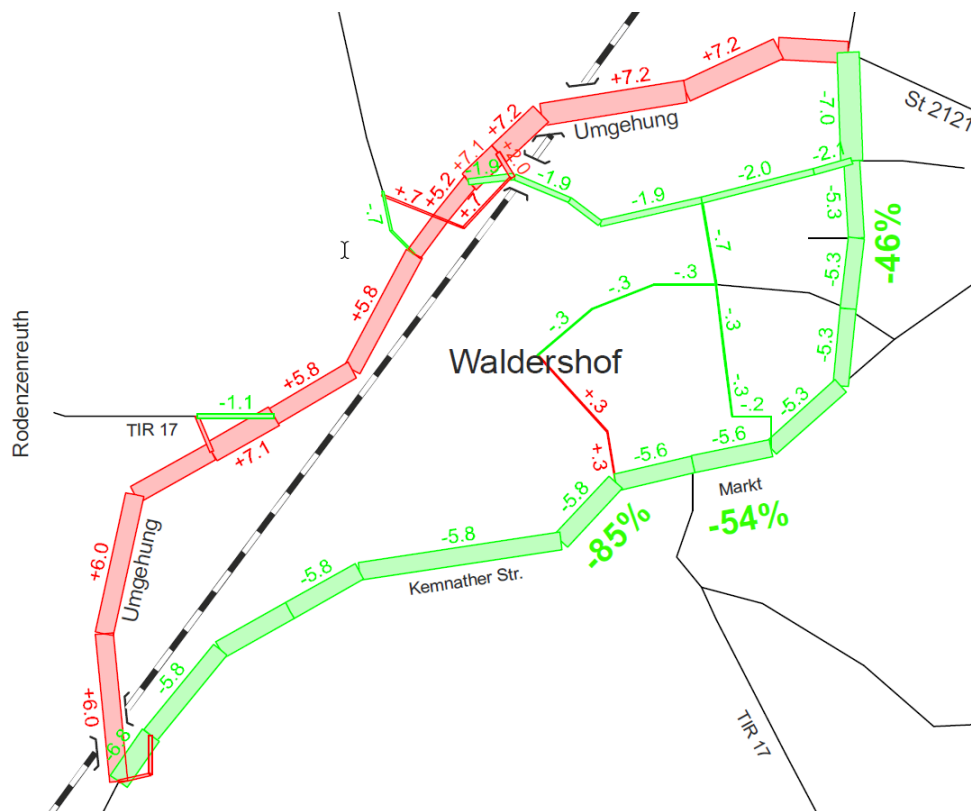
Der als Basis für die Ermittlung der Verkehrswirksamkeit dienende Prognose-Nullfall für das Prognosejahr 2030 geht unter Berücksichtigung der überregionalen Entwick-

lung der Jahresfahrleistungen von einer Verkehrszunahme bis zum Jahr 2025 um rund 5 % und einer daraufhin stattfindenden Demographie bedingten Stagnation im Zeitraum 2020 - 2030 aus. Damit wird bis zum maßgebenden Prognosehorizont 2030 in der Ortsdurchfahrt Waldershof eine Erhöhung des täglichen Gesamtverkehrs auf rund 6.800 Kfz/24h am westlichen Stadtrand, auf rund 10.200 Kfz/24h am Markt bis hin zu einem Maximalwert von 15.600 Kfz/24h in Richtung Marktredwitz erwartet.

Die prognostizierten Verkehrszahlen der plangegenständlichen Ortsumgebung Waldershof betragen nach den Ermittlungen des Verkehrsgutachters für das der Verkehrsuntersuchung zugrunde liegende Prognosejahr 2030 rund 6.000 Kfz/24h im westlichen Streckenteil (Anbindung der St 2177 (alt) bis zur Anbindung der bestehenden TIR 17) und bis zu 7.200 Kfz/24h im nördlichen Ausbauabschnitt zwischen der Anbindung der bestehenden Kreisstraße TIR 17 und dem Bauende an der Einmündung der St 2121 in die St 2177 nördlich von Waldershof.



Damit einhergehend reduzieren sich die Verkehrsbelastungszahlen im Ortsdurchfahrtsbereich von Waldershof spürbar auf 1.000 Kfz/24h im westlichen Ortseingangsbereich und auf 4.600 Kfz/24h im südlichen Abschnitt der bisherigen Ortsdurchfahrt und auf 6.100 Kfz/24h bis zum Maximalwert von 8.600 Kfz/24h in Fahrtrichtung Marktredwitz.



Quelle: Verkehrsgutachten Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak, München, Stand 11.12.2014

Auf die im Anhang zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1b, Anlage 2) beigefügten Auszüge aus der Verkehrsuntersuchung wird verwiesen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die betreffenden Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel sind gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 1.9.2013 als allgemein ländliche Räume mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft. Hierzu sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen und

dabei vorgesehene Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes Vorrang eingeräumt werden.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar. Diese sind:

- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung
- LEP 2.2.5 (G) - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.2 (G) – Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur

sowie Regionalplan Oberfranken-Ost (RP 5)

- B IX 1.1 – Unterstützung der regionalen Entwicklung durch entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und
- B IX 3.3 – Zur Stärkung der Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung soll unter anderem die Verbindung „Fichtelberg – Neusorg – Waldershof – Marktredwitz“ verbessert werden.
- B IX 3.5 – Bau der Ortsumfahrung des Unterzentrums Waldershof zur Unterstützung der weiteren Entwicklung

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, NVwZ 2002, 1103). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfest-

stellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 28.3.1998, Az. 4 A 7/97, UPR 1998, 382).

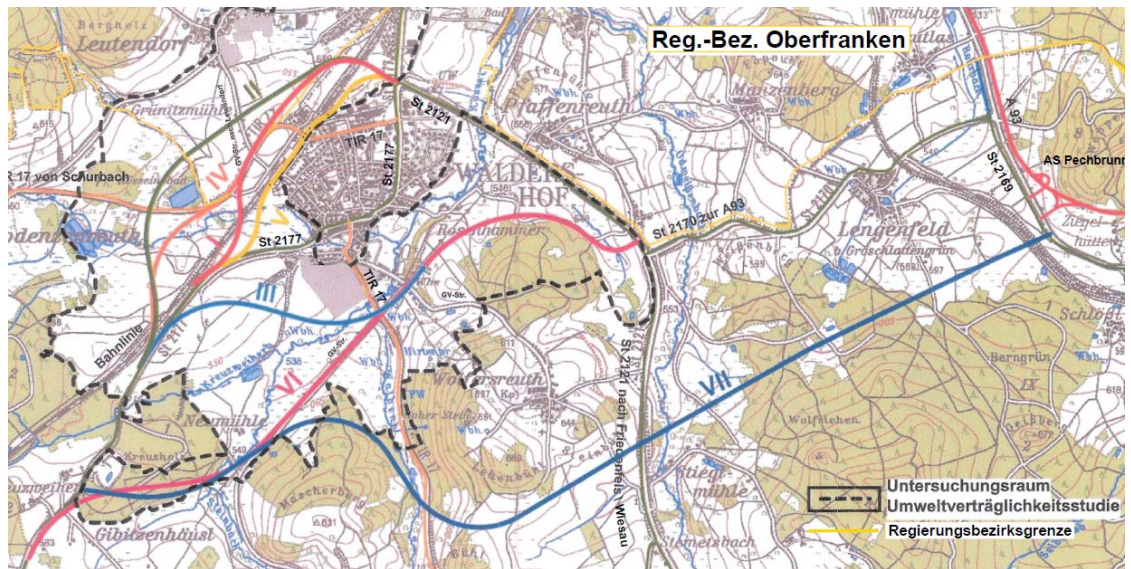
Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.3.1998, Az. 4 A 7/97, UPR 1998, 382). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt, wie beispielsweise in einem Raumordnungsverfahren, diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 26.6.1992, Az. 4 B 1 – 11/92, DVBl 1992, 1435; BVerwG, Beschluss vom 16.8.1995, Az. 4 B 92/95, BayVBl 1996, 182; BVerwG, Urteil vom 25.1.1996, Az. 4 C 5/95, DVBl 1996, 677; BVerwG, Urteil vom 26.3.1998, Az. 4 A 7/97, UPR 1998, 382). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören beispielsweise Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 26.6.1992, Az. 4 B 1 - 11.92).

Für das plangegegenständliche Bauvorhaben wurde bereits in den Jahren 2003 und 2004 ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG a.F. i. V. m. Art. 23 BayLplG a.F. für insgesamt sieben Trassenvarianten (mit 2 Unter- bzw. Teilvarianten „a“) durchgeführt und mit positiver landesplanerischen Beurteilung gemäß Regierungsschreiben vom 28.6.2004 (Az.: 800-8253-TIR 9) für die voruntersuchte Trassenvariante IV abgeschlossen.

Folgende sieben Einzelvarianten (und 2 Untervarianten)

- vier im Nordwesten (Var. I; II; IV bzw. IVa; V) und
- drei im Südosten (Var. III bzw. IIIa; VI; VII)

von Waldershof verlaufend wurden für die landesplanerische Beurteilung damals vorgelegt.



Quelle: Unterlage 1b, Anlage Nr.1 Übersichtskarte Varianten für ROV

Nach Durchführung dieses Verfahrens machten räumlich begrenzte Änderungen am ursprünglichen Trassenverlauf der zunächst raumgeordneten Untersuchungsvariante IV ein ergänzendes Raumordnungsverfahren gemäß Art. 21f BayLplG a.F. für die modifizierte Teilvariante IVa erforderlich. Dabei hat sich im weiteren Verfahrensverlauf nach Abwägung aller vom Vorhaben berührter fachlicher Belange, die planerisch dargestellte Streckenführung der sogenannten "nördlichen Teilvariante IVa" (plangegenständliche Variante) zum Bau der Ortsumgehung Waldershof als ein grundsätzlich erklärtes Ziel des Regionalplanes (Ziel B IX3.5) und vereinbar mit den erwarteten Konfliktpunkten bei Realisierung der Maßnahme gezeigt (Raumordnerische Gesamt abwägung im Rahmen des ergänzenden Raumordnungsverfahrens für die Variante IVa gemäß RS vom 11.9.2006 Nr. 24-8253-TIR 9) herausgestellt.

Auf die in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1b) beigefügte Übersichtskarte mit Darstellung der Raumordnungstrassen wird verwiesen.

Neben der sogenannten „Nullvariante“ sind räumlich gebündelt für die Ortsumgehungsvarianten I–VII somit folgende verschieden ausgerichtete Trassenkorridore unterscheidbar:

2.3.2.1 „Nullvariante“

Bei einem als Nulllösung bezeichneter verkehrsgerechter Ausbau der Ortsdurchfahrt von Waldershof wären unter Berücksichtigung eines richtlinienkonformen Fahrbahnquerschnittes mit den dazugehörigen Fahrbahnbreiten, Entwässerungseinrich-

tungen und den größtenteils beidseits erforderlichen Gehwegen erhebliche Eingriffe in die angrenzende Wohnbebauung erforderlich.

Darüber hinaus bliebe die Überlagerung des Durchgangsverkehres (mit hohem Anteil von Schwerverkehr) und des innerörtlichen Verkehrs erhalten. Durch die zahlreichen Zufahrten sowie Straßen- und Wegenbindungen blieben die Leichtigkeit und insbesondere die Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt von Waldershof weiterhin erheblich gestört. Zudem würde die Beibehaltung der Ortsdurchfahrt der planerischen Zielsetzung einer Vereinheitlichung der Straßen- und Verkehrscharakteristik widersprechen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären mit der Nulllösung die wenigsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gegeben.

Aufgrund der Eingriffe in die angrenzende Bebauung bietet die Nullvariante zudem keine wirtschaftlichen Vorteile.

Fazit:

Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt von Waldershof scheidet aufgrund der unmittelbar bis an den Fahrbahnrand heranreichenden Bebauung aus technisch nicht durchsetzbaren Gründen aus. Mit der bei dieser Variante notwendigen Beibehaltung der Linienführung der St 2177 durch den Ortsbereich würden die mit der unveränderten Linienführung verbundenen und oben genannten Defizite und verkehrlichen Nachteile, insbesondere die Steigerung der Verkehrssicherheit, nicht behoben. Sie stellt insoweit keine Variante dar, die zur Erreichung der Planziele (insbesondere Entlastung der Ortslage, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zug der St 2177, Verbesserung der Lebensbedingungen für die Anwohner) geeignet wäre und kann daher ausgeschlossen werden.

2.3.2.2 Nordwest-Trassen der Varianten I, II, IV und IVa, V

Sämtliche Varianten der Nordwest-Trassen zweigen südwestlich von Waldershof in nördlicher Richtung von der bestehenden St 2177 ab, queren – mit Ausnahme der Trassenvariante V – die Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" höhenfrei als Unter- und Überführung und umgehen anschließend die Stadt Waldershof im Nordwesten, wobei die Linienführungen der Ortsumgehung in diesem Teil des Streckenabschnittes jeweils nahezu parallel zu der dort befindlichen Bahntrasse verlaufen.

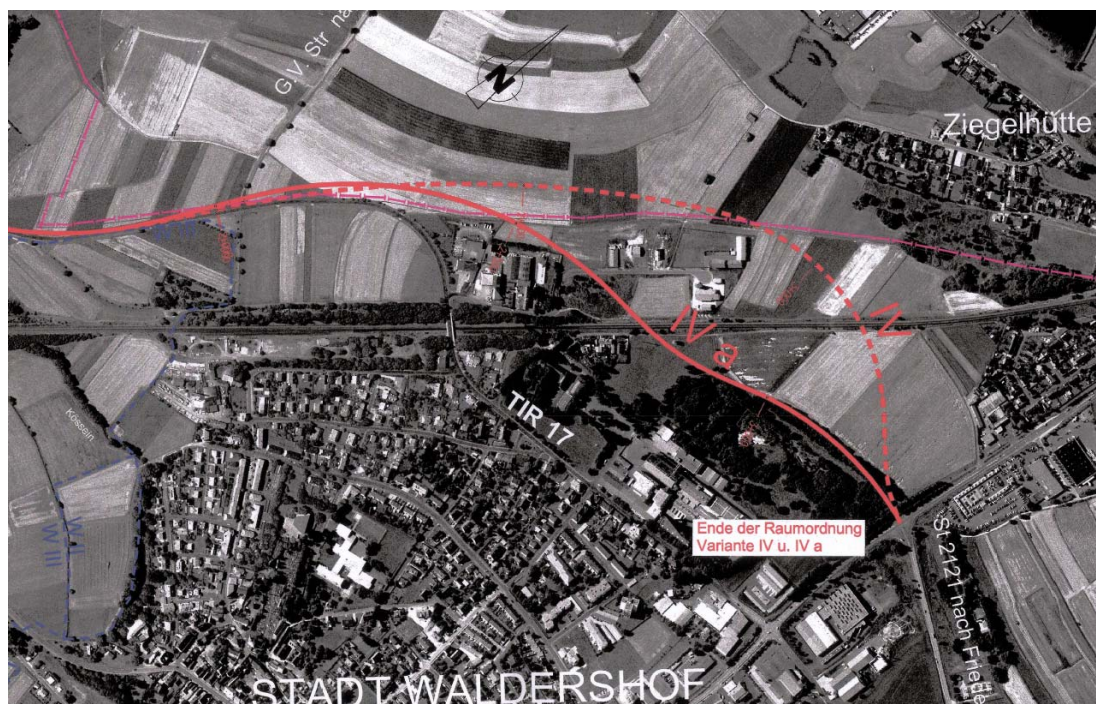
Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes "Waldershof-Nord" unterqueren die jeweils vorgesehenen Neubautrassen abermals die betreffende Bahnlinie im Einschnitt. Ausgenommen davon bleibt wiederum die Variante V als einzige rechtsseitig der Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" geplante Verlegungsstrecke.

Alle Northwest-Trassen binden an ihren Bauenden jeweils wieder an die bestehende St 2177 zwischen Waldershof und Marktredwitz auf Höhe des derzeitigen Knotenpunktes mit der nach Wiesau führenden St 2121 an.

Die Northwest-Trassen stellen damit eine Verlegung der derzeitigen Ortsdurchfahrt Waldershof ohne weitergehende Verkehrsumlagerungen auf andere überregionale Staats- oder Kreisstraßen dar und dienen damit primär der Entlastung der derzeitigen Ortsdurchfahrt von Waldershof vom Durchgangsverkehr.

Die Variante V bleibt in ihrem Verlauf stets östlich der Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" und führt insoweit teils unmittelbar an der angrenzenden Wohnbebauung vorbei oder durch diese hindurch.

Die Differenzierung zwischen den Varianten IV und IVa (Untervariante) ergibt sich aus der geänderten Linienführung im Bereich des Gewerbegebietes „Nördlich der Bahnlinie Nürnberg – Eger“, das durch die Untervariante VIa von der Ortslage Waldershof getrennt wird.



Quelle: Ergänzung des Raumordnungsverfahrens, Unterlage 4, Stand 05.04.2006

Hinsichtlich der Beschreibung der plangegegenständlichen Variante IVa wird ergänzend

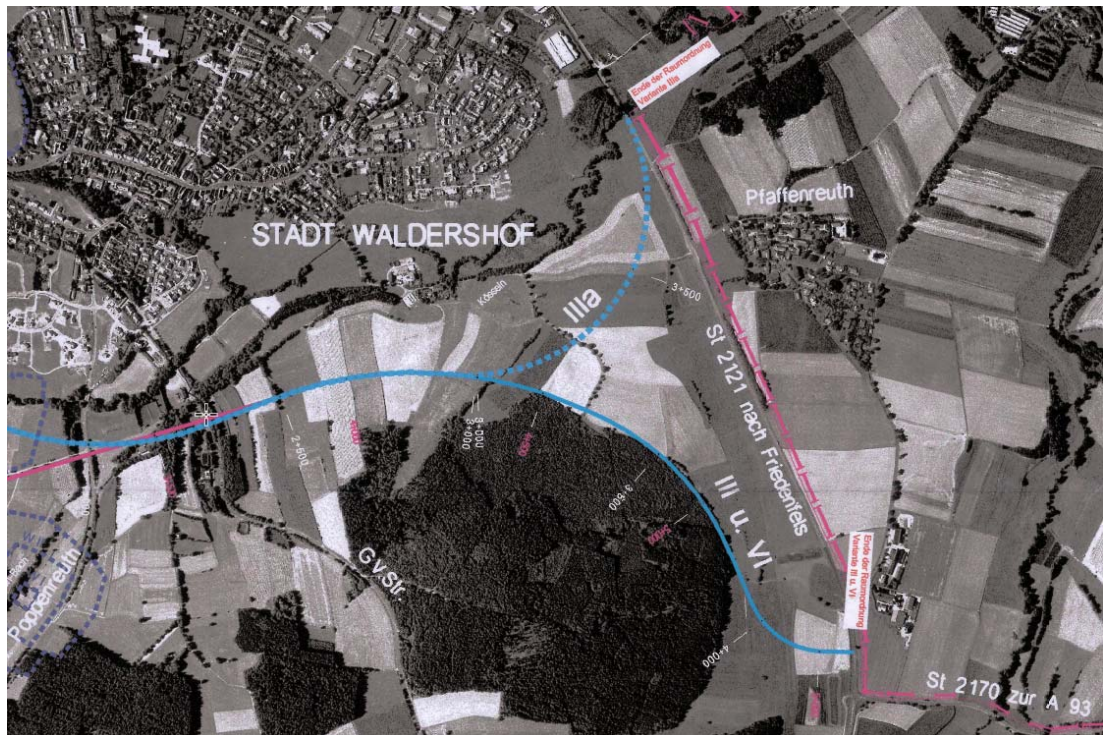
auf Teil B Ziffer 1 verwiesen.

2.3.2.3 Ortsnah geführte Südost-Trassen der Varianten III und IIIa; VI

Die ortsnah geführten Varianten III und VI der Südost-Trassen zweigen südwestlich von Waldershof in östlicher Richtung von der bestehenden St 2177 ab und umfahren die Stadt Waldershof im Süden.

Während dabei die Variante III etwa auf gleicher Höhe wie die Nordwest-Trassen etwa 1,5 km vor Waldershof beginnt, schwenkt die Variante VI bereits um nochmals circa 1 km früher am Ortsteil Kreuzweiher von der St 2177 ab, durchquert im Anschluss daran auf einer Länge von etwa 1 km ein Waldgebiet und ändert danach ihren Verlauf in nordöstliche Richtung um südlich von Pfaffenreuth im Bereich der bestehenden Einmündung St 2121/St 2170 an die St 2121 "Waldershof – Friedenfels" anzuschließen.

Die Untervariante IIIa schwenkt am Bauende – im Gegensatz zu den Variante III und VI – nicht nach Süden ab, sondern nach Norden. Die Staatsstraße 2121 würde demnach untergeordnet angebunden werden.



Quelle: Raumordnungsverfahren, Unterlage 4, Stand 29.08.2003

2.3.2.4 **Ortsfern geführte Südost-Trasse der Variante VII**

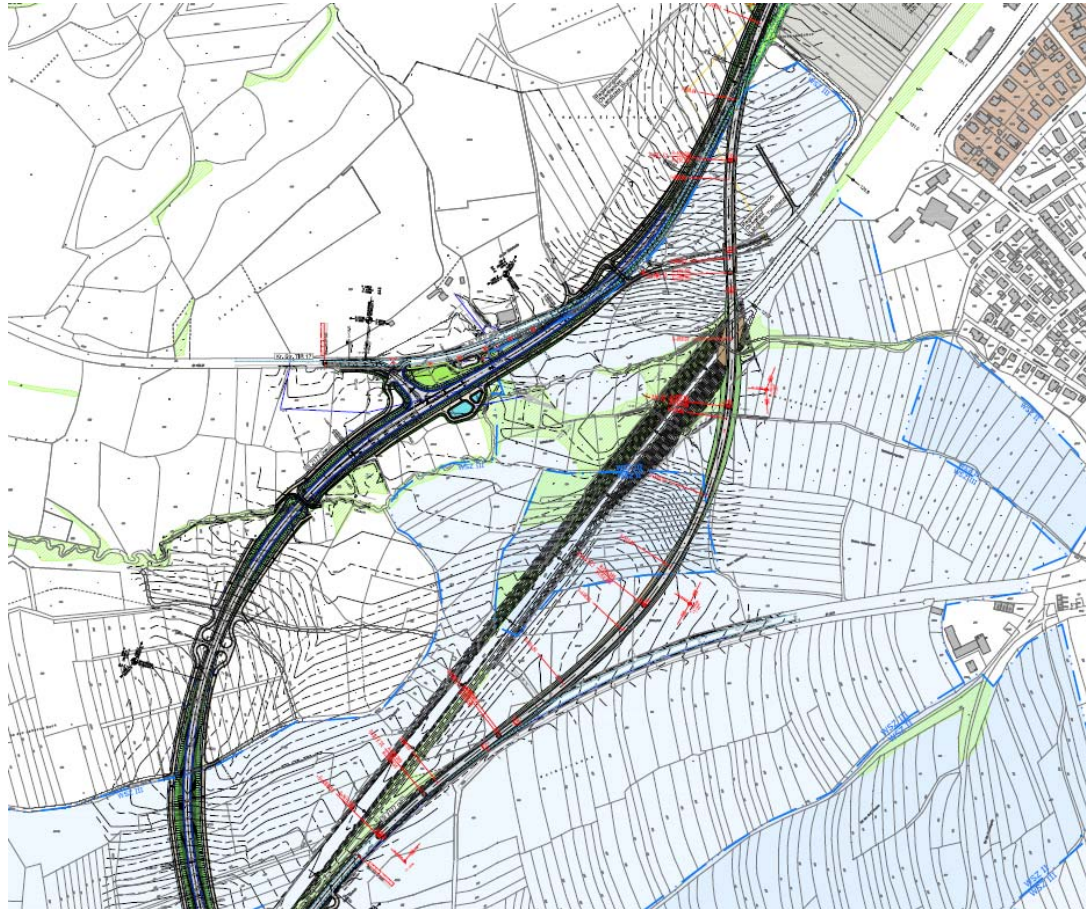
Die Variante VII beginnt analog der Variante VI bereits rund 2,5 km südwestlich von Waldershof auf Höhe des Ortsteiles Kreuzweiher, führt zunächst auf einer Länge von etwa 800 m durch ein Waldgebiet und schwenkt bei Neumühle mit einem engen Bogen in südöstlicher Richtung ab, um den circa 630 m hohen Mascherberg zu umfahren.

Etwa ab dem Kreuzungspunkt mit der Kreisstraße TIR 17 "Waldershof – Poppenreuth" ändert die Trasse unter Umfahrung des circa 670 m hohen „Lehenbühls“ abermals ihren Verlauf in nordöstliche Richtung.

In gestreckter Linienführung verläuft sie anschließend zwischen den Ortschaften Wolfersreuth und Stieglmühle hindurch, kreuzt hier zunächst die Gemeindeverbindungsstraße nach Wolfersreuth, anschließend die St 2121 "Waldershof – Friedenfels" und kurz darauf den Ödweißenbach, durchquert anschließend nochmals ein größeres Waldgebiet, führt südlich an Lengenfeld vorbei, quert die Bahnlinie "Weiden – Oberkotzau" höhenfrei und mündet nach weiteren 200 m im Bereich der Autobahnanschlussstelle "Pechbrunn" der BAB A93 in die St 2169 (vormals B 15) ein.

2.3.2.5 **Variante IVa1 (= Untervariante zur Variante IVa)**

Im Vorfeld der Erstellung der gegenständlichen Planfeststellungsunterlagen wurde die technische Machbarkeit einer von der plangegegenständlichen Variante IVa abweichende ortsnähere Linienführung westlich von Waldershof überprüft, bei der die naturschutzfachlichen Belange zur Eingriffsminimierung des im Planungsbereich betroffenen Weißstorchhabitats stärkere Berücksichtigung finden sollte.



Diese Variante schwenkt circa 800 m vom südwestlichen Ortsrand von Waldershof in nördliche Richtung von der bestehenden St 2177 ab, durchschneidet die ausgewiesenen Wasserschutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes Marktredwitz und Waldershof in Dammlage und unterfährt nach circa 800 m die an dieser Stelle in Dammlage verlaufende Bahnlinie „Nürnberg – Schirnding“ (Bahnbrücke). Im weiteren Verlauf biegt diese Variante nach Nordosten ab um bei Bau-km 1+300, etwa auf Höhe des Gewerbegebietes Waldershof-Nord, wieder auf die Planfeststellungstrasse (Trassenvariante IVa) einzuschwenken.

2.3.2.6 **Beurteilungen der Varianten**

Beurteilungskriterien aus entwurfstechnischer Sicht

Die Varianten weisen folgende Gesamtlängen auf:

Nordwest-Trassen:

- 2,5 km für die Variante I
- 3,4 km für die Variante II
- 3,4 km für die Variante IVa
- 2,0 km für die Variante V

Ortsnahe Südost-Trassen:

- 4,3 km für die Variante III
- 3,8 km für die Variante IIIa
- 5,6 km für die Variante VI

Ortsferne Südost-Trasse:

- 8,1 km für die Variante VII

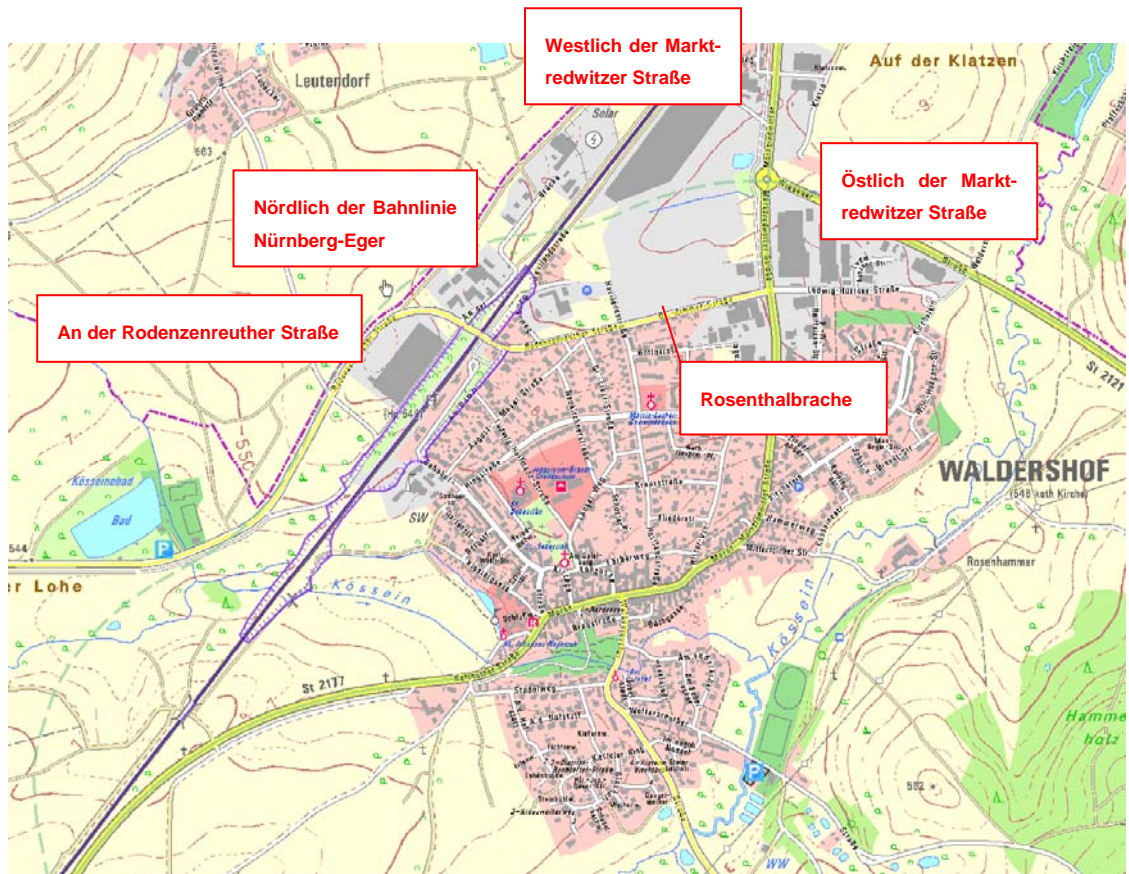
Fazit:

Die Variante V ist aufgrund der kürzesten Baustrecke am günstigsten zu bewerten, die Variante VII am ungünstigsten.

Raumordnung, Städtebau, Ortsentwicklung

Fast alle Varianten (Nordwest, Südost) sind in der Lage den Durchgangsverkehr, vor allem den Schwerverkehr aus dem Stadtbereich von Waldershof zu verlagern, um damit städtebauliche Maßnahmen im Ortskernbereich realisieren zu können. Aufgrund der weiträumigen Umfahrung und damit verbundenen Umwegigkeiten in Richtung Marktredwitz scheinen jedoch die Südost-Trassen schlechter geeignet zu sein. Insbesondere die Variante VII verlagert lediglich den großräumigen Verkehr zur BAB A 93. Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen wird ergänzend auf das nachfolgende Kriterium „Verkehrsverhältnisse“ verwiesen.

Die von der Stadt Waldershof ausgewiesenen Gewerbegebiete befinden sich alle im nördlichen Bereich. Eine Nordwest-Trasse insbesondere in Form der Varianten I und IVa erweisen sich dabei als vorteilhaft, da sie den zusätzlichen Quell- und Zielverkehr aufnehmen können.



Quelle: Rauminformationssystem Oberpfalz

Hinsichtlich einer anzustrebenden Trassenbündelung verschiedener Infrastruktureinrichtungen (hier insbesondere: Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding", Kreisstraße TIR 17) als allgemeinen Belang der Raumordnung findet bei den Nordwest-Trassen insbesondere in Form der Varianten I, IVa und V besondere Berücksichtigung.

Eine mögliche Ortserweiterung von Waldershof ist bei allen Varianten – bis auf die Variante V – nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Die Variante IVa gewährleistet die Aufrechterhaltung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes und stellt unter den vorliegenden Markt Voraussetzungen und Randbedingungen die insgesamt verträglichste Lösung dar.

Verkehrsverhältnisse

Die Verkehrsuntersuchung 2014 hat gezeigt, dass die Varianten IVa und V, sowie die Varianten I und II (Nordwest-Varianten) nahezu den gesamten Durchgangsverkehr auf die Ortsumgehung verlagern können. Diese Varianten führen gemäß Gut-

achten zu einer deutlich wirksamen Entlastung der Ortsdurchfahrt von Waldershof (52–55 % im Markt und 82–85 % in der Kemnather Straße).

Die Südost-Varianten haben hingegen auf Grund der deutlich größeren Streckenlängen in Richtung Marktredwitz eine geringere Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt, da nicht der gesamte Pkw-Verkehr durch Waldershof die Umgehung nutzen wird. Bei den Südost-Varianten III und VI wäre die verkehrliche Wirksamkeit deutlich geringer als bei den Nordwest-Varianten (Entlastung im Markt 7–52 % und 35–68 % in der Kemnather Straße).

Die ortsferne Südost-Trasse in Form der Variante VII lässt laut Gutachten eine noch geringere Entlastungswirkung als bei den Varianten III und VI erwarten.

Fazit:

Als Ergebnis des Variantenvergleiches ist hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit festzustellen, dass die Nordwest-Varianten am besten in der Lage sind, die Ortsdurchfahrt von Waldershof vom Durchgangsverkehr, vor allem den Schwerlastverkehr, zu entlasten.

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Straßennutzer

Die derzeitige Verkehrssituation ist für die Benutzer der Ortsdurchfahrt Waldershof durch die vorherrschenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse, insbesondere aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs, problematisch und insoweit mit Zeitverlusten gekennzeichnet.

Durch eine Verlegung der St 2177 in Form der Nordwest-Trassenvarianten werden aufgrund einer zügigen und hindernisfreien Fahrt Zeitgewinne und Kosteneinsparungen für die Benutzer zu erwarten sein.

Aufgrund der längeren Fahrstrecke der Südost-Varianten in Richtung Marktredwitz ergeben sich Umwegigkeiten, die sich in Erreichbarkeitsdefiziten, Verlängerungen der Fahrzeit und höheren Wegekosten für den überörtlichen Verkehr im Zuge der St 2177 niederschlagen.

Fazit:

In Verbindung mit der längeren Fahrstrecke der Südost-Varianten, ergeben sich gegenüber der kürzeren Fahrstrecke der Nordwest-Variante Umwegigkeiten, die sich in Erreichbarkeitsdefiziten, Verlängerungen der Fahrzeit und höheren Wegekosten für den überörtlichen Verkehr im Zuge der St 2172 niederschlagen. Insbesondere die kürzeste Strecke der Variante V ist hierbei hervorzuheben.

Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren weist folgende Ergebnisse auf:

Natur und Landschaft

Variante I verläuft mit Ausnahme der Querung der Kössein in einer weitgehend ausgeräumten Feldflur. Im Bereich der Bahn- und Kösseinquerung werden die kartierten Biotop 6038-0102-001 und 6038-0102-002 randlich angeschnitten. Bei der Aggregation der einzelnen Schutzgüter werden unterschiedliche Raumwiderstände erkennbar. Beim Raumwiderstand „sehr hoch“ und „hoch“ zeigt die Variante I die mit Abstand kürzeste Durchfahrungslänge. Beim Raumwiderstand „mittel“ und „gering“ dagegen ist die Durchfahrungslänge die längste aller untersuchten Varianten. Neben dem Vorteil einer relativ geringen Gesamtlänge ist vor allem der geringe Anteil zu querender „relativ konfliktreicher“ Bereiche (Raumwiderstand „hoch“ oder „sehr hoch“) ausschlaggebend.

Variante II verläuft ebenfalls über weite Strecken in einer ausgeräumten Feldflur. Nur im Bereich der Kösseinquerung und westlich des Kösseinebades führt die Variante über zum Teil extensives Grünland. Zu Beginn der Variante wird das Biotop 6038-0105-003 angeschnitten, das Biotop an der Kössein 6038-0102-001 an einer schmalen Stelle gequert und das Biotop 6038-0104-005 randlich beeinträchtigt. Zwei weitere Biotop liegen in der Beeinträchtigungszone. Beim Raumwiderstand „sehr hoch“ und „hoch“ zeigt die Variante II die viertlängste Durchfahrungslänge. Beim Raumwiderstand „mittel“ und „gering“ dagegen ist die Durchfahrungslänge die zweitlängste aller untersuchten Varianten. Damit liegt diese Variante bei den Durchfahrungslängen mit sehr hohen bis hohen Raumwiderstand im eher günstigen Bereich, bei den Durchfahrungslängen mit mittleren bis geringen Raumwiderständen im günstigen Bereich.

Für die Variante II sind jedoch aufgrund der großen Gesamtlänge und der Trassierung in weitgehend unbelasteten Landschaftsbereichen vor allem westlich des Kösseinebades und im Kösseintal – selbst im Vergleich der „Westtrassen“ – die schwerwiegendsten Auswirkungen auf die behandelten Umweltgüter zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ (Nahrungshabitat des Weißstorches) sowie „Mensch-Erholung“ (Kösseinebad). Wegen der höheren Reliefenergie im Randbereich der Waldershofer Senke sind bei dieser Trassierung auch größere Erdbewegungen für Dämme und Einschnitte zu erwarten.

Variante III verläuft im ersten Teil in einer ausgeräumten Feldflur. Danach werden im Dauergrünland der Steinbach und der Walbenbach gequert. Beide Bäche sind von Biotopstrukturen begleitet, die unter der Nummer 6038-0097-002 amtlich erfasst sind. Nach der Straße nach Walbenreuth führt die Variante III durch einen Hecken- und Feldgehölzkomplex. Im weiteren Verlauf sind einige Ackerflächen eingestreut, ansonsten liegt in diesem Bereich Dauergrünland vor. Im weiten Bogen zieht sich die Variante dann am Rande eines Waldes bis zur Staatsstraße 2121 entlang. Die Variante III liegt bei den Durchfahrungslängen mit sehr hohen bis hohen Raumwiderstand im sehr ungünstigen Bereich, bei den Durchfahrungslängen mit mittleren bis geringen Raumwiderständen ebenfalls im sehr ungünstigen Bereich.

Durch die geringe Inanspruchnahme an Boden stellt sich die Untervariante IIIa günstiger als Variante III dar.

Die Variante IV verläuft über weite Strecken in einer ausgeräumten Feldflur. Nur im Bereich der Kösseinquerung und südlich des Kösseinebades führt die Variante über zum Teil extensives Grünland. Zu Beginn der Variante wird das Biotop 6038-0105-001 angeschnitten, das Biotop an der Kössein 6038-0102-001 an einer schmalen Stelle gequert. Im Gegensatz zu Variante II wird bei dieser Variante beim Kösseinebad ein vorbelastetes Gebiet durchquert. Im nördlichen Streckenabschnitt entspricht die Trassenführung der der Variante I. Diesbezüglich bestehen daher die gleichen positiven Einschätzungen (Aufnahme der Trasse der TIR 17, Führung in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen). Beim Raumwiderstand „sehr hoch“ und „hoch“ zeigt die Variante IV die zweitkürzeste Durchfahrungslänge. Beim Raumwiderstand „mittel“ und „gering“ dagegen ist die Durchfahrungslänge die drittlängste aller untersuchten Varianten. Damit liegt diese Variante bei den Durchfahrungslängen mit sehr hohen bis hohen Raumwiderstand im günstigen Bereich, bei den Durchfahrungslängen mit middle-

ren bis geringen Raumwiderständen ebenfalls im günstigen Bereich. Nachteilig wirken sich jedoch allgemein die größere Trassenlänge (auch im Nahrungshabitat des Weißstorches), die zu erwartende Beeinträchtigung des Erholungsgebietes am Kösseinebad und insbesondere die schleifende Querung des Kösseintales aus. Die ökologische Barrierewirkung ist hier wegen der notwendigen langen Dammschnitte als erheblich zu prognostizieren.

Der Verlauf der plangegenständlichen Untervariante IVa durch das Gewerbegebiet und weiter vorbei an den bestehenden Siedlungsflächen im Anschluss an die Bahnquerung erfährt für das Schutzgut Tiere-Pflanzen keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Variante IVa. Die amtlich kartierten Biotope in Trassennähe werden nicht berührt. Auch die nahe Lage des Horststandortes des Weißstorches zur Variante IVa ist von untergeordneter Bedeutung, weil durch die Einschnittslage keine Flugbehinderungen des Weißstorches entstehen. Durch die Änderung des Trassenverlaufs im Vergleich zu Variante IV werden sogar Beeinträchtigungen auf Nahrungsflächen des Weißstorches vermieden.

Variante V ist von allen untersuchten Varianten die kürzeste. Im ersten Abschnitt verläuft sie durch die Feldflur. Danach quert sie das Biotop 6030-102-002. Nach einem Stück in einem Gewerbegebiet läuft sie parallel zum Bahndamm in einem Hecken- und Gebäudekomplex. In diesem Bereich wird auch das Biotop 6038-105-007 der Länge nach durchschnitten. Auf Grund seiner Größe ist bei diesem Biotop mit einem Totalverlust zu rechnen. Beim Raumwiderstand „sehr hoch“ und „hoch“ zeigt die Variante V die drittkürzeste Durchfahrungslänge. Beim Raumwiderstand „mittel“ und „gering“ dagegen ist die Durchfahrungslänge die kürzeste aller untersuchten Varianten.

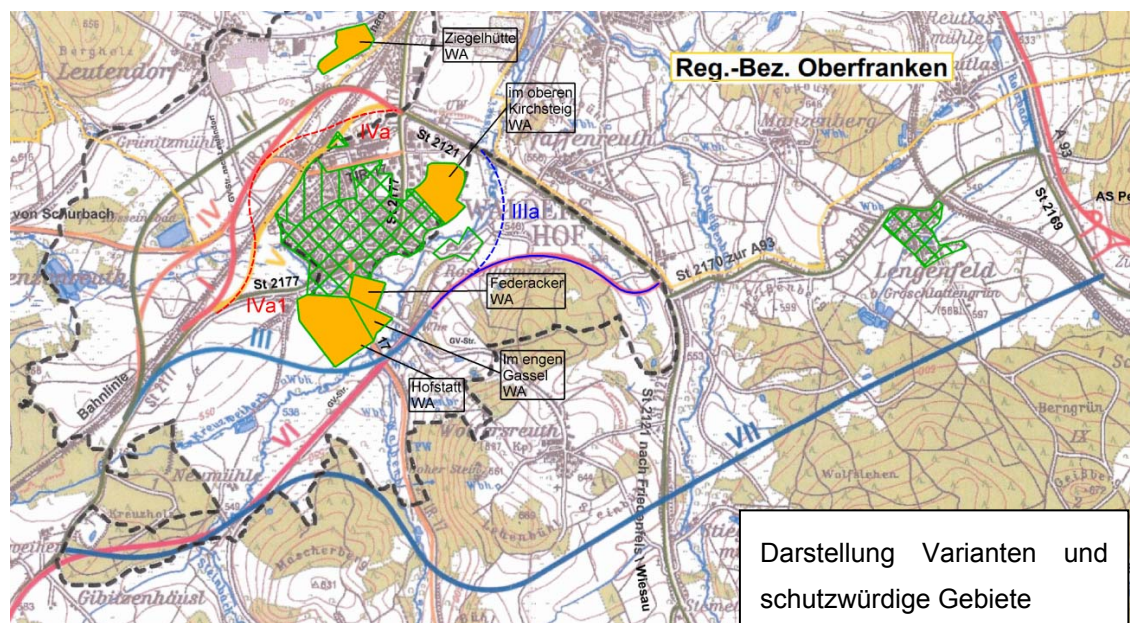
Variante VI durchschneidet am Beginn der Linienführung ein geschlossenes Waldgebiet mittig, quert dann das Biotop 6038-0097-002 und liegt im weiteren Verlauf circa 1 km auf einer Gemeindeverbindungsstraße. Anschließend ist die Linienführung mit der Variante III identisch. Beim Raumwiderstand „sehr hoch“ und „hoch“ zeigt die Variante VI die längste Durchfahrungslänge. Beim Raumwiderstand „mittel“ und „gering“ dagegen ist die Durchfahrungslänge die drittkürzeste aller untersuchten Varianten. Zusammengefasst liegt diese Variante damit bei den Durchfahrungslängen mit sehr hohen bis hohen Raumwiderstand im sehr ungünstigen Bereich, bei den Durchfahrungslängen mit mittleren bis geringen Raumwiderständen im eher ungünstigen Bereich.

Die Variante VII wurde nach eingehender Prüfung der Umweltbelange in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht weiterverfolgt, da sie einen wesentlich höheren Raumwiderstand aufweist als alle anderen Varianten. Mit einer Länge von 8,1 km ist bei dieser Variante der Landverbrauch am höchsten. Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume“ ist der Raumwiderstand sehr hoch, da drei wichtige Biotop-Verbundachsen durchschnitten werden.

Lärm und Schadstoffe/ Bebaute Gebiete

Nach dem Abwägungsgebot des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG bezweckt also auch eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die alleinige Einhaltung der durch die 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht schon ohne weiteres genügt wird.

In der nachfolgenden Darstellung sind die einzelnen Varianten und Untervarianten hinsichtlich ihrer Lage zur Bebauung, insbesondere der schutzwürdigen Gebiete (Mischgebiete oder Allgemeine Wohngebiete), erkennbar. Bei den orange markierten Bereichen handelt es sich um rechtsgültige Bebauungspläne; bei den grün schraffierten Bereichen um Allgemeine Wohn- oder Mischgebiete gemäß Beurteilung an Hand der vorhandenen Bebauung.



Zur groben Abschätzung der Betroffenheit der einzelnen Varianten werden die Abstände zu den jeweils nächstgelegenen schutzwürdigen Gebieten (außerhalb davon liegende einzelne Wohngebäude werden nicht berücksichtigt) und die damit verbundenen Immissionswerte (Ermittlung nach dem vereinfachten Verfahren „Langer, gerader Fahrstreifen“ nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen aus der Verkehrsuntersuchung 2014) wie folgt ermittelt:

Variante	Nächstgelegenes schutzwürdiges Gebiet	Mindestabstand zum nächstgelegenen Gebäude	Verkehrsmenge im betroffenen Abschnitt	Immissionswerte Tag / Nacht
I	Allgemeines Wohngebiet „Ziegelhütte“	140 m	6.700 Kfz/24h	53,2 dB(A) / 45,5 dB(A)
II	Allgemeines Wohngebiet „Ziegelhütte“	140 m	6.300 Kfz/24h	52,9 dB(A) / 45,3 dB(A)
III	Allgemeines Wohngebiet „Hofstatt (Erweiterung)“	60 m	4.600 Kfz/24h	57,3 dB(A) / 49,6 dB(A)
IIIa	Allgemeines Wohngebiet „Hofstatt (Erweiterung)“	60 m	4.600 Kfz/24h	57,3 dB(A) / 49,6 dB(A)
IV	Allgemeines Wohngebiet „Ziegelhütte“	140 m	6.700 Kfz/24h	53,2 dB(A) / 45,5 dB(A)
IVa	als Allgemeines Wohngebiet beur-	260 m	6.700 Kfz/24h	49,2 dB(A) / 41,5 dB(A)

	teiltes Gebiet in Waldershof (Nordwesten) (Ortsstraße „Am Damm“)			
IVa1	als Mischgebiet beurteiltes Gebiet in Waldershof (Nordwesten) (Ortsstraße „Son- nenstraße“)	200 m	6.800 Kfz/24h	51,0 dB(A) / 43,3 dB(A)
V	als Allgemeines Wohngebiet beur- teiltes Gebiet in Waldershof (Nordwesten) (Ortsstraße „Am Damm“)	25 m	6.000 Kfz/24h	64,8 dB(A) / 57,1 dB(A)
VI	Allgemeines Wohngebiet „Hof- statt (Erweite- rung)“	220 m	2.300 Kfz/24h	45,6 dB(A) / 38,0 dB(A)
VII	als Dorf- und Mischgebiet beur- teiltes Gebiet in Lengenfeld b. Groschlattengrün	530 m	1.000 Kfz/24h	35,7 dB(A) / 28,1 dB(A)

Demnach trägt die Variante VII unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung verkehrsbedingter Immissionen aufgrund ihres größten Abstandes zur Wohnbebauung von Waldershof jedoch aber auch aufgrund des wesentlich geringen Verkehrsanteiles – bedingt durch die geringe Verkehrsverlagerung – dem Trennungsgrundsatz in § 50 S. 1 BImSchG am stärksten Rechnung. Betrachtet man hingegen ausschließlich die Varianten mit den wirksamsten Verkehrsverlagerungen, ist die Variante IVa am günstigsten zu beurteilen.

Im Vergleich dazu hat die Variante V aufgrund des geringeren Abstandes die höchsten Immissionswerte. Deren unmittelbar an Wohnbereiche heranreichende Linienführung bedingt umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen auf einer geschätzten Länge von rund 600 m.

Die übrigen Trassen weisen mit Ausnahme der Varianten III und IIIa einen so großen Abstand zur schutzwürdigen Bebauung auf, dass keine oder allenfalls lokal begrenzte Lärmvorsorgemaßnahmen ergriffen werden müssten. Bei den genannten Varianten III und IIIa sind trotz ebenfalls geringen Verkehrsmengen – bedingt durch die geringe Verkehrsverlagerung – voraussichtlich ebenfalls Lärmvorsorgemaßnahmen veranlasst.

Land- und Forstwirtschaften/Flächenbedarf

Die Varianten I und V weisen laut Grobschätzung zum Raumordnungsverfahren im Vergleich zu den übrigen Varianten den geringsten Flächenbedarf auf (rund 7 ha beziehungsweise rund 5 ha).

Die Varianten II, III/IIIa, IV/IVa beanspruchen Flächen größeren Umfangs (rund 9 ha; rund 14 ha; rund 9 ha), während die Varianten VI und VII die insgesamt größten Flächenverbräuche (rund 16 ha beziehungsweise rund 27 ha) aufweisen.

Wassergewinnungsgebiete

Die Ortsumgehung Waldershof durchquert im Zuge der gewählten Variante IVa die Wasserschutzzonen II und III der Wasserversorgung von Marktredwitz und Waldershof.

Mit Ausnahme der Variante VII (sehr weiträumige Umgehung im Südosten) durchqueren beziehungsweise tangieren alle Varianten Schutzzonen des Schutzgebietes

der Wasserversorgung Marktredwitz/Waldershof mit Streckenlängen mit bis zu 2 km Länge.

Insbesondere im Bereich der ergänzend untersuchten Variante IVa1 (vergleiche Teil C Ziffer 2.3.2.5) stehen oberflächennah verbreitete Schichten des Tertiärs an, die von dem verkarsteten und als Grundwasserleiter fungierenden Wunsiedeler Marmor sowie von Phylliten unterlagert werden. Das bedeutende Grundwasservorkommen des Wunsiedeler Marmors wird durch die Stadtwerke Waldershof-Marktredwitz als Trinkwasser genutzt. Im Zuge der Schutzgebietsfestsetzung und Schutzgebietsbegründung wurden bereits Erkundungen durchgeführt und besonders wasserwirtschaftlich sensible Bereiche erhoben. Einer dieser Bereiche ist die betroffene und durch diese Variante durchschnittene und im Schutzgebietsverfahren festgesetzte Zone W II. Aufgrund der besonders sensiblen Lage ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht davon auszugehen, dass sich nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung Waldershof – Marktredwitz einstellen werden, die selbst durch bauliche Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis stehen der ergänzend untersuchten Variante gewichtige fachliche Gesichtspunkte sowie die hohen Belange der in diesem Bereich festgesetzten besonders sensiblen Wasserschutzgebietszone W II entgegen.

Hochwasserschutz

Das Areal der sogenannten Schloßweiherwiesen befindet sich südwestlich am Ortsrand von Waldershof zwischen der Bahnlinie und der vorhandenen Trasse der St 2177. Dieses Areal stellt ein natürliches Rückhaltevolumen zum Schutz der bebauten Gebiete in Waldershof bei stattfindenden Hochwasserereignissen dar. Die Freihaltung dieser Flächen ist für ein vorgesehene Hochwasserschutzkonzept der Stadt Waldershof erforderlich.

Die Variante V sowie die Untervariante der Variante IV verlaufen durch die Schloßweiherwiesen und sind deswegen hinsichtlich des Hochwasserschutzes negativ zu beurteilen.

Fazit:

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange haben sich im Raumordnungsverfahren die Varianten I und IVa als diejenigen mit den geringsten Auswirkungen auf zu beachtende Umweltbelange herausgestellt.

Die planerischen Lösungen, welche eine Ortsumgehung von Waldershof in südöstlichen und östlichen Bereichen vorsehen, sind insgesamt aus Sicht der behandelten Umweltschutzgüter als vergleichsweise ungünstig zu beurteilen. Der hohe Anteil an zu querenden relativ konfliktreichen Bereichen beruht im Wesentlichen auf den in diesem Bereich von der Straßenführung betroffenen Auenbereichen sowie den Bereichen mit besonderer Schutzwürdigkeit aus Sicht des Schutzgutes Wasser. Insgesamt sind bisher relativ unbelastete Landschaftsbereiche betroffen. Dies trifft insbesondere auf die Variante VI zu.

2.3.2.7 **Zusammenfassende Darstellung**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der plangegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger die Entscheidungsgrundlagen in einem, der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden, Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil C, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die Wahl der plangegenständliche Trasse IVa sprechen würden.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbaumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den geltenden Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2177 ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion der Straßenkategorie A III (zwischenkommunale/regionale Straßenverbindung) gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfäden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) zuzuordnen.

Entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen und in Anbetracht der Charakteristik der bereits ausgebauten Abschnitte der St 2177 wurde für die Trassierung eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h gewählt.

Die Kurvigkeit der Ausbaustrecke wurde mit $K = 95$ gon/km ermittelt. Daraus ergibt sich nach den RAS-L (Ausgabe 1995) eine Geschwindigkeit V_{85} von 100 km/h.

Folgende Punkte bestimmen die Linienführungen im Lage- und Höhenplan:

- Anschluss an die künftige TIR 17 (neu) bei Bau-km 0+625 südwestlich von Waldershof
- zweimal höhenfrei zu kreuzende Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding"
- südwestlich von Waldershof gelegenes, gemeinsames Trinkwasserschutzgebiet (WSG) der Städte Waldershof und Marktredwitz (Zonen II und III)
- schützenswerte Natur und Landschaft entlang der Kössein
- Freizeiteinrichtung "Kösseinebad" mit Tennisanlage westlich von Waldershof
- Verlauf der Kreisstraße TIR 17 "Schurbach - Waldershof"
- vorhandene Bebauung im Gewerbegebiet am nördlichen Stadtrand von Waldershof
- Anschlussstelle am Einmündungsbereich der St 2121 in die St 2177 nördlich Waldershof am Bauende

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die Trassierung erfüllt im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen.

2.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen

Staatsstraße 2177

Wegen der prognostizierten Schwerverkehrsstärke von 570 Fz/24h und damit über 300 Fz/24h ist nach RAS-Q 96 der Regelquerschnitt RQ 10,5 anzuwenden.

Der Regelquerschnitt RQ 10,5 entspricht zudem der Ausbildung der unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte der St 2177 sowohl in Richtung Kulmain/Kemnath als auch nach Marktredwitz. Damit wird eine einheitliche Streckencharakteristik im Verlauf der Staatsstraße 2177 erreicht.

Für die OU Waldershof im Zuge der St 2177 (neu) ergeben sich plangemäß auf freier Strecke ohne Linksabbiegestreifen und außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes folgende Regelbreiten:

2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m	=	7,00 m
2 Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
2 Bankette	2 x 1,50 m	=	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite außerhalb von Knotenpunkten und WSG			10,50 m

Anschluss der Kreisstraße TIR 17 (neu) bei Bau-km 0+625

Die künftig zur Kreisstraße abzustufende St 2177 (alt) wird auf ihrer Anpassungsstrecke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 entsprechend dem bisherigen Straßenquerschnitt RQ 10,5 gebaut.

Anschlüsse Kreisstraße TIR 17 bei Bau-km 1+538 und
Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof bei Bau-km 2+422

Die Kreisstraße TIR 17 wird künftig bei Bau-km 1+538 an die St 2177 (neu) verkehrsgerecht angebunden und dabei entsprechend dem bisherigen Kreisstraßenquerschnitt RQ 7,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m) angepasst.

Bei Bau-km 2+422 wird die zur Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof abzustufende Kreisstraße TIR 17 ebenfalls an die St 2177 (neu) verkehrsgerecht angebunden und dabei entsprechend dem bisherigen Kreisstraßenquerschnitt RQ 7,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m) angepasst.

Verbindungsrampe der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf:

Bei der Verbindungsrampe der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf handelt es sich um eine sogenannte "plangleiche - plangleiche" Rampengruppe mit direkter/indirekter Verkehrsführung. Die dafür anwendbare Querschnittsausbildung Q 4 (zweistreifige Gegenverkehrsfahrbahn) entspricht insoweit einem RQ 7,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m).

Längswege

Die Befestigung der geplanten Längswege sowie anzupassende öffentliche Feld- und Waldwege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904. Es werden folgende Abmessungen und Befestigungen gewählt:

Fahrbahnbreite:	3,50 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite:	4,50 m

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst oder geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Ausbauqualität.

2.3.3.3 **Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz**

Westlich von Waldershof wird die künftig zur Kreisstraße TIR 17 herabgestufte St 2177 bei Bau-km 0+625 höhengleich entsprechend der Grundform I nach RAS-K-1 an die geplante St 2177 (neu) angeschlossen. Der Knotenpunkt wird im Bereich der übergeordneten geplanten St 2177 aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie einer anzustrebenden einheitlichen Streckencharakteristik mit Linksabbiegestreifen gemäß Form (1) nach Bild 16 RAS-K-1 ausgebildet. Die Führung des Rechtsabbiegers von der Staatsstraße ist entsprechend den fahrdynamischen und fahrgeometrischen Erfordernissen in Form eines Ausfahrkeiles mit anschließender Eckausrundung, mit Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel nach den Entwurfskriterien gemäß RAS-K-1 konzipiert.

Die Querung der zweigleisigen Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" wird bei Bau-km 0+679 höhenfrei als Straßenüberführung ausgebildet. Die bestehende Bahnlinie wird dabei weder in Lage noch Höhe verändert. Das hierfür geplante Lichtraumprofil (lichte Höhe: $\geq 6,20$ m; lichte Weite: $\geq 10,60$ m, also $3,30$ m + $4,00$ m + $3,30$ m) wird für $v_{\text{Bahn}} < 160$ km/h eingehalten.

Bei Bau-km 1+780 wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 tangiert und verläuft anschließend bis etwa Bau- km 2+060 nahezu deckungsgleich mit dem vorhandenen Verkehrsweg in westliche Richtung. Um einen verkehrssicheren Anschluss der unterbrochenen Kreisstraße an die übergeordnete St 2177 in Richtung Rodenzenreuth/Schurbach zu schaffen, wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 etwa bei Bau-km 1+538 linksseitig der Ortsumgehungstrasse mit einem Radius $R = 80$ m abgekröpft und nahezu rechtwinklig an die St 2177 (neu) angebunden. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der einmündenden Kreisstraße wird die höhengleiche Einmündung ebenfalls mit Linksabbiegestreifen analog dem vorherigen Knotenpunkt bei Bau-km 0+625 ausgebildet. Die Führung des Rechtsabbiegers mit Ausfahrkeil und anschließender Eckausrundung, Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel ist ebenfalls entwurfsgleich mit dem vorher genannten Einmündungsbereich gestaltet.

Der bestehende unselbständige Geh- und Radweg der Kreisstraße TIR 17 aus Richtung Rodenzenreuth/Schurbach endet derzeit baulich etwa bei Bau-km 1+860 an der Leutendorfer Straße in deren unmittelbarem Einmündungsbereich in die Kreisstraße TIR 17. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erschließung der Freizeitanlagen (Kösseinebad und benachbarte Tennisplätze) sowie der überregional bedeutsamen und touristisch vermarkteten Fahrradrouten (Wallenstein-Radweg), ist eine höhenfreie Querungsmöglichkeit bei Bau-km 1+833 in Form eines Unterführungsbauwerkes aus Gründen der Verkehrssicherheit als auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten notwendig.

Bei Bau-km 2+422 entsteht eine verkehrsgerechte Anbindung der künftig zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuften Kreisstraße TIR 17 in Richtung Waldershof. Die Einmündung entspricht in Form und Ausbildung grundsätzlich dem vorher beschriebenen Knotenpunkt bei Bau-km 1+538.

Die bei Bau-km 2+200 durch die Ortsumgehungsstrasse unterbrochene Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf wird bei Bau-km 2+284 über die Ortsumgehungsstrasse geführt. Anschließend verläuft sie auf einer Länge von rund 200 m parallel zur künftigen Ortsumgehungsstrasse und wird an den künftigen Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof angeschlossen. Neben der betreffenden Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf werden mit dieser höhenfreien Kreuzung auch die in diesem Streckenabschnitt beidseitig parallel zur St 2177 geführten Wirtschaftswege verkehrssicher miteinander verbunden.

Die bei Bau-km 2+795 unterbrochene innerstädtische Straße "An der Brücke" wird durch den Neubau eines Überführungsbauwerkes bei Bau-km 2+833 funktionsgerecht, höhen- und anschlussfrei wieder verbunden.

Die zweite Querung der Bahnlinie "Nürnberg – Schirnding" wird bei Bau-km 2+920 höhenfrei in Form einer Straßenunterführung ausgebildet. Die bestehende Bahnlinie wird dabei weder in Lage noch Höhe verändert.

Bei Bau-km 0+042, 0+242 und 1+130 werden unterbrochene öffentliche Feld- und Waldwege höhengleich an die St 2177neu angebunden.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet oder flacher, soweit

dies aus erdstatischen Gesichtspunkten oder wegen Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich ist.

2.3.3.5 **Massenausgleich/Entwässerung**

Massenbilanz

Gemäß der durchgeführten Massenermittlung beläuft sich der Umfang des Erdabtrages auf circa 74.000 m³. Für den Erdauftrag werden als geeignetes Dammschüttmaterial circa 155.000 m³ benötigt, wodurch sich insgesamt ein zusätzlicher Bedarf an erforderlichen Auftragsmassen in Höhe von circa 81.000 m³ ergibt. Das unbrauchbare Material wird ortsnah deponiert.

Eine günstigere Massenbilanz kann aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erzielt werden.

Baugrund/Hydrogeologie

Für die Verlegung der St 2177 wurden bereits 2004–2006 umfangreiche Baugrunderkundungen durchgeführt und wegen der dort vorhandenen großflächig ausgewiesenen Wassergewinnungsgebiete ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt.

Ergänzend dazu wurden vertiefte hydrologische und hydrogeologische Untersuchungen in Kombination mit einem Grundwassermonitoring an den Tiefbrunnen TB III und TB IV des Wasserschutzgebietes im Bereich der geplanten Bahnunterführung etwa von Bau-km 0+600 bis 0+700 durchgeführt. Im untersuchten Bereich konnte kein Grundwasser erkundet werden und auch die im Untergrund vermuteten, wasserführenden Sedimente des Marmorzuges wurden an dieser Stelle nicht angetroffen.

Stattdessen wurden über Decklehme und Verwitterungsböden autochthonen Phyllitersatz nur geringdurchlässige bindige Böden (Schluffe und [stark] schluffige Sande und Feinsande) festgestellt, die eine Gefährdung des Grundwassers und damit eine Gefährdung der Beschaffenheit und Quantität des Wassers der Tiefbrunnen Waldershof aus fachgutachterlicher Sicht an dieser Stelle der Bahnquerung ausschließen.

Auf das Hydrogeologisches Gutachten als Anlage zur Unterlage 1b wird verwiesen.

Straßenentwässerung

In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet

- auf der Seite, auf die aufgrund der Querneigung die Fahrbahn entwässert
- auf der oder den Seiten, wo das Gelände zur Fahrbahn hingeneigt ist
- zwischen Dammfuß und parallel geführten Wegen und Straßen.

Dadurch wird eine Vernässung des angrenzenden Geländes und der Wege und Straßen vermieden.

In Einschnittsbereichen werden beidseits der St 2172 Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung" (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 2,0 m ausgebildet.

Über Mulden und Entwässerungsleitungen wird das anfallende Wasser in drei Regenrückhaltebecken zugeführt:

Regenrückhaltebecken RRB 01 bei Bau-km 0+030 rechts

Größe: circa 475 m³
Vorfluter: Kreuzweiher Bächl
zulässiger Drosselabfluss: rund 30 l/Sek.

Als Behandlungsmaßnahme ist vor Einleitung in den Vorfluter eine Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden auf gedichtetem Untergrund mit einer Versickerungsfläche von 1.200 m² vorgesehen.

Regenrückhaltebecken RRB 02 bei Bau-km 1+580 rechts

Größe: circa 1.025 m³
Vorfluter: Kössein
zulässiger Drosselabfluss: rund 30 l/Sek.

Als Behandlungsmaßnahme ist vor Einleitung in den Vorfluter eine Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden auf gedichtetem Untergrund mit einer Versickerungsfläche von 1.200 m² vorgesehen.

Regenrückhaltebecken RRB 03 östlich des Kreisverkehrs am Bauende

Größe: circa 650 m³
Vorfluter: Kössein
zulässiger Drosselabfluss: rund 50 l/Sek.

Alle geplanten Regenrückhaltebecken werden als Erdbecken bestehend aus Vor- und Absetzbecken angelegt. Zur Abflussregulierung werden diese mit Ablaufbauwerken mit mechanischer Rohrdrossel ausgestattet, welche gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dienen. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah. Außerdem werden alle Regenrückhaltebecken mit einem Notüberlauf ausgestattet.

Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit einem DV-Programm (A 117) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Bemessung kleiner Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde ebenfalls mit einem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt.

Die Regenrückhaltebecken sind für eine Überstauungshäufigkeit von 1-mal in 5 Jahren ausgelegt ($n = 0,2$).

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

2.3.3.6 Aktuelle Richtlinien

Die unter den Teil C. Ziffern 2.3.3.1 bis 2.3.3.4 des Beschlusses genannten Richtlinien RAS-L, RAS-Q 96 sowie RAS-K1 wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2013 (Az.: IID9-43411-003/09) aufgehoben und durch die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL)“ mit Einführungsschreiben vom 29. Oktober 2013 (Az.: IID9-43411-001/95) ersetzt.

Die RAL behandeln den Entwurf von Landstraßen der Kategorien LS I bis LS IV gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN), der FGSV.

Sie gelten nicht für angebaute oder anbaufreie Hauptverkehrsstraßen oder Ortsdurchfahrten im Sinne der RIN.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 19. Mai 2016 (IID2-43521-001/09) mit Bekanntgabe der Karte mit dem Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufen 0, I und II ist der plangegegenständliche Abschnitt nach der Verbindungsstufe II und somit nach RAL der Straßenkategorie LS II und Entwurfsklasse (EKL) 2 einzustufen. Jedoch kann gemäß RAL bei sehr niedriger Verkehrsnachfrage auf einem Streckenzug unter dem Gesichtspunkt der Baulastträgerkosten auch eine niedrigere als die in Tabelle 7 ausgewiesene Entwurfsklasse geplant werden. Bei der LS II wäre demnach unter einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 8.000 Kfz/24h (plangegegenständlich: maximal 7.200 Kfz/24h) eine Prüfung einer niedrigeren EKL (vorliegend: EKL 3) sinnvoll, was im Weiteren auch unterstellt werden kann.

Vorliegend ist es fachlich nicht zu beanstanden, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 12, geltenden Richtlinien (RAS-L, RAS-Q 96 sowie RAS-K1) weiter angewendet werden.

Unabhängig von dieser Abstimmung werden nachrichtlich die Regelungen gegenübergestellt:

Entwurfselement	Erforderliche Werte nach RAS-L		Erforderliche Werte nach RAL	Ausgeführte Min.- und Max.-Werte
	A III		EKL 3	
Entwurfsgeschwindigkeit V_e / [km/h] Planungsgeschwindigkeit	80		90	80
Bemessungsgeschw. V_{85} [km/h]		100		100
Kurvenmindestradius [m]	250		300 - 600	400
Klothoidenmindestparameter [m]	80		100	140
Mindesthaltesichtweite [m]		188**	175***	> 175
Maximale Längsneigung [%]	6,0		6,5	5,65
Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7		0,7	1,0
Kuppenmindesthalbmesser [m]	4.400		5.000	4.100
Wannenmindesthalbmesser [m]	1.300		3.000	3.500
Regelquerneigung [%]	2,5		2,5	2,5
Maximale Querneigung [%]	8,0		7,0	6,5

**) Haltesichtweite für 0 % Steigung

***) Haltesichtweite zzgl. 30 % über der erforderlichen Haltesichtweite für 0 % Steigung

Eine Vergrößerung des Kuppenhalbmessers (min $H_k = 4.400$ m oder 5.000 m) bei Bau-km 0+630 (gewählt $H_w = 4.100$ m) würde entweder die Gradientenanhebung des betroffenen Streckenabschnittes der künftigen St 2177 einschließlich des Knotenpunktbereiches bei Bau-km 0+625 erfordern oder eine entsprechende Absenkung der zu kreuzenden Bahnlinie "Nürnberg - Schirnding" nach sich ziehen, was jedoch hinsichtlich Eingriff in Natur und Landwirtschaft unverhältnismäßig wäre. Vor dem Hintergrund, dass an dieser Stelle ohnehin eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Knotenpunktsbereich der übergeordneten Staatsstraße gewählt werden müsste, und damit alle für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sicherheitsrelevanten Sichtweiten gewährleistet sind, ist die vorgenommene Unterschreitung des Kuppenhalbmessers an dieser Stelle vertretbar.

Die RAL sieht zudem größere Querschnitte und Trassierungselemente vor. Gemäß RAL ist der plangegenständliche Abschnitt nach der Entwurfsklasse (EKL) 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite: 8,00 m) einzustufen. Aufgrund der anschließenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitte ist die gewählte

Fahrbahnbreite von 7,50 m trotzdem vertretbar. Auf Teil C. Ziffer 2.3.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Eine Verbesserung der Streckencharakteristik und der Verkehrssicherheit im Vergleich zur bestehenden Situation wird trotz der reduzierten Fahrbahnbreite von 7,50 m erzielt.

Des Weiteren ist gemäß dem Einführungsschreiben (Ziffer 1) zu gewährleisten, dass der geplante Abschnitt mit der Charakteristik der angrenzenden Straßenabschnitte im Bestand verträglich ist und die Übergänge auch beim stufenweisen Bau für die Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sind. Dies trifft gegenständlich zu.

Abschließend sind daher keine Aspekte feststellbar, die der neuen RAL widersprechen.

2.3.4 **Immissionsschutz/Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bauder Ortsumgehung Waldershof im Zuge der St 2177 entlastet die Anwohner in Waldershof von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vergleiche §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 13.5.2009, Az. 9 A 72.07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn und soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten und ähnliche**

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß der 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A zum Einsatz. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente wurden dabei drei-

dimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind beispielsweise Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäude, vorhandenes Gelände, Immissionsorte. Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (unter anderem Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die vorzugswürdige Lösung, da durch eine Verschiebung unter anderem zusätzliche landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen und in einer Abwägung aller Belange die gewählte Lösung einen angemessenen Interessenausgleich sicherstellt. Auf die Berücksichtigung in der Variantenbeurteilung unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 wird ergänzend verwiesen.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden.

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Soweit Bebauungspläne existieren erfolgt die Einstufung anhand dieser. Im Übrigen wurden die angrenzenden Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit anhand ihrer Bebauung und Nutzung nach den tatsächlichen Gegebenheiten als allgemeine Wohngebiete oder Dorf- und Mischgebiete eingestuft.

2.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der St 2177. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke wurde vom Vorhabenträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.2.4.4 des Beschlusses ausgeführt, wurde im Rahmen der durchgeführten Verkehrsuntersuchung eine Verkehrsbelastung für die geplante Ortsumgehung für das Prognosejahr 2030 prognostiziert.

Folgende Werte wurden dabei ermittelt:

	DTV	SV	m_T	p_T	m_N	p_N
Abschnitt 1 Anbindung St 2177 (alt) bis Anbindung TIR 17	6.000	9%	345	9%	60	12%
Abschnitt 2 Anbindung TIR 17 bis GVS nach Waldershof	7.100	8%	415	8%	60	12%
Abschnitt 3 GVS nach Waldershof bis Bauende	7.200	8%	420	8%	65	12%

Quelle: Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak, Aktualisierung Dezember 2014

m_T = maßgebende Verkehrsstärke m in Kfz/h nach RLS-90, Tagesbereich (6-22 Uhr)

p_T = maßgebender Lkw-Anteil p im Tagesbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr m in %

m_N = maßgebende Verkehrsstärke m in Kfz/h nach RLS-90, Nachtbereich (22-6 Uhr)

p_N = maßgebender Lkw-Anteil p im Nachtbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr m in %

Die Geschwindigkeiten wurden mit 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärmindernden Belag hergestellt (vergleiche Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{Stro}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Eine mögliche Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG, Urteil vom 21.3.1996, Az. 4 C 9/95, DVBl. 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungs-

pegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl. 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Die Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei der Ortsumgehung Waldershof im Zuge der Staatsstraße 2177 handelt es sich demnach um den (Neu-)Bau einer Straße.

Die gemäß §§ 1, 2 16. BImSchV beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen maßgebenden Immissionsgrenzwerte (vergleiche Teil C. Ziffer 2.3.4.1.2 des Beschlusses) sind damit einzuhalten.

Die lärmtechnische Überprüfung wurde für neun bestehende Gebäude auf der Grundlage der technischen Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Anwendung des EDV-Programms „CadnaA“ durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend und repräsentativ.

Berechnungs- punkte	Grenzwerte		max. Beurteilungspegel Planfeststellungstrasse	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
1	64	54	56	48
2	64	54	54	46
3	64	54	51	43
4	64	54	50	42
5	69	59	55	47
6	59	49	47	39
7	59	49	41	33
8	59	49	40	32
9	59	49	44	36

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass bei allen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge durch den Bau der Ortsumgehung Waldershof im Zuge der St 2177 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind in den Planfeststellungsunterlagen 7.1a, 7.2a und 7.3 (Blatt 1a und 2a) dargestellt.

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien und Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (RLuS 12 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich

der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG zulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt vorliegend die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit maximal prognostizierten 7.200 Fahrzeugen

täglich belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.3.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von maximal 7.200 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinn des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 S. 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 8.2c). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 8.1c) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG und Art. 20 BayNatSchG)

Im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung liegen keine NATURA 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete). Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Auf Teil C. Ziffer 1.2.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG und Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 25 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Schutzzonen des Naturparks Fichtelgebirge (§ 27 BNatSchG und Art. 15 BayNatSchG) haben den Status eines Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG). Das Plangebiet liegt etwa zur Hälfte in diesem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet (auf die Unterlagen 8.2c und 8.3c wird verwiesen).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG und Art. 16 und 23 BayNatSchG

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die nach § 30 BNatSchG und Art 23 BayNatSchG geschützte Flächen im Plangebiet:

Kartiereinheit	Vorkommen im Plangebiet
Stillgewässer, naturnah (VU)	Weiherr östlich Rodenzenreuth
Natürliches, naturnahes Fließgewässer (FW)	Kössein, Kreuzweiher Bächl
Feucht- / Nassgrünland (GN)	An der Kössein
Hochstaudenfluren feuchter/nasser Standorte (GH)	An kleinem Weiherr östlich Rodenzenreuth
Wärmeliebender Saum (GW)	Böschungen entlang der Bahnstrecke
(Galerie-) Auwald (WA)	Entlang der Kössein
Feuchtgebüsch (WG)	An den Weihern östlich Rodenzenreuth und südlich Kösseinebad

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bestände, welche nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind. Sofern derartige Bestände durch die Baumaßnahme betroffenen sind, wird dies in der Unterlage 8.1c im Kapitel 4.4 aufgeführt.

Die Überbauung und Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit, vergleiche § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch sowie allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vergleiche Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Das Plangebiet berührt im Südwesten sowie im Norden die Schutzzonen zweier Wasserschutzgebiete der Städte Marktredwitz und Waldershof (vergleiche Unterlagen 3b, 5.1.1b – 5.1.3b, 8.2c, 8.3c).

Nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz-, Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor oder sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Die Baudenkmäler nach Denkmalschutzgesetz in Waldershof liegen außerhalb des Plangebietes. Bodendenkmäler sind nach Aussage der Denkmalschutz-Behörde der-

zeit nicht bekannt. In der Talaue der Kösse in liegen in einem Waldbestand die Fundamentreste einer ehemals geplanten "Ostmarkstraße".

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.3.1). Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine ver-

botstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 8.5c dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C. Ziffer 2.3.5.1.2.3 des Beschlusses verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10, UPR 2012, 79) unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, Rs. C-221/04), ist berücksichtigt. Auch berücksichtigt ist die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 8.1.2014, 9 A 4.13, UPR 2014, 305), in dem dieses feststellt, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU, Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Zulassung von Vorhaben.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vergleiche BVerwG, Beschluss vom

18.6.2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, 754; BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008, Az. 9 VR 9/07). Da das Bundesnaturschutzgesetz die europarechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt abgehandelt. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 f. BNatSchG berücksichtigt.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Schutzmaßnahmen:

- S 2: Schutz von Lebensstätten
- S 3: Schutz der Fließgewässer
- S 4: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Kösse
- S 5: Ökologische Gestaltung der Kreuzungsbauwerke mit der Bahnlinie Nürnberg – Schirnding
- S 7: Pflanzungen als Überflughilfe für den Weißstorch

Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahme A 4 - Extensivierung von Fischteichen bei Lengenfeld als Nahungshabitat für Weißstorch und Schwarzstorch

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind vorgesehen:

- Maßnahme A 3/CEF: Umwandlung eines Fichtenbestandes in der Kösseinaue zu Nass- und Feuchtlebensräumen als Nahrungshabitat für den Weiß- und Schwarzstorch
- Maßnahme A 5/CEF: Neuanlage von geeigneten Habitat- und Verbundstrukturen zur Sicherung des Zauneidechsen- und Kreuzottervorkommens entlang der Bahnlinie
- Maßnahme A 6/CEF: Neuanlage von geeigneten Habitatstrukturen zur Sicherung der Population der Feldlerche

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt, wenn das Risiko nicht über den Verlust von einzelnen Individuen hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 8.5c) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten nachgewiesen und können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

- Fischotter
- Zauneidechse
- Grüne Keiljungfer

Europäische Vogelarten:

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind

Die aufgeführten 48 Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vergleiche hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, (Stand 2013), abrufbar unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Die Goldammer wurde in folgende Tabelle mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entspricht (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet).

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>

Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Rauman-
sprüchen oder deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige
essenzielle Lebensstätten sind im Wirkraum nicht erfüllt .

Folgende 36 Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums (Unter-
suchungsgebiet zum Landschaftspflegerischen Begleitplan = UG mit Bestandsauf-
nahmen 2009, ASK-Nachweise nach 1995 im 2 km-Umkreis, Internet-Arbeitshilfe des
BayLfU) nachgewiesen:

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2,3	Brutplatz im Kreuzholz außerhalb UG (schrift. Mitt. A. Wolf, UNB TIR, 11/2012; 2012 5 Jungvögel); Jagd im Wirkraum möglich, aber keine erhöhte Kollisionsgefährdung (Jagd i.d.R. im hohen Luftraum).
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	2009 kartierte Brutplätze werden vom Vorhaben nicht tangiert.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	3	ASK 2009: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; kein geeigneter Brut-Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens; gelegentlicher Durchzug möglich.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	ASK 2009: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; im Wirkraum kein Vorkommen.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	Nach ASK 1996-1998 bei Meußelsdorf/ Ziegelhütte und nördlich Waldershof (nahe ehemaligem Marmorsteinbruch) als Brutvogel, nach Kartierungen 2009 kein Brutplatz im UG; im UG als Durchzügler zu erwarten.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	In ASK nur Altnachweis bei Pfaffenreuth, im UG nach Kartierung 2009 kein Brutplatz. Als gelegentlicher Nahrungsgast im UG zu erwarten.
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	3	Nachweise im UG bei Kartierungen 2009, im Wirkraum keine Brutplätze.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	Feuchtbrache in der Kösseinaue westlich der Bahnlinie 2012 (schrift. Mitt. A. Wolf, UNB TIR, 11/2012) und damit außerhalb des Wirkraums.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	Mehrfache Nachweise bei Kartierungen 2009, Brutplätze außerhalb des Wirkraums.
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	3	Altnachweis in ASK (1980) von den Weihern bei Ziegelhütte; im UG allenfalls gelegentlicher Durchzügler.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	1	ASK 2005: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	Bei Kartierungen 2009 Nachweis in Gehölzen um das Kösseinebad, im Wirkraum kein Nachweis.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3	2009 Nachweise als Nahrungsgast im UG, kein Brutvorkommen im näheren Umfeld.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3	In ASK nur alte Nachweise nordwestlich Marktredwitz, bei Kartierungen 2009 kein Nachweis im UG.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	Beobachtung 02/2014 südlich des Kreuzholzes; im Wirkraum kein Brutplatz, evtl. gelegentlicher Nahrungsgast.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	1	ASK 2005: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.

Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	1	ASK 2005: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; bei den Kartierungen 2009 an den Teichen bei Rodenzenreuth; im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	ASK 2009 (April): Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte, im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	Nachweise bei Kartierungen 2009, Vorkommen der Hauptwirtsvogelarten im Wesentlichen außerhalb des Wirkraums (z. B. Rohrsänger).
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	3	ASK 2005: Beobachtung als Nahrungsgast an den Weihern bei Ziegelhütte, als gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum möglich.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	ASK 2009: Beobachtung an den Weihern bei Ziegelhütte; im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	Nahrungsgast im Wirkraum, Brut im Siedlungsbereich.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	2	Nach Kartierungen 2009 regelmäßiger Nahrungsgast im UG; möglicherweise Brutvogel (z. B. Gehölzbestand an der Kösse westlich der Bahnlinie), kein Horststandort im Wirkraum.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	ASK 1996/1997 bei Meußelsdorf; nach Kartierungen 2009 2 Brutpaare am Südrand des UG außerhalb des Wirkraums.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	Nahrungsgast im Wirkraum, Brut im Siedlungsbereich.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	1	ASK 1983: Waldgebiet nördlich Rodenzenreuth, im Wirkraum kein geeigneter Lebensraum.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	ASK 1995-1997 bei Meußelsdorf und Ziegelhütte. Bei Kartierungen 2009 kein Nachweis, nach A. WOLF (schriftl. Mitteilung UNB TIR, 11/2012) inzwischen im Gebiet keine aktuellen Vorkommen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	3	Kein Nachweis im Wirkraum und Umgebung, Vorkommen in den umgebenden großen Waldgebieten wahrscheinlich. Im Wirkraum allenfalls gelegentlicher Nahrungsgast.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2	ASK 1996/1997: möglicherweise brütend in Feldgehölz südlich Waldershof bei Neumühle (außerhalb Wirkraum); im Wirkraum kein Brutplatz, gelegentlicher Nahrungsgast.
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	1	ASK 1996: Wald westlich Marktredwitz; im Wirkraum kein geeignetes Bruthabitat.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	1	ASK 2005: Weiher bei Ziegelhütte; im Wirkraum kein geeignetes Bruthabitat.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	ASK 2005: Park in Marktredwitz; im Wirkraum nach Kartierungen kein Vorkommen.

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2	Kein Brutplatz im Wirkraum, regelmäßig Nahrungssuche im Wirkraum, Kollisionsgefahr aber nicht signifikant erhöht.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	1,3	Verkehrsoffer 2009 bei Kösseinebad (schriftl. Mitteilung UNB TIR, 11/2012). Im Wirkraum kein geeigneter Brutplatz, Jagd im Wirkraum möglich, Kollisionsgefahr aber nicht signifikant erhöht.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2	Kein Nachweis im Untersuchungsraum. Im Wirkraum kein Brutplatz, Nahrungssuche im Wirkraum möglich.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	ASK 1996: bei Meußelsdorf; im Wirkraum kein Brut-Lebensraum, gelegentliche Durchzügler möglich.

Erläuterung:

Die Arten sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen oder zu erwarten, werden aber als unempfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuft. Angegeben sind die Kriterien für die Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

- (1) Arten, die entsprechend den Kartierungsergebnissen 2009 im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Sicherheit nicht (mehr) als Brutvögel vorkommen;
- (2) Arten, deren Lebensstätten/Brutreviere vom Vorhaben allenfalls randlich berührt werden;
- (3) Arten, die den Wirkraum nur gelegentlich zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug nutzen, aber dort nachweislich keine Neststandorte haben.

In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte) innerhalb des Wirkraums befinden.

Viele der hier genannten Arten wurden in den Teichgebieten nördlich Ziegelhütte oder bei Rodenzenreuth nachgewiesen (zum Beispiel Beutelmeise, Gänsesäger, Höckerschwan) oder brüten in strukturreichen Feuchtgebieten, an Gebäuden (Mauersegler, Rauchschwalbe) oder in größeren Waldgebieten (beispielsweise Schwarzspecht, Habicht) und in Biotopen, die im näheren Trassenumfeld nicht vorkommen. Sie sind im Baufeld oder Trassenbereich nicht oder lediglich selten bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

Vorhabenspezifisch zunächst als "empfindlich" eingestufte Vogelarten

Die nachfolgend aufgeführten 11 Vogelarten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen und können nicht ohne weiteres den vorangegangenen Kategorien zugeordnet werden

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Dohle	<i>Corvus Coloeus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

Für die oben aufgeführten nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Vorhabenspezifisch zunächst als "empfindlich" eingestufte Vogelarten wurden mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit wie folgt untersucht:

Wasserfledermaus

Die Trasse quert die Kösse in als nachgewiesenes Jagdhabitat und Leitstruktur für Verbindungsflüge der Wasserfledermaus. Die Zerschneidungswirkung wird an dieser Stelle durch die ausreichende Dimensionierung des Brückenbauwerks minimiert (Lichte Weite circa 23 m, lichte Höhe mindestens 2 m). Die Wasserfledermaus zählt zu den Arten, die sich bei Verbindungsflügen und der Jagd besonders stark an Strukturen orientieren und Straßen auch in sehr engen Durchlässen unterqueren können. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist daher besonders bei der Wasserfledermaus gegeben (nach FGSV 2008 Anforderungen an Querungshilfen an Gewässerunterführungen: Lichte Höhe mindestens 3 m, lichte Weite mindestens 4 m oder bei Unterführungen bis zu einer Länge von 25 m: Lichte Höhe mindestens 1,50 m, lichte Weite mindestens 2 m).

Eine signifikante Störung der Art durch den Bau und den Betrieb der Straße kann deshalb ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Die Prognose zum Störungsverbot entspricht der Darstellung bei der Wasserfledermaus. An der Kösseinquerung reichen für die Zwergfledermaus nach FGSV (2008) die Dimensionierungen des Brückenbauwerks für ein regelmäßiges Unterfliegen zwar nicht aus, doch ist auch der Überflug durch die vorgesehenen Irritationsschutzwände auf sichere Weise möglich. Ein Hindernis stellt die Straßentrasse nicht dar.

Mopsfledermaus

Die Prognose zum Störungsverbot entspricht der Darstellung bei der Zwergfledermaus.

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

Die Arten verhalten sich wie bei der Wasserfledermaus oder bei der Zwergfledermaus geschildert. Sie fliegen strukturgebunden, beziehen Quartiere in Gebäuden oder Baumhöhlen und unterqueren Straßen bei geeigneten Gewässerunterführungen (hier Kösseinquerung). Deshalb sind die für Wasser- und Zwergfledermaus vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen auch bei diesen Arten zielführend.

Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus

Bei diesen Arten ergeben sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen, da

- das Kollisionsrisiko an der neuen Straße wegen der im Allgemeinen großen Flughöhe nicht signifikant, also über das im Naturraum ohnehin bestehende Risiko hinaus, ansteigen wird und,
- wegen der fehlenden Strukturbindung keine Beeinträchtigungen von Leitstrukturen möglich sind.

Deshalb sind auch die bereits beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen für diese Arten ausreichend.

Fischotter

Die Ausgestaltung der Kösseinquerung mit (nach FGSV 2008) ausreichend großer Brücke, einer Trockenberme und untergrabsicheren Schutzzäunen beidseits stellt sicher, dass Fischotter, die sich entlang der Kössein fortbewegen, nicht auf die Straße gelangen, sondern unter der Brücke queren. Von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos wird daher nicht ausgegangen. Die Brücke gewährleistet auch, dass Funktionsbeziehungen, zum Beispiel zwischen den Weihergebieten bei Rodenzenreuth, am Kreuzweiher-Bächl und östlich von Waldershof, durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden (keine populationsrelevanten Störungen).

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ist daher für den Fischotter nicht zu prognostizieren.

Zauneidechse

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist unter anderem durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge in die Lebensräume und durch optische Beunruhigung, ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich des Baufeldes, möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende gleichwertige Abschnitte entlang der Bahnlinie ausweichen und nach Fertigstellung wieder in trassennahe Bereiche (teilweise mit trockenen Böschungen) einwandern.

Als weitere mögliche Störung ist die Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie zu betrachten. An dieser Stelle bleibt nördlich von Waldershof der Schotterkörper der Bahnlinie auf dem Überführungsbauwerk als Leitstruktur erhalten, durch die nach dem Bau fehlende Begleitvegetation wird die Funktionsfähigkeit aber teilweise eingeschränkt. Südlich von Waldershof werden die dort steilen und hohen Böschungen mit trockenen Altgrasfluren fast unbeeinträchtigt überbrückt, der Schotterkörper wird ebenfalls nicht berührt. Es kann von einer unveränderten Vernetzung der Population ausgegangen werden.

Insgesamt werden damit nur geringfügige Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen für die Zauneidechse entlang der Bahnlinie prognostiziert. Um einer weiteren Verschlechterung des derzeit als "ungünstig" eingestuften Erhaltungszustand der betroffenen Population der Art vorzubeugen und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht zu behindern, können die Beeinträchtigungen durch einen erhöhten Fortpflanzungserfolg auf der neu anzulegenden Ausgleichsfläche A 5/CEF kompensiert werden.

Grüne Keiljungfer

Für den Bestand der Grünen Keiljungfer in der Kössein ergeben sich keine populationsrelevanten Störungen:

- In das Gerinne der Kössein als potenzielles Entwicklungsgewässer wird nicht eingegriffen oder eingeleitet.
- Eine Störanfälligkeit der Art (Imagines und Larven) gegenüber Lärm und optischen Stimuli (Licht, Bewegungen) besteht nicht.
- Das Brückenbauwerk und die Behelfsbrücke über die Kössein können von den Imagines der Art unter- und überflogen werden, so dass die Funktionsbeziehungen entlang der Kössein für die Libelle nicht eingeschränkt werden. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird nicht verändert.

Bluthänfling

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind in dem an die Trasse angrenzenden Brutrevier des Bluthänflings zu erwarten. Die Effektdistanz beträgt nach BMVBS (2010) 200 m, bei Verkehrsdichten unter 10.000 Kfz/24h vermindert sich die Habitataignung nur bis zu einem Abstand von 100 m zur Trasse um 20 %. Eine populationsrelevante Wirkung wird nicht unterstellt, da das betroffene Brutpaar entweder innerhalb des Nahbereichs der Straße oder in den neu gestalteten Bereich an der Ausgleichsmaßnahme A 5/CEF, die außerhalb des theoretischen Störbandes angelegt wird, ausweichen kann.

Dorngrasmücke

Die Betroffenheit stellt sich vergleichbar wie beim Bluthänfling beschrieben dar, auch wenn die Dorngrasmücke als Brutplatz Gebüsche und Sträucher nutzt. Durch die

vorgesehenen Maßnahmen S2 und A 5/CEF wird eine Störung des lokalen Bestandes verhindert.

Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke

Durch das Vorhaben wird ein Teil dieses Lebensraumes überbaut, wobei die Bedeutung für die beiden Arten unklar ist (Brutplatz/Nahrungshabitat). Es wird aber eine vergleichbare Betroffenheit wie beim Bluthänfling unterstellt, der im gleichen Gehölz brütet.

Eine Störung des lokalen Bestandes wird durch die vorgesehene Maßnahme A 5/CEF verhindert.

Dohle

Bau- und betriebsbedingte Störungen werden als nicht gravierend angesehen. Siedlungsbewohnende Dohlen sind gegenüber menschlichen Störungen wenig empfindlich.

Feldlerche

Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich eng begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen von trassennahen Brutrevieren hinausgehen (vgl. Pkt. 2.1), sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen. Aufgrund der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 6/CEF sind Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Kiebitz, Wachtel

Die beiden Arten können als Bewohner offener Agrarlandschaften grundsätzlich in vergleichbarer Weise wie die Feldlerche vom Straßenbauvorhaben betroffen sein, da eine gelegentliche Brut im Trassenbereich und seinem Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Konkrete Brutnachweise aus dem Trassenbereich fehlen aber.

Die Arten würden jedoch, falls eine Betroffenheit von Brutrevieren eintreten würde, von der für die Feldlerche und den Weißstorch vorgesehenen Maßnahmen A 6/CEF und A 3/CEF profitieren, da geeignete Brutplätze oder optimale Nahrungshabitate

außerhalb der Wirkzone des Vorhabens entstehen werden. Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Schwarzstorch

Durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann es in trassennahen Bachtälern (Kössein) und Stillgewässern (nördlich Waldershof) zu einer verminderten Nutzung oder zur Aufgabe von Nahrungshabitaten durch den Schwarzstorch kommen. Trotz der Großflächigkeit des Brutreviers mit darin zahlreich vorhandenen Nahrungshabitaten kann eine populationsrelevante Störung der Art nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mit einer vorgezogenen Neuanlage von Nahrungshabitaten in der Kösseinaue (A 3/CEF) und einer Optimierung von ungestörten, ebenfalls gut erreichbaren Nahrungshabitaten bei Lengenfeld (waldrandnahe Teichgruppe im Aktionsraum des Brutpaares, A 4; vorgezogene Realisierung wegen schneller Wirksamkeit der Maßnahme nicht erforderlich) kann vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des lokalen Bestands vorgebeugt werden.

Weißstorch

Der Weißstorch ist als Kulturfolger außerhalb seines Horstes nicht störanfällig. Populationsrelevante Störungen durch den Bau und den Betrieb der Ortsumgehung sind nicht zu prognostizieren.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 8.5c) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird für Lebensstätten im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie zum Beispiel durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Wasserfledermaus

Bei der Wasserfledermaus kann eine gelegentliche Nutzung von Quartieren in und an Bäumen unterstellt werden. Damit können in geringem Maße Einzelquartierverluste bei den erforderlichen Rodungen nicht ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere sind in den betroffenen Gehölzbeständen nicht zu erwarten. Eine relevante Verschlechterung der Quartiersituation ist in Anbetracht der vorhandenen Wälder und sonstigen Gehölze damit nicht gegeben.

Als essenzielle Nahrungshabitate können die Bäche und Teichgebiete (Ziegelhütte, Rodenzenreuth) mit ihrem Angebot an Wasserinsekten angesehen werden. Diesbezüglich ergeben sich projektbezogen keine relevanten Verluste an Jagdhabitaten.

Zwergfledermaus

Als Gebäudefledermaus ist die Art durch die erforderlichen Rodungen potenzieller Fledermaus-Quartierbäume nicht betroffen.

Mopsfledermaus

Bei der Mopsfledermaus kann eine gelegentliche Nutzung von Quartieren in und an Bäumen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Damit können in geringem Maße Einzelquartierverluste bei den erforderlichen Rodungen nicht ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere sind in den betroffenen Gehölzbeständen aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur nicht zu erwarten. Eine relevante Verschlechterung der Quartiersituation ist in Anbetracht der im weiteren Umfeld vorhandenen Wälder und sonstigen Gehölze damit nicht gegeben.

Als essenzielle Nahrungshabitate können die Wälder und die strukturreichen Teile der Kulturlandschaft angesehen werden. Diesbezüglich ergeben sich projektbezogen keine relevanten Verluste an Jagdhabitaten.

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

Die Arten verhalten sich wie bei der Wasserfledermaus oder bei der Zwergfledermaus geschildert.

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus

Bei diesen Arten ergeben sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen, da die Arten überwiegend Quartiere in oder an Gebäuden oder in Höhlen und Kellern beziehen.

Fischotter

Eine dauerhafte Ansiedlung im Nahbereich der geplanten Querungsstelle ist wegen fehlender ungestörter Uferzonen nicht zu erwarten (daher keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zauneidechse

Die Bahnlinie wird von der geplanten Ortsumgehung zweimal gequert. Nördlich von Waldershof durch Unterquerung der Bahnlinie und südlich Waldershof durch hohe Überbrückung der Bahnlinie und der begleitenden Strukturen. In letztgenanntem Fall sind nur Randbereiche der bestehenden Bahnböschungen, die als potenzieller Lebensraum eingestuft werden, durch vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Bei der Unterquerung der Bahnlinie nördlich von Waldershof wird die bisherige Bahnböschung beseitigt und somit flächig in bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse eingegriffen.

Zur Sicherung der Lebensraumfläche und -strukturen wird daher in Nachbarschaft zur Bahnlinie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 5/CEF umgesetzt, um die ökologischen Funktionen der Lebensstätten zu erhalten. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Anlage von magerem Grünland und einzelnen Gebüsch, von strukturreichen Waldsäumen und insbesondere von speziell für die Zauneidechse angelegten Rohbodenstandorten mit Unterschlupf- und Eiablagemöglichkeiten (Sand-, Stein-, Kies- und Totholzhaufen). Auch im Zuge der Anlage der Maßnahme A 6/CEF werden zusätzliche Zauneidechsen-Lebensräume angelegt.

Eine Verringerung des Lebensraumangebots und damit der Bestandsgröße der Zauneidechse im Gebiet (lokale Population) kann so verhindert werden.

Grüne Keiljungfer

Mit dem Bau der Brücke ist eine Überquerung der Kössein auf einem kurzen Abschnitt verbunden.

Trotzdem ist die Lebensstätte der Art durch das Vorhaben nicht in relevantem Ausmaß betroffen:

- Die Kössein bleibt auf der gesamten Länge des naturnahen, circa 1 km langen Abschnitts erhalten. In den Bachlauf wird weder bei der Errichtung der Straßenbrücke noch bei der Errichtung der bauzeitlich erforderlichen Behelfsbrücke eingegriffen. Der Lebensraum steht somit ständig in vollem Umfang zur Verfügung.
- Einleitungen von Baustellenwasser und Einschwemmungen von Bodenbestandteilen, die die Gewässerqualität und das Sohlsubstrat als Entwicklungsstätte der Libellenlarven unterhalb der Baustelle beeinträchtigen könnten, werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitestgehend vermieden.
- Betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen von der Fahrbahn werden durch Reinigung des Straßenwassers durch Versickerung über Bankette und Böschungen und über die Reinigung in naturnah gestalteten Erdbecken minimiert. Die Becken sind so groß dimensioniert, dass Spitzenwerte bei Tausalzeinträgen abgepuffert werden und größere Mengen gelöster Tausalze nur bei starken oder andauernden Niederschlägen in entsprechend verdünnten Konzentrationen dem Vorfluter zugeführt werden.
- Vorübergehende Inanspruchnahmen von Staudenfluren und Gehölzen als potenzielle Nahrungshabitate der Art sind ohne Auswirkung auf den lokalen Bestand, da großflächige Nahrungshabitate kontinuierlich verfügbar bleiben (keine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate).

Folglich bleiben sämtliche Funktionen der Lebensstätte "Kössein" erhalten.

Bluthänfling

Einer der beiden kartierten Brutplätze der Art (Obstwiese und Bahndamm am Nordwestrand von Waldershof) ist von der geplanten Ortsumgehung betroffen (vergleiche Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 8.2c). An dieser Stelle werden Teile der Gehölzbestände (potenzielle Nistplätze) und Altgrasfluren (nestnahe essenzielle Nahrungsflächen) überbaut.

Eine Aufgabe des Brutplatzes ist zwar zunächst nicht zwingend zu erwarten, da die Art auch innerhalb von Siedlungen und in der Nähe von Straßen brütet, doch kann eine qualitative Beeinträchtigung des Brutreviers nicht ausgeschlossen werden. Als vorzeitige Kompensation wird aber in geringer Entfernung nördlich des Nachweisesortes eine strukturreiche Ausgleichsfläche in Randlage zu einem lockeren Gehölzbestand vorzeitig angelegt (A 5/CEF; vorrangige Zielsetzung Reptilienschutz), die als gleichwertiges potenzielles Brutrevier geeignet ist. Eine Verminderung der Siedlungsdichte der Art im Norden von Waldershof kann damit vermeiden werden, die Funktionalität der Lebensstätte "strukturreiche Siedlungsränder und Gehölze" zwischen Ziegelhütte und Waldershof bleibt erhalten. Durch die Beschränkung der Rodungszeiten werden eine Zerstörung besetzter Nester und eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln verhindert.

Dorngrasmücke

Durch die vorgesehenen Maßnahmen S2 und A 5/CEF wird eine Schädigung des lokalen Bestandes verhindert.

Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke

Durch die Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzbeseitigung wird eine Vernichtung besetzter Nester vermieden. Eine Schädigung des lokalen Bestandes wird durch die vorgesehene Maßnahme A 5/CEF verhindert. Dort können sich die verdrängten Individuen in einem weiter vergrößerten, strukturreichen Lebensraumkomplex ansiedeln und erfolgreich fortpflanzen. Für den Gartenrotschwanz finden sich in den angrenzenden Gehölzen oder im Siedlungsbereich von Ziegelhütte geeignete Baumhöhlen und Nistkästen.

Dohle

Die Fortpflanzungsstätten der Dohlen im Gebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (Gebäude in den Siedlungskernen). Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht angenommen.

Feldlerche

Durch die Ortsumgehung werden Ackerflächen überbaut, die als Brutplätze der Feldlerche geeignet sind. Mit dem Verlust oder der Beeinträchtigung einzelner Brutplätze, vor allem zwischen der Kösseinquerung und der Brücke über die Bahnlinie südlich Waldershof ist daher zu rechnen.

Eine genaue Bilanzierung ist wegen der flächendeckenden Verbreitung in den Feldfluren und den jährlich wechselnden Neststandorten nicht gesichert möglich. Hinzu kommt die Möglichkeit, durch geringfügige Verschiebungen des Brutplatzes innerhalb von Revieren dem Nahbereich der Straße auszuweichen. Nach Analyse der Verteilung im Jahr 2009 würden circa 5–6 Brutpaare in geringem Ausmaß durch das Vorhaben beeinträchtigt (10–20 %), wobei in der Summe der mögliche Verlust eines Brutpaares angenommen wird.

Um die Funktion der großflächigen Agrarlandschaft als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche jedoch auf jeden Fall langfristig zu sichern, wird ein Bereich innerhalb der Feldflur westlich von Waldershof als Lebensraum für die Feldlerche vorzeitig aufgewertet (Maßnahme A 6/CEF). Eine intensiv genutzte Grünlandfläche wird durch Öffnen der Grasnarbe, anschließende Ansaat mit einer speziell zusammengestellten Samenmischung und lediglich zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes extensiviert. Auf einem circa 5 m breiten Streifen wird zusätzlich eine Ackerbrache angelegt. Auf dieser wird auf Düngung verzichtet. Die Brache wird einmal pro Jahr außerhalb der Brutzeit (ab Ende August) umgebrochen. Die Lage wurde mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Tirschenreuth abgestimmt.

Durch eine Beschränkung der Zeiten zur Baufeldfreimachung auf Äckern und Wiesen wird die Zerstörung aktueller Nester verhindert.

Kiebitz, Wachtel

Die beiden Arten können als Bewohner offener Agrarlandschaften grundsätzlich in vergleichbarer Weise wie die Feldlerche vom Straßenbauvorhaben betroffen sein, da eine gelegentliche Brut im Trassenbereich und seinem Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Konkrete Brutnachweise aus dem Trassenbereich fehlen aber.

Die Arten würden jedoch, falls eine Betroffenheit von Brutrevieren eintreten würde, von der für die Feldlerche und den Weißstorch vorgesehenen Maßnahmen A 6/CEF und A 3/CEF profitieren, da geeignete Brutplätze oder optimale Nahrungshabitate außerhalb der Wirkzone des Vorhabens entstehen würden. Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Schwarzstorch

Der bekannte Horststandort des Schwarzstorchs im Gebiet liegt in deutlicher Entfernung zum Vorhaben (>1 km), weitere Brutplätze sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

Möglicherweise ist die vom Vorhaben gequerte Kösseinaue (mit Feuchtbereichen und Weiher) neben den Teichgebieten bei Rodenzenreuth und Ziegelhütte sowie weiteren außerhalb des Plangebiets liegenden Feuchtbereichen als horstnahe, für den Fortpflanzungserfolg essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Um eine vorhabenbedingte Schädigung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher auszuschließen, werden daher geeignete Nahrungshabitate an anderer Stelle neu angelegt (A 3/CEF in der Kösseinaue als vorgezogene Maßnahme) und optimiert (A 4 Teichgruppe bei Lengenfeld).

Weißstorch

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Weißstorchs in Waldershof wird vom Vorhaben nicht berührt. Die umliegenden Bachauen (unter anderem Kösseinaue, Steinbachau), die Teichgebiete (unter anderem Ziegelhütte) und die Wiesen- und Ackerflächen werden aber als horstnahe essenzielle Nahrungshabitate des (potenziellen) Brutpaares angesehen, von deren Verfügbarkeit der Fortpflanzungserfolg abhängig ist. Mit der Überbauung von Wiesenbereichen, besonders in der westlichen Kössein-

ae, geht ein Teil der horstnahen Nahrungsflächen verloren oder wird so beeinträchtigt, dass eine Auswirkung auf den Bruterfolg nicht auszuschließen ist.

Zur Aufrechterhaltung der Nahrungsversorgung werden daher in den vom Vorhaben nicht berührten Bereichen der Kösseinaue Nahrungshabitate für den Weißstorch vorzeitig neu angelegt und optimiert (Umwandlung Fichtenbestand in wechselfeuchtes Grünland, Anlage von Seigen, extensive Grünlandnutzung). Eine vorhabenbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene essenzielle Nahrungshabitate im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht gegeben. Zusätzlich werden Teiche bei Lengenfeld extensiviert und als Nahrungshabitate für den Weißstorch optimiert, so dass sich insgesamt die Nahrungssituation für das Brutpaar und seine Jungen verbessern wird (Maßnahme A 4).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 8.5c) damit ergeben, dass bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG daher nicht erforderlich.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten, vergleiche § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG. Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, vergleiche § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 8.1c, 8.2c und 8.3c beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Na-

turschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu. Sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 8.1c Kapitel 4.3 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten und eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990, Az. 4 C 44.87, NVwZ 1991, 364). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66).

2.3.5.3.2 **Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, UPR 1993, 62) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlagen 8.1c) verwiesen.

2.3.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen sowie Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den so genannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was vorliegend keinen Bedenken begegnet (siehe Planfeststellungsunterlage 8.1c, Kapitel 5.1).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 f. BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 8.1c dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Auswirkungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Beeinträchtigte Lebensräume mit sehr hoher bis hoher Bedeutung:

- Beeinträchtigungen in der Kösseinaue – Konfliktbereich 2
- Beeinträchtigungen der Lebensräume entlang der Bahnlinie – Konfliktbereiche 1 und 4

Beeinträchtigte Lebensräume mit hoher bis mittlerer Bedeutung:

- Beeinträchtigungen der Offenlandbereiche – Konfliktbereiche 1 und 3
- Beeinträchtigungen von naturnahen Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren im Offenland – Konfliktbereich 4

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen der Bahnlinie – Konfliktbereiche 1
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen entlang der Kösseinaue – Konfliktbereich 2
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen am Nordrand der ehemaligen Porzellanfabrik - Konfliktbereich 4

Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter

Schutzgut Boden: Flächen mit hoher Empfindlichkeit und/oder hohem abiotischem Standortpotential

- Versiegelung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Böden – Konfliktbereiche 1 bis 4

Schutzgut Wasser: Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag

- Gefährdung der Oberflächengewässer (Kössein und Kreuzweiher Bächl) sowie der oberflächennahen Grundwasservorkommen in den Talauen durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Restrisiko des Eintrags von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit sowie des Schadstoffeintrags bei Unfällen, verkehrsbedingte Emissionen) – Konfliktbereiche 1 und 2

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Offenlandbereich südlich von Waldershof durch Führung in Dammlage – Konfliktbereich 1
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Talquerung der Kösseinaue durch die Straßenführung in Dammlage – Konfliktbereich 2
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes westlich von Waldershof (Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge") durch den Neubau der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf – Konfliktbereich 3
- Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen und Gehölzgruppen – Konfliktbereiche 1 - 4

Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung

- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen im Bereich des Kösseinebades durch verkehrsbedingte Emissionen – Konfliktbereich 2

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung			
- Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 1.1):</u>			
- artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, Stillgewässer, Staudenfluren	0,17 ha	1,0	0,170 ha
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit: (GS 1.2)</u>			
- natürliches/naturnahes Fließgewässer, Feldgehölz naturnah, Gehölz o. Gebüsch initial, Hecke naturnah, (Galerie-) Auwald, wärmeliebender Saum	0,55 ha	1,5	0,825 ha
- Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen mit Vorbelastung			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2/1.4):</u>			
- Hecke naturnah, (Galerie-) Auwald	0,16 ha	1,0	0,160 ha
- Vorübergehende unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 4.2):</u>			
- Feldgehölz naturnah, Hecke naturnah, (Galerie-) Auwald, wärmeliebender Saum	0,05 ha	0,5	0,025 ha
- Hecke naturnah, (Galerie-) Auwald, Feldgehölz naturnah – mit Vorbelastung (GS 4.2/1.4)	0,05 ha	0,3	0,015 ha
- Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (GS 5)			
- Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, natürliches/naturnahes Fließgewässer, Feldgehölz naturnah, Hecke naturnah, Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte, Stillgewässer, (Galerie-) Auwald, wärmeliebender Saum, Großröhricht, Gebüsch, Gehölz initial, Staudenfluren	0,74 ha	0,5	0,370 ha
Summe A)	1,72 ha		1,565 ha
B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge:			
- Zusätzliches Erfordernis für Beeinträchtigungen von Tierarten mit großem Arealanspruch und seltenen Biotopkomplexen (Grundsatz 7)	- *)	-	1,700 ha
Summe B)	1,70 ha		1,700 ha
C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss:			
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke (Grundsatz 8)	- *)	-	0,970 ha
Summe C)	0,97 ha		0,970 ha
D) Versiegelung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen:			

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
- Acker, intensiv genutztes Grünland, Staudenflur, artenarm (GS 3.1)	4,01 ha	0,3	1,203 ha
- Wälder (GS 3.2)	0,00 ha	1,0	0,000 ha
Summe D)	4,01 ha		1,203 ha
Entsiegelung von Straßenflächen	0,56 ha	-0,30	- 0,168 ha
Summe Gesamt	8,96 ha		5,438 ha

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und den beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes			
A 3/CEF	Umwandlung eines Fichtenbestandes in der Kösseinaue zu Nass- und Feuchtlebensräumen als Nahrungshabitat für den Weißstorch	1,40 ha	1,10 ha
A 4	Extensivierung von Fischteichen bei Lengenfeld als Nahrungshabitat für Weißstorch und Schwarzstorch	3,17 ha	3,75 ha
A 5/CEF	Neuanlage von geeigneten Habitat- und Verbundstrukturen zur Sicherung des Zauneidechsen- und Kreuzottervorkommens entlang der Bahnlinie	0,26 ha	0,26 ha
A 6/CEF	Neuanlage von geeigneten Habitatstrukturen zur Sicherung der Population der Feldlerche	1,09 ha	1,09 ha
Summen		5,92 ha	6,20 ha

Insgesamt sind die in der Unterlage 8.1c Kapitel 5.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und der Erholungseignung so geplant, dass sie auch zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden sowohl durch die Ausgleichsmaßnahmen als auch durch die umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (G1 und G2) ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird damit landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass auch pflanzen- und tierökologische Belange berücksichtigt werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 8.1c Kapitel 5 Bezug genommen. Auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 3.4 wird hingewiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Eine zusätzliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen durch naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen wird vermieden, vergleiche § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.8.1996, Az. 4 A 29.95, NVwZ 1997, 486). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 10.1 und 10.2b) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, zum- Beispiel für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf, erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewert-

tet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Neubaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang:

Wasserversorgungen der Städte Waldershof und Marktredwitz für die Tiefbrunnen III und IV im mit Verordnung vom 9.11.2004 festgesetzten Wasserschutzgebiet

Die hinsichtlich des Trinkwasserschutzes relevanten Maßnahmen befinden sich zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes Waldershof/Marktredwitz, festgesetzt mit Rechtsverordnung durch das Landratsamt Tirschenreuth am 9.11.2004 (WasserschutzgebietV).

Danach ist das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WasserschutzgebietV grundsätzlich in der engeren Schutzzone II verboten.

Durch den Vorhabenträger wurden in den letzten Jahren diverse Varianten zur Trassenführung abgeprüft. Auf die Abhandlung unter Teil C. Ziffer 2.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurde die Variante ausgewählt, die den besonderen Vorsorgen im Trinkwasserschutz (hier: Schutz der Wassergewinnungsanlage Waldershof/Marktredwitz) Rechnung trägt. Vielmehr führen die geplanten Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Verschlechterung, sondern in der Gesamtschau zu einer Verbesserung des Trinkwasserschutzes (insbesondere Verlagerung des Verkehrs in großen Teilen in außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Bereichen, Anpassung der Trassenführung und Höhenlage der Trasse an die hydrogeologischen Gegebenheiten, geordnete Entwässerung, Reduzierung Unfallrisiko, Einbau von Schutzplanken, Ausführung RiStWag-Zone II Standard zwischen der Stationierung 0+000 und 2 +300).

Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3.5 dieses Beschlusses aufgeführter Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb nicht zu besorgen.

Eine Befreiung kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 WasserschutzgebietV erteilt werden, da das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert. Die Widerruflichkeit (Auflage Nr. 4.3.5.13) folgt aus § 4 Abs. 2 WasserschutzgebietV.

Extensivierung von Fischteichen bei Lengsfeld

Für die betroffenen Fischteiche können mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Schaffung flacher Uferzonen, Förderung von Flachwasserzonen, Zulassen von naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation) erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das Niederschlagswasser der Straßen kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen zu versickern. Insofern erfolgt keine gezielte Sammlung des Abwassers. Es handelt sich um sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen, vergleiche § 55 Abs. 2 WHG. Daneben wird das Wasser zudem gesammelt und auch in Sickermulden versickert. Ferner sind Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind unter Teil A. Ziffer 4.3.2 des Beschlusses näher bezeichnet. Es erfolgt somit eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als

fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeingebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG).

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 f. WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 des Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Tirschenreuth, Untere Wasserbehörde, und das Landratsamt Wunsiedel haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, da wie oben dargelegt eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2177 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

2.3.7 **Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

2.3.7.1 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1 und 10.2b) verwiesen. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau gegenüber den Belangen der Landwirtschaft vorgeht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirt-

schaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Die ortsnäheren Varianten I und V würden zwar für die eigentliche Trassenführung flächenmäßig weniger in die Belange der Landwirtschaft eingreifen, jedoch würden die Varianten negativ in die Belange des Grundwasser- und Hochwasserschutzes eingreifen. Auf die Beurteilung der Varianten unter Teil C. Ziffer 2.3.2.6 wird verwiesen.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- oder Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen werden rund 10,5 ha Fläche benötigt. Davon werden rund 8,3 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert sowie der straßennahen Auffüllflächen) neu benötigt. Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Durch den geplanten Neubau der Ortsumgehung Waldershof sind keine Waldflächen betroffen.

Das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept sieht jedoch vor, auf kleineren Flächen die vorhandene, nicht standortgerechte Bestockung mit Waldbäumen (Fichten) zu entnehmen und an dessen Stelle hochwertige und dem jeweiligen Standort entsprechende Offenlebensräume herzustellen. Von der Rodung betroffen sind folgende Bestände:

- Fichtenbestand in der Kösseinaue, unmittelbar angrenzend an das Gewässer, Feuchtstandort. Geplant ist die Umwandlung in eine Auenwiese (A 3/CEF).

Flächengröße: circa 1,2 ha

- randständige Fichten im Bereich der Weihergruppe bei Lengenfeld. Geplant ist der Umbau zu einem gestuften Waldrand aus standortgerechten Laubhölzern sowie angrenzend die Anlage eines extensiv genutzten Wiesenstreifens (Saumstandort).

Flächengröße: circa 0,2 ha

Da die betroffenen Waldflächen nicht als Bann- oder Schutzwald ausgewiesen sind und auch keine besonderen Funktionen gemäß der Waldfunktionskartierung erfüllen, kann die geringfügige Verkleinerung der Waldfläche um circa 1,4 ha durch die beschriebenen Maßnahmen planfestgestellt werden.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange des Jagdwesens werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Auflagen unter Teil A. Ziffern 4.3.3 bis 4.3.4 des Beschlusses sind auch keine Beeinträchtigungen des Fischereiwesens zu erwarten.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, München (Schreiben vom 2. Juli 2014) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.6 und 3.8.1 entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Gelegenheit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden**

Behörden und Stellen, die keine Stellungnahmen erhoben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bezirk Oberfranken - Fachberatung für Fischerei, Bayreuth

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, Selb
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Große Kreisstadt Marktredwitz
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Naturpark Fichtelgebirge e.V., Wunsiedel
- Oberpfälzer Waldverein, Weiden i. d. Opf.
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Stadt Waldershof
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben oder es wurde den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 22. und 23. Mai 2017, die Roteintragen sowie auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen derjenigen Behörden behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich

nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 **PLEdoc GmbH**

Schreiben vom 31.3.2016:

Ferngasleitung Nr. 1/92, Waldershof, Rosenthal/Thomas AG, DN 100, mit Betriebskabel, Blatt 1-3, Schutzstreifenbreite 10 m (ab Bau-km 2+180)

Diese Leitung ist stillgelegt und kann in störenden Abschnitten durch das zuständige Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden.

Die zur Durchführung des Ausbaus erforderliche Baustelleinrichtungsfläche ist im Rahmen des Verfahrens als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens planfestzustellen und der Ferngas Netzgesellschaft mbH baufrei zur Verfügung zu stellen. Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen (Bauerlaubnis etc.) sind durch den Träger des Vorhabens nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung des Ausbaus beizubringen.

Im Bereich der Bahnkreuzung bei Bau-km 2+920 wird seitens der Open Grid Europe GmbH das Produktenrohr gezogen und das im Erdreich verbleibende Mantelrohr an das Straßenbauamt übereignet.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.3.8 sowie auf das Bauwerksverzeichnis unter Nr. 4.04b wird verwiesen.

Ein entsprechender zivilrechtlicher Gestattungsvertrag beziehungsweise Bewilligungsvertrag ist nicht erforderlich.

Den Forderungen wird somit entsprochen.

Ferngasleitung Nr. 1/90, Walbenreuth - Holenbrunn - Kirchenlamitz - Weißdorf, DN 200, mit Betriebskabel, Blatt 5+6, Schutzstreifenbreite 10 m (ab Bau-km 2+040)

Um die Leitungs- und Versorgungssicherheit auch weiterhin gewährleisten zu können, muss die Leitung in Lage und Höhe umverlegt werden.

Dazu ist die Umverlegungstrasse inklusive eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10 m jeweils 5 m links und rechts der Rohrachse) sowie die zur Durchführung der Umverlegung erforderliche Baustelleinrichtungsfläche im Rahmen des Verfahrens als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens planfestzustellen und der Ferngas Netzgesellschaft mbH baufrei zur Verfügung zu stellen. Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen (Bauerlaubnis, Gestattungsvertrag, Eintragungsbewilligung bzgl. des dinglich gesicherten Schutzstreifens etc.) sind durch den Träger des Vorhabens nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber, insbesondere hinsichtlich des Dienstbarkeitstextes, vor Durchführung der Umverlegung beizubringen.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 sowie auf das Bauwerksverzeichnis unter Nr. 4.04a wird verwiesen.

Ein entsprechender Gestattungsvertrag beziehungsweise Bewilligungsvertrag verbunden mit der Grunddienstbarkeit kann jedoch nur zwischen dem Leitungsträger und dem Grundstückseigentümer geschlossen werden, und ist deshalb als solcher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

In der Planfeststellung wird nur darüber entschieden, "Ob und Wie" Leitungen geändert (beispielsweise verlegt oder gesichert) oder beseitigt werden (vgl. Nr. 32 Abs. 1 Planfeststellungsrichtlinie – PlafeR – (ARS 14/2007)).

Im Rahmen der Tektur B wurden der entsprechende Grunderwerbsplan sowie das Grunderwerbsverzeichnis dahingehend ergänzt, dass an den Grundstücken Fl. Nrn. 227, 226 und 216 (Weg), je Gemarkung Leutendorf, sowie an den Grundstücken Fl. Nrn. 2457, 2458 und 2447, je Gemarkung Waldershof, dauernd zu beschränkende Fläche (Grunddienstbarkeiten) zugunsten des Leitungsträgers ausgewiesen wurden.

Den im Rahmen der Tektur B neu oder stärker betroffenen Eigentümern dieser Grundstücke wurden die Änderungen (Verlegung und rechtliche Sicherung der Gasleitung) durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 3.4.2018 mitgeteilt und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme und Einwendungen gegeben. Einwendungen wurden hierbei nicht vorgebracht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen konnten keine aussagekräftigen und inhaltlich konkret zu prüfenden Unterlagen von Baustelleneinrichtungsflächen gefunden werden. Im Schutzstreifen einer bestehenden Leitung dürfen aus Sicherheitsgründen jedoch keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.3.9 wird verwiesen.

Dem Einwand wird somit entsprochen.

2.4.2 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg**

Schreiben vom 23.6.2014:

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung, um die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten, weiterhin eine vertragliche Absicherung für das Gelingen der Bodenschutzmaßnahmen. Aus der Sicht des Bodenschutzes ist die Erforderlichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung gegeben und könnte nach § 74 VwVfG eingesetzt werden. Gleichzeitig weisen wir auf das BVB-Merkblatt, Band 2; Bodenkundli-

che Baubegleitung (BBB) Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V. (BVB) (ISBN 978-3-503-15436-4) hin.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.3.7 sowie die Abhandlung der Belange des Bodenschutzes unter Teil C. Ziffer 2.3.4.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden kann an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden oder im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden oder abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Ein „Vergraben“ des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen oder Dämmen darf nicht erfolgen. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) sind zu beachten.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.3.7 sowie die Abhandlung der Belange des Bodenschutzes unter Teil C. Ziffer 2.3.4.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

Für (anhaltenden) Fahrverkehr auf landwirtschaftlich genutzten Böden sind Baustraßen einzuplanen. Diese sind nach Ende der Baumaßnahme ohne Rückstände wieder zu beseitigen.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.6 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung des Bodenschutzes, wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht erledigt hat.

Schreiben vom 23.2.2016:

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 entfällt und weicht der Gestaltungsmaßnahme G 1. Damit besteht kein Einverständnis. Aus landwirtschaftlicher Sicht war die Planung von A 2 sehr positiv zu beurteilen, da dadurch für die Landwirtschaft (ungünstig geschnittene) Restflächen für einen Ausgleich genutzt wurden (entstanden durch Entsiegelung). Es ist daher zu prüfen, inwieweit im Bereich Bau-km 2+200 und 2+300 Restflächen dennoch für einen Ausgleich genutzt und somit andere Ausgleichsflächen reduziert werden können. Zum Beispiel die Ausgleichsfläche A 1, denn deren Anlage wird in Teilen mit den gleichen Zielen der Fläche A 2 begründet.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Die Ausgleichsfläche A5/CEF ist in einer geraden Linie gegenüber dem angrenzenden Feldstück abzugrenzen. Dadurch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wesentlich erleichtert.

Würdigung:

Die Ausgleichsfläche A 5 befindet sich gemäß Tektur A vom 18.12.2015 auf den im Besitz des Vorhabenträgers befindlichen Grundstücken Flur Nummern 2619, 2620, 2621, 2622 und 3364/3, jeweils Gemarkung Waldershof.

Seitens des Vorhabenträgers wurde nochmals überprüft, inwiefern die Bewirtschaftung verbessert werden kann. Als Ergebnis dieser Überprüfung konnte die spitze Ausbildung der Ausgleichsfläche A5 im Flurstück Nr. 3364/3 soweit zurückgenommen werden, dass die angrenzende Bewirtschaftung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Reduzierung der Ausgleichsmaßnahme um circa 31 m² ist unerheblich und beeinträchtigt nicht die Ziele der Maßnahme. Eine Neubilanzierung ist aufgrund des Flächenüberschusses nicht erforderlich.

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.9 sowie die Roteintragung in der Unterlage 8.4c wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

2.4.3 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Oberpfalz

Schreiben vom 2.6.2014:

Da die alte Bahnbrücke laut Stadtratsbeschluss abgerissen werden soll, ist der Rückbau der St 2177 (alt) zum öffentlichen Feld- und Waldweg (BW 1.03) nicht notwendig. Die St 2177 (alt) kann in diesem Bereich komplett eingezogen werden. Für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen würde ein Grünstreifen entlang der Umgehungsstrasse ausreichen.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Der Stichweg (Bauwerk 1.30) ist für die Bewirtschaftung unnötig und führt nur zu einem unnötigen Flächenverbrauch. Die Grundstücke werden zusammenhängend bewirtschaftet, eine Einzelflächenbewirtschaftung ist hier nicht machbar.

Würdigung:

Der künftige öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) dient zur Sicherstellung der Erschließung der einzelnen Grundstücke in der „Inselfläche“ zwischen Ortsumgehung und den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nrn. 2451 sowie 2169/19 und 2439 (Leutendorfer Straße), jeweils Gemarkung Waldershof, unabhängig von der Bewirtschaftung.

Hinsichtlich der Befahrbarkeit aufgrund der Höhenlage wird ergänzend auf die Tektur B vom 28.2.2018 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.4 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Oberfranken

Schreiben vom 23.6.2014:

Das Bauwerk 1.24 (Bau eines Geh- und Radweges) bedeutet einen zusätzlichen Landverbrauch und ist für die Erschließung des Freibades nicht zwingend erforderlich. Mit überschaubarem Umweg kann der bestehende Radweg gefahrlos genützt werden. Wir beantragen die Streichung dieses Radweges aus der Planung.

Würdigung:

Der aus Rodenzenreuth kommende, straßenbegleitende Geh- und Radweg endet derzeit an der Einmündung der Leutendorfer Straße in die Kreisstraße TIR 17. Über das weitere untergeordnete Wegenetz (öffentliche Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 2439, 2169/19 und 2558/2, jeweils Gemarkung Waldershof) führt er weiter nach Waldershof sowie über den öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof, und die Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf, Meußelsdorf und Marktredwitz.

Aufgrund der westlich von Waldershof gelegenen Freizeiteinrichtungen (Kösseinebad, Tennisplätze) kommt diesen bestehenden und insbesondere saisonal stark frequentierten Geh- und Radwegverbindungen eine besondere Bedeutung zu. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es deshalb begründet, den Radverkehr getrennt von der Fahrbahn der Ortsumgehung (prognostizierte Verkehrsbelastung gemäß Verkehrsgutachten: 7.100 Kfz/24h) zu führen.

Um auch eine verkehrssichere und umwegfreie Radwegverbindung nach Leutendorf, Marktredwitz zu gewährleisten, ist deshalb von Bau-km 1+833 bis Bau-km 2+235 die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges (BWVZ Nr. 1.24A) erforderlich.

Eine vom Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung vorgebrachte umwegige Führung des Radwegeverkehrs über die verlegte Gemeindeverbindungsstraße Leutendorf – Waldershof (BWVZ Nr. 1.21A), die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof (BWVZ Nr. 1.38), den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2558/2, Gemarkung Waldershof, und weiter über die Leutendorfer Straße (Fl. Nrn. 2189/19 und 2439, jeweils Gemarkung Waldershof) bis zur Unterführung bei Bau-km 1+833 wird nicht als alternative Lösung erkannt. Befürchtet wird, dass sich der Rad-

verkehr eine Querungsmöglichkeit der Ortsumgehung bei circa Bau-km 2+190 (Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof) sucht, die zur Gefährdung des Straßen- und Radverkehrs führen wird. Zudem erscheint eine konzentrierte Führung des Radverkehrs in den Zu- und Ausfahrtsbereich der Firma Scherdel mit angrenzenden Einmündungsbereichen der Gemeindeverbindungsstraßen zur künftigen Ortsumgehung ebenfalls als eine Gefährdung des Straßen- und Radverkehrs, was durch den geplanten Rad- und Gehweg vermieden wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weiterhin wird beantragt die abgeschnittenen Zufahrten (Bauwerk 1.31) am östlichen Grundstücksrand der Fl. Nr. 2471 bis 2465, Gem. Waldershof neu anzulegen. Die Planung weist hier eine Lücke in der Gestaltung der Zufahrten auf.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 2451 und 2558/2, jeweils Gemarkung Waldershof, erschlossen sind.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Auch die Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2461 und 2462, Gemarkung Waldershof, sind nicht gegeben. Aus praktischen Überlegungen heraus wird beantragt die Zufahrten im Osten der Grundstücke anzulegen.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über den öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof, erschlossen sind.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.5 Bund Naturschutz in Bayern

Schreiben vom 24.6.2014:

Im Auenbereich von Bau-km 1+200 bis 1+500 muss auf befestigte Seitenwege verzichtet werden; stattdessen empfehlen wir die Ausweisung von Grünwegen für die Anlieger. Damit verhindert man unnötigen Flächenverbrauch und Störungen durch unnötige Einfahrten und Zugang von Nicht-Landwirten in diesem empfindlichen Gebiet. Außerdem würden befestigte Seitenwege von Schwimmbad-Besuchern und Spaziergängern als Parkplatz benutzt, es käme daher zu zusätzlichen Störungen. Die beidseitige Abfahrt zwischen Bau-km 1+100 und 1+200 ist überdimensioniert, auf die Asphaltierung sollte ebenfalls verzichtet werden.

Würdigung:

Die im Bereich von Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+500 beidseits der Ortsumgehung anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege dienen zur Erschließung der durchschnittlichen Grundstücke und Wiederherstellung des vorhandenen Wegenetzes. Des Weiteren sind die Wege zur Erreichbarkeit der künftigen Brücke über die Kösseine notwendig.

Die Wegebefestigung erfolgt in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette. Aufgrund der Abmessungen und den geländegleichen Verlauf wird der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Die Anbindung der öffentlichen Feld- und Waldwege (BWVZ 1.10) erfolgt an der höhenmäßig günstigsten Stelle bei Bau-km 1+130. Dadurch wird, unter Berücksichtigung der fahrgeometrischen Mindestanforderungen, der hierfür notwendige Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Auf die vorgesehene Asphaltierung der Einmündungsbereiche bei Bau-km 1+130 kann aufgrund der engen Entwurfswinkel sowie der starken Beanspruchung nicht verzichtet werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Das gesamte Gebiet der geplanten Ortsumgehung ist Nahrungshabitat des Weißstorches sowie des Schwarzstorches, nicht nur der Bereich der Kössein-Aue. Wir begrüßen die Pflanzung von Baumreihen im Auenbereich, allerdings ist dies nicht ausreichend. Nötig ist die Pflanzung einer durchgehenden Hochstammreihe auf der Nordseite der Straße von der Bahn-Überquerung bis zur Bahn-Unterführung bei Bau-km 2+900. Da der Weißstorch relativ bodennah durch Baumlücken fliegt, muss diese Pflanzung mit hohen Heckensträuchern zwischen den Einzelbäumen ergänzt werden, um Todesfälle bei Störchen und Gefährdung von Menschen durch Zusammenprall mit Fahrzeugen auszuschließen.

Würdigung:

Eine Verlängerung der Sperrpflanzung wird für nicht erforderlich gehalten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch nur bei kleinräumigen Ortswechseln während der Nahrungssuche innerhalb der Aue prognostiziert wird. Bei Flügen zwischen dem Horst und weiter entfernten Nahrungshabitaten wird die Trasse hingegen in größerer Höhe überflogen, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht unterstellt wird.

Um Todesfälle bei Störchen und Gefährdung von Menschen durch Zusammenprall mit Fahrzeugen auszuschließen, werden zwischen circa Bau-km 1+180 und 1+520 Sperrpflanzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um mindestens 5 m hohe Spitzahorne im Abstand von 8 m. Bis die Spitzahorne ihre wirksame Funktionsfähigkeit als Sperrpflanzung erreichen, werden zusätzlich auf der Westseite der Straße, im oberen Böschungsbereich, hinter der Schutzplanke Holzpfähle (Durchmesser circa 10 cm, Höhe circa 4–5 m) eingerammt. Der Abstand der Pfähle zueinander beträgt 2 m.

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 sowie auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.11 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden als Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes Gehölzpflanzungen und die Ansaat von Magerrasen aufgeführt. Damit diese Maßnahmen ihre Vernetzungsfunktion erfüllen können, muss bei der späteren Pflege folgendes beachtet werden:

- Jährlich einmalige Mahd im Spätsommer mit Abtransport des Mähgutes. So können die Pflanzen aussamen und eine Nährstoffanreicherung im Boden wird verhindert.
- Pflege der Gehölze durch Auslichten im mehrjährigen Turnus, kein radikaler Rückschnitt, kein „auf den Stock setzen“.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.12 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

2.4.6 Landratsamt Wunsiedel

Schreiben vom 4.7.2014:

Zum Schutz des Waldershofer Weißstorches wurden umfangreiche Schutzmaßnahmen im Landratsamt Tirschenreuth besprochen.

Eine Maßnahme war, das Aufstellen einer Holzwand beidseitig der Straße, bis die angepflanzten Bäume und Sträucher eine Höhe haben, das den Störchen ein gefahrloses Überfliegen der Straße (in Dammlage in der Aue) ermöglicht. Diese Maßnahme wurde den Unteren Naturschutzbehörden fest zugesagt. In der saP ist diese Auflage der uNB's nicht mehr zu finden.

Das Anpflanzen von 5m hohen Bäumen wird nicht ausreichen den Weißstorch beim Überfliegen der Straße zu schützen! Ohne die oben genannte Maßnahme, ist die durch das Planungsbüro abgegebene Prognose zum Schädigungs-, Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot für diese Art nicht nachvollziehbar. Die Tötung oder die Verletzung des Storches wird hier wissentlich in Kauf genommen.

In der saP und in der Besprechung in Tirschenreuth wurde gerade für den Weißstorch „bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos daher im Sinne einer worst-case- Annahme bei Prognoseunsicherheiten eine erhöhte Kollisionsgefährdung unterstellt.“

Die Prognoseunsicherheit und die Fehleinschätzung zur Betroffenheit liegt hier ebenfalls bei einer fehlenden und unzureichenden Weißstorchkartierung!

Würdigung:

Um Todesfälle bei Störchen und Gefährdung von Menschen durch Zusammenprall mit Fahrzeugen auszuschließen, werden circa zwischen Bau-km 1+180 und 1+520 Sperrpflanzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um mindestens 5 m hohe Spitzahorne im Abstand von 8 m. Bis die Spitzahorne ihre wirksame Funktionsfähigkeit als Sperrpflanzung erreichen, werden zusätzlich auf der Westseite der Straße, im oberen Böschungsbereich, hinter der Schutzplanke Holzpfähle (Durchmesser circa 10 cm, Höhe circa 4–5 m) eingerammt. Der Abstand der Pfähle zueinander beträgt 2 m.

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 sowie auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.11 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

2.4.7 **Deutsche Bahn AG**

Schreiben vom 2.7.2014:

Für die Kreuzungsmaßnahmen sind mit der DB Netz AG Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen sind durch den Vorhabenträger aufzustellen und mit der DB Netz AG, Produktionsstandort Nürnberg, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg abzustimmen.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 6.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen sind nachhaltig sicherzustellen.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 6.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

Bei den zu errichtenden Bauwerken ist eine spätere Elektrifizierung der Strecke Nürnberg – Schirnding zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die innere Erdung entsprechend herzustellen ist.

Würdigung:

Die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg – Schirnding ist bei der vorliegenden planfestzustellenden Straßenbaumaßnahme, insbesondere bei dem betroffenen Bauwerk 0-1 bei Bau-km 0+679 bereits berücksichtigt. Der Planung liegt bei diesem Bauwerk eine lichte Höhe $\geq 6,20$ m zu Grunde.

Die in der Erörterung vom Einwendungsführer vorgebrachte zu berücksichtigende bestehende Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges bei circa Bau-km 0+600 in der Baulast der Stadt Waldershof ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Planfeststellung sind alle vorhandenen Wegebeziehungen weiterhin aufrechtzuerhalten und an die Ortsumgehung anzuschließen. Dies wird gegenständlich gewährleistet. Inwiefern die vorhandene Überführung notwendig ist, kann nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.8 Landratsamt Tirschenreuth

Schreiben vom 24.6.2014:

Es ist unabhängig von der Planfeststellung beim Landratsamt Tirschenreuth - Sachgebiet 23, Wasserrecht – ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung zum Wasserschutzgebiet zu beantragen.

Würdigung:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayVwVfG erfasst und es ist somit im Rahmen der Planfeststellung darüber zu entscheiden. Auf Teil A. Ziffer 4 sowie auf Teil C. Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.9 Wasserwirtschaftsamt Hof

Schreiben vom 27.6.2014 und 8.4.2016:

Gemäß Unterlage 9.3 i. V. mit Unterlage 5.1 (Blatt 3) wird ein Teil des auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf (neu) anfallenden Niederschlagswassers gesammelt (Nr. 3.09 gemäß Bauwerksverzeichnis) und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen u. a. auf dem Gebiet der Stadt Marktredwitz zugeführt.

Hier ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungseinrichtungen eine ordnungsgemäße Entwässerung zulassen oder ob wasserrechtliche Erlaubnisse anzupassen sind. Konkrete Angaben hierzu waren den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Würdigung:

Das auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf (BWVZ Nr. 1.21A) (von Bau-km 0+000 bis circa Bau-km 0+130) sowie dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.32A) anfallende Oberflächenwasser versickert im Wesentlichen über die Bankette und Böschung sowie in dem am Fuß der Böschung angeordnete Mulde.

Die Mulde wird an den bereits bestehenden Graben der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf angebunden.

Zur Gewährleistungen der Versickerung und Reduzierung der Einleitung in den bestehenden Graben sind entsprechende Maßnahmen (wie Erdschwellen) zu treffen. Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Ziffer 4.3.3.8 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Eine Änderung der Einleitungssystematik findet damit nicht statt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Auflage erledigt hat.

2.4.10 **Fichtelgebirgsverein e.V.**

Schreiben vom 20.6.2014:

Die Lagerung des Oberbodens sollte je nach ursprünglichen Untergrund (z.B. Marmorzug oder Silikatgestein) gesondert erfolgen und auch wieder auf dem entsprechenden Untergrund aufgebracht werden.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffern 3.4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hierbei ist festgelegt, dass der auf den dauernd in Anspruch zu nehmenden Flächen anfallende Oberboden (Humus) sorgfältig abgehoben und in seitlichen Mieten gelagert werden muss. Der abgehobene Oberboden (Humus) wird im Rahmen der gegenständlichen Baumaßnahme vorrangig für Zwecke der Rekultivierung in den Auftragsbereichen verwendet.

Darüber hinaus wird etwa verbleibender Oberboden (Humus) auf anderen Flächen des Baulastträgers (zum Beispiel seitliche Geländeauffüllung, Gestaltungs- und Auffüllfläche und/oder sonstige Ausgleichsflächen) als oberste Bodenschicht aufgetragen, dem Auftragnehmer zur Verwertung übergeben oder betroffenen Landwirten überlassen. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Baulastträger als dem Eigentümer des Humus.

Damit ist § 202 BauGB Genüge getan, wonach Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Eine „schädliche Bodenveränderung“ im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BBodSchG liegt nicht vor.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Auflagen er-ledigt hat.

Bei der Maßnahme G 1 sollte entlang des gesamten Streckenabschnittes auch im straßennahen Bereich autochthone Gehölze und Saatgutmischungen verwendet werden.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.13 des Beschlusses wird verwiesen.

Dem Einwand wird somit entsprochen.

In den Böschungs- und allen bereits als Magerrasen geplanten Bereichen, sollte die Lupine in den Folgejahren gejätet werden, um einer ungewollten Vegetationsverän-derung entgegenzuwirken.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.14 des Beschlusses wird verwiesen.

Dem Einwand wird somit entsprochen.

Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass der durch das Vorhaben betroffene Wanderweg parallel zum Wallensteinradweg Richtung Rodenzenreuth aber auch der die Kreisstraße (TIR 17) kreuzende Wanderweg nach Leutendorf nach der Aufflas-

sung (BWVZ Nr. 1.19) zumindest über die Radwegunterführung (BMVZ Nr. 2.03) weiter begehbar bleibt.

Würdigung:

Dies wird durch die vorliegende Planung gewährleistet.

Der aus Rodenzenreuth kommende, straßenbegleitende Geh- und Radweg endet derzeit baulich an der Einmündung der Leutendorfer Straße in die TIR 17. Dieser Geh- und Radweg führt über das weitere untergeordnete Wegenetz nach Waldershof. Zudem besteht über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451 sowie die Gemeindeverbindungsstraße eine Verbindung nach Leutendorf.

Durch die Ortsumgehung wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 teilweise überbaut und dadurch auch der straßenbegleitende Geh- und Radweg unterbrochen. Die unterbrochene Verbindung nach Waldershof wird jedoch durch die vorgesehene Radwegunterführung bei Bau-km 1+833 wieder verkehrssicher hergestellt.

Um auch eine verkehrssichere und umwegfreie Geh- und Radwegverbindung nach Leutendorf, Marktrechwitz zu gewährleisten, wird von circa Bau-km 1+840 bis circa Bau-km 2+230 (circa 400m) ein straßenbegleitender Geh- und Radweg (BWVZ Nr. 1.24A) bis ans angrenzende öffentliche Wegenetz angelegt.

Dem Einwand wird somit entsprochen.

2.4.11 **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.**

Schreiben vom 30.6.2014:

Die Maßnahme A 3 ist mit circa 1,3 km Entfernung vom Weißstorchhorst deutlich weiter als die durchschnittlich 800 m vom Weißstorchhorst entfernten verlorengehenden Wiesen entfernt.

Die geplante Maßnahme ist grundsätzlich Weißstorch geeignet, kann aufgrund der geringeren Ausdehnung (1,1 ha anrechenbar laut Planunterlagen) und Entfernung bei weitem nicht den Verlust der überbauten Wiesen ausgleichen.

Ob für den Weißstorch 1,1 ha nutzbar sind, muss wegen der Einrahmung durch Gehölze angezweifelt werden. Unseres Ermessens muss ein detaillierter Plan erstellt werden, aus dem ersichtlich ist, welche Gehölze stehenbleiben und welche Fläche damit für Weißstorch nach Abzug eines „Sicherheitsabstandes“ nutzbar bleibt.

Würdigung:

Der gewöhnlich angenommene Jagdradius bei Störchen beträgt mehrere Kilometer, so dass eine Akzeptanz der Fläche A 3 zu erwarten ist. Auf die nachfolgende vom Landesbund geforderte maximale Horstentfernung bis zu 1,5 km wird zudem verwiesen.

Die geringere Flächengröße im Vergleich zu den beeinträchtigten Nahrungsflächen wird durch eine höhere Dichte an Beutetieren (Gestaltung der A-Fläche) kompensiert.

Gemäß Unterlage 8.1c, Kapitel 5.3 ist eine Rodung des nicht standortgemäßen Fichtenbestandes vorgesehen. Lediglich der Laubholzanteil in Gewässernähe (Laubholzsaum entlang des Baches) und an der Westgrenze des Grundstücks wird beibehalten. Somit ist eine „Einrahmung“ durch Gehölze nicht zu befürchten.

Auf die Unterlage 8 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Maßnahme A 4 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4 km vom Weißstorchhorst und ist damit als Ausgleich für den Verlust der horstnahen Flächen nicht geeignet. Zudem ist ein Großteil der Fläche Wasserfläche oder durch naheliegenden Gehölzstrukturen (aus Sicht des Weißstorchs) unbrauchbar.

Würdigung:

Die Eignung der Fläche A 4 als Ersatz- und Ausgleichsfläche für die Ortsumgebung Waldershof wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 12.11.2012 wie folgt bestätigt: „Der bereits erworbene Weiherkomplex bei Lengendorf ist ebenfalls als vorrangig einzustufen, weil bei entsprechender Gestaltung und ex-

tensiver Nutzung sowohl für den Weißstorch als auch den Schwarzstorch regional bedeutsame Nahrungshabitate dauerhaft gesichert werden. Der Weißstorch war 2012 bereits 3-mal auf der Fläche gesichtet worden, trotz 4 km Horstentfernung.“

Durch die Optimierung der Wasserflächen als Lebensraum für Amphibien wird eine hohe Dichte an Beutetieren für die Störche in den umliegenden Wiesenflächen gefördert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Landesbund für Vogelschutz fordert, die verlorengehenden horstnahen Nahrungsflächen des Waldershofer Weißstorchs mindestens mit 3,5 ha Neuanlage von artenreichen Grünland und unter nachweislicher Funktionstauglichkeit vor Baubeginn auszugleichen durch

- Umwandlung von Ackerland in Grünland bei einer
- Maximalen Horstentfernung bis zu 1,5 km und
- Sichtbezug zum Horst.

Nur unter diesen Voraussetzungen bleibt der Lebensraum des Waldershofer Weißstorches erhalten.

Würdigung:

Die Nahrungsflächen für den Weißstorch wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Weiteres ist daher nicht veranlasst.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zudem müssen die Straßenböschungen so dicht und so hoch bepflanzt werden, dass eine Kollision des Großvogels mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden kann. Bis die Gehölze groß genug sind, sollte eine technische Überflughilfe eingesetzt werden. Die geplanten lockeren Baumreihen sind unseres Erachtens nicht ausreichend.

Würdigung:

Um Todesfälle bei Störchen und Gefährdung von Menschen durch Zusammenprall mit Fahrzeugen auszuschließen, werden circa zwischen Bau-km 1+180 und 1+520 Sperrpflanzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um mindestens 5 m hohe Spitzahorne im Abstand von 8 m. Bis die Spitzahorne ihre wirksame Funktionsfähigkeit als Sperrpflanzung erreichen, werden zusätzlich auf der Westseite der Straße, im oberen Böschungsbereich, hinter der Schutzplanke Holzpfähle (Durchmesser circa 10 cm, Höhe circa 4–5 m) eingerammt. Der Abstand der Pfähle zueinander beträgt 2 m.

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 sowie auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.4.11 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

In der Kössein und dem Kreuzweiher Bächl unterhalb des geplanten Bauwerks kommt eine Vielzahl von gefährdeten und geschützten Tierarten vor, die gegenüber einem Eintrag von Feinmaterialien wie Ton, Humus und Sand empfindlich sind. Beispiele hierfür sind Ophiogomphus cecilia/ serpentinus (Grüne Keiljungfer) und Cordulegaster boltonii (Zweigestreifte Quelljungfer); empfindliche Fischarten sind ebenfalls zu erwarten.

Ebenso hat der Antragsteller nicht ausschließen können, dass im Lauf der Kössein gegen Sedimenteintrag hochempfindliche bedrohte Molluskenarten, insbesondere Muscheln, vorkommen.

Aus diesen Gründen muss sichergestellt sein, dass kein Eintrag von Feinmaterial in das Gewässer erfolgt.

Die vorgeschlagenen Absetzbecken sind nicht geeignet, eine Verschlammung des Gewässers und Beeinträchtigung der wasserlebenden Tierarten zu verhindern.

Die oben genannten Libellenarten zum Beispiel haben Larvalentwicklungszeiten von mehreren Jahren. Bei einem Eingriff wie dem vorgesehenen ist damit zu rechnen, dass damit die Larven aus mehreren Jahren auf einen Schlag ausfallen und die Populationen erlöschen.

Der LBV fordert eine Erfassung (vor Baubeginn) und ein mehrjähriges Monitoring der gegen Feinsedimenteinträge empfindlichen Arten sowie ausreichende technische Maßnahmen zur Verhinderung von starken Sedimenteinträgen.

Würdigung:

Besonders empfindliche Muscheln, insbesondere die Bachmuschel, konnten in der Kösseine im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden.

Durch die Ausbildung der Rückhaltebecken in der plangegegenständlichen Form von Absetzbecken, Regenrückhaltebecken und nachgeschalteter belebter Bodenzone mit gedichtetem Untergrund (Versickerbecken) bei den Regenrückhaltebecken 1 und 2 wird das Absetzen von Feinteilen gewährleistet, so dass nur unbelastetes Wasser in die Kösseine und das Kreuzweiher Bächl eingeleitet wird.

Auf die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen Ziffer 4.3.3.4 und 4.3.3.5 wird verwiesen.

Das geforderte Monitoring wird aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie der zu errichtenden Rückhaltebecken für nicht erforderlich gehalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.12 **Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei**

Schreiben vom 18.09.2014:

Zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten fordert die Fachberatung für Fischerei, dass die Monate August bis einschließlich Oktober als Bauphase genutzt werden.

Würdigung:

Mit der Tektur C wurde auf eine Gewässerverlegung der Kösseine verzichtet. Sofern Eingriffe in den vorhandenen Gewässerabschnitt unvermeidbar sind, wird auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 4.3.3.9 verwiesen.

Auf die übrigen Auflagen unter Teil A. Ziffer 4.3.3 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Auflagen erledigt hat.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1 und 10.2b) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23.1.1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigungshöhe brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.1.1999, Az. 4 A

18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGh, Urteil vom 10.11.1998, Az.: 8 A 96.40115).

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Stadt Waldershof und der Großen Kreisstadt Marktrechwitz, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der jeweiligen Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt.

Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

2.5.1 **Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden**

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschriften zur Erörterungsverhandlung vom 22. und 23. Mai 2017 wird ausdrücklich verwiesen.

Im Verfahren wurden von mehreren Betroffenen gleiche Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden im Folgenden zusammengefasst.

2.5.1.1 **Flächenverluste, Existenzgefährdung**

Es wurde bereits dargelegt, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (wie Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichem nicht verringert werden können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer im Sinne des Art. 14 und 12 GG, sondern auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 5 LwG ergibt, berührt.

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums auch landwirtschaftlicher Betriebe ist daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Auch etwaigen – straßenbaubedingten – Existenzgefährdungen wurde nachgegangen. Seitens des Vorhabenträgers wurden alle abtretungsbedingten Grundeigentümer mit einem absoluten Abtretungsverlust von mehr als 0,5 ha (Bagatellgrenze) im Hinblick auf eine mögliche – vorhabenbedingte – Gefährdung der Existenz ihrer landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Abtretungsfläche (Landwirtschaftliche Nutzfläche) von 0,5 ha oder weniger wurden nicht weiter vertieft geprüft, da sich bei einem solchen geringen Flächenverlust eine Existenzgefährdung nicht aufdrängt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn ein bis eineinhalb Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also beispielsweise ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Urteil vom 8.4.1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich eventueller Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von etwa 7.500 € pro Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Pri-

vatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € pro Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € pro Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und gegebenenfalls zu lösen.

Betriebe, die bereits vor der Maßnahme unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber – ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine – immerhin – eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295).

Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist vorweg festzuhalten, dass vorliegend die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich

das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

2.5.1.2 **Nachteile durch Bepflanzung**

Hinsichtlich der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen wird auf die in Teil A. Ziffer 3.6.4 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen. Beeinträchtigungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können im vorliegenden Fall somit ausgeschlossen werden oder sind nicht erheblich.

Zusätzlich ist durch die genannte Auflage sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen vorliegend nicht erforderlich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 S. 2 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 f. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt.

2.5.1.3 **Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, Urteil vom 24.5.1996, Az. 4 A 39.95, UPR 1996, 388). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter Teil A. Ziffer 3.5 des Beschlusses behandelt.

2.5.1.3.1 **Übernahme von Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, das heißt, sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, vergleiche Art. 6 Abs. 3 BayEG. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.5.1992, Az. 4 C 9/89, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie beispielsweise Grundverlust) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe und Eigentümer sowie bei der Variantenabwägung.

2.5.1.3.2 **Ersatzlandbereitstellung**

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteil vom 27.3.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 5.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung

nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, beispielsweise wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1–3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung. Ebenso kann die Frage der Ersatzlandbereitstellung in diesen Fällen im Rahmen der planerischen Abwägung dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet wird und Ersatzland zur Verfügung steht, mit dem diese vermieden werden können (BVerwG, Urteil vom 28.1.1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, 268).

2.5.1.4 **Wertverlust**

Von Einwendungsführern wurde im Verfahren vorgebracht, dass ihre Grundstücke aufgrund der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden würden. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernässung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der Änderung der Straße (beispielsweise durch die Anlage von Zu- und Abfahrtsrampen) sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der geänderten Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen jede Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2.5.1.5 **Schäden durch Grundwasser**

Die Wasserwirtschaftsämter Weiden und Hof haben dem Vorhaben – unter Auflagen und Bedingungen unter Teil A. Ziffer 4.3 des Beschlusses – zugestimmt.

Negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse der Grundstücke der Einwendungsführer sind nicht zu befürchten, da die Baumaßnahme überwiegend in Dammlage verläuft.

Für die Maßnahme wurde zudem im Jahr 2006 ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Hierbei wurden entlang der geplanten Trasse insgesamt 18 Rammkernsondierungen (RKS) bis zu einer Tiefe von maximal 8 m ausgeführt. In 11 Sondierungen wurde kein Wasser angetroffen. Im Bereich der Gewerbegebiete „Nördlich der Bahnlinie Nürnberg–Eger“ und „An der Rodenzenreuther Straße“ wurden 3 Sondierungen ausgeführt (RKS 14, RKS 15 und RKS 16). In RKS 14 und RKS 15 konnte bis zu einer Tiefe von 7,00 m kein Grundwasser angetroffen werden. Lediglich in RKS 16 konnte in einer Tiefe von 3,20 m unter GOK ein Wasserstand eingemessen werden. Der Gutachter geht hier allerdings davon aus, dass aufgrund der geringen Durchlässigkeit der durchbohrten Böden das Wasser aus den wasserübersättigten Oberböden während der Tauperiode stammt. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der erbohrten Böden kann das aufgestaute Schmelzwasser nicht schnell genug versickern. Das Wasser, das in den Sondierungen angetroffen wurde, bildet keinen zusammenhängenden Grundwasserkörper.

2.5.1.6 **Radweg (BWVZ Nr. 1.24A)**

Der aus Rodenzenreuth kommende, straßenbegleitende Geh- und Radweg endet derzeit an der Einmündung der Leutendorfer Straße in die Kreisstraße TIR 17. Über das weitere untergeordnete Wegenetz (öffentliche Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 2439, 2169/19 und 2558/2, jeweils Gemarkung Waldershof) führt er weiter nach Waldershof sowie über den öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof, und die Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf, Meußelsdorf und Marktrechwitz.

Aufgrund der westlich von Waldershof gelegenen Freizeiteinrichtungen (Kösseinebad, Tennisplätze) kommt diesen bestehenden und insbesondere saisonal stark frequentierten Geh- und Radwegverbindungen eine besondere Bedeutung zu. Aus

Gründen der Verkehrssicherheit ist es deshalb erforderlich, den Radverkehr getrennt von der Fahrbahn der Ortsumgehung (prognostizierte Verkehrsbelastung gemäß Verkehrsgutachten: 7.100 Kfz/24h) zu führen.

Um auch eine verkehrssichere und umwegfreie Radwegverbindung nach Leutendorf, Marktredwitz zu gewährleisten, ist deshalb von Bau-km 1+833 bis Bau-km 2+235 die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges (BWVZ Nr. 1.24A) erforderlich.

Eine vom Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung vorgebrachte umwegige Führung des Radwegeverkehrs über die verlegte Gemeindeverbindungsstraße Leutendorf – Waldershof (BWVZ Nr. 1.21A), die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof (BWVZ Nr. 1.38), den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2558/2, Gemarkung Waldershof, und weiter über die Leutendorfer Straße (Fl. Nrn. 2189/19 und 2439, jeweils Gemarkung Waldershof) bis zur Unterführung bei Bau-km 1+833 stellt keine alternative Lösung dar. Es ist zu erwarten, dass sich der Radverkehr eine Quermöglichkeit der Ortsumgehung bei circa Bau-km 2+190 (Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof) sucht, die zur Gefährdung des Straßen- und Radverkehrs führen wird. Zudem erscheint eine konzentrierte Führung des Radverkehrs in den Zu- und Ausfahrtsbereich der Firma Scherdel mit angrenzenden Einmündungsbereichen der Gemeindeverbindungsstraßen zur künftigen Ortsumgehung ebenfalls als eine Gefährdung des Straßen- und Radverkehrs, was durch den geplanten Rad- und Gehweg vermieden wird.

2.5.2 Individuelle Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (unter anderem durch Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 22. und 23. Mai 2017 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogene Abwägung unter Teil C. Ziffern 2.1 bis 2.5.1 wird zudem ausdrücklich verwiesen. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt.

Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren und sich nicht schon im Anhörungsverfahren erledigt haben. Keine weiteren Stellungnahmen und Würdigungen erfolgen daher für die Einwendungsführer B 002, B 003, B 010, B 012, B 013, B 014, B 018 und B 021.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.2.1 **Einwendungsführer B 001**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2108, 2109, 2110, 2174 und 2079/22, jeweils Gemarkung Waldershof.

Folgender Einwand wurde erhoben:

Die Grundstücke Fl. Nrn. 2088, 2089, 2090, 2094, 2095 und 2096 der Gemarkung Waldershof sind derzeit verpachtet und werden als Acker genutzt. Die Flächen befinden sich nicht im Wasserschutzgebiet, weshalb sie für meinen Pächter entsprechen notwendig für eine normale Bewirtschaftung sind.

Ich bin mit Ausgleichsmaßnahmen auf meinen Grundstücken daher keinesfalls einverstanden

Würdigung:

Die Ausgleichsfläche A 6 wurde mit Tektur A vom 18.12.2015 geändert.

Die Grundstücke Fl.-Nr. 2088, 2089, 2090, 2094, 2095 und 2096 werden demnach nicht mehr beansprucht.

Der Einwand hat sich daher erübrigt.

2.5.2.2 Einwendungsführer B 004

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 230, 231 und 232, jeweils Gemarkung Leutendorf.

Folgender Einwand wurde erhoben:

Durch die direkte Anbindung der Ortschaft Leutendorf BW 2-1 ist mit einem verstärkten Schwerlastverkehrsaufkommen und auch mit vermehrtem PKW-Verkehr zu rechnen.

Die weitere Verkehrsführung durch die Ortschaft Leutendorf ist nicht geeignet diese Massen aufzunehmen. In den vielen öffentlichen Terminen vor der Planfeststellung wurde immer deutlich dazu Stellung bezogen, dass es keine direkte Anbindung geben darf. Nun ist genau dieses in der Planung zu finden.

Ich beantrage, diese direkte Anbindung wieder aus der Planung zu entfernen.

Würdigung:

Der Knotenpunkt St 2177neu/GVS Waldershof/GVS Leutendorf wurde mit Tektur A vom 18.12.2015 geändert.

Bei der vorgenommenen Planänderung wurde dabei der Anschluss der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof (BWVZ Nr. 1.20A) nach Osten verschoben. Dieser wird nun bei Bau-km 2+525 mittels höhengleicher Einmündung an die Ortsumgehung angebunden. Die Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf (BWVZ Nr. 1.21A) quert bereits bei Bau-km 2+284 die Ortsumgehung mittels Überführungsbauwerk höhenfrei. Im weiteren Verlauf schwenkt sie auf den bereits bestehenden Trassenkorridor der Kreisstraße TIR 17 ab, um unter dessen Mitbenutzung im weiteren Verlauf an die Gemeindeverbindungsstraße nach Waldershof anzubinden. Eine indirekte Anbindung (umwegig, ohne direkte Anbindung an die Ortsumgehung) der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf an die Ortsumgehung wurde dadurch beibehalten.

Für die geänderte Anbindung wurde ein Gutachten zur Bewertung aus verkehrlicher Sicht erstellt. Der Gutachter kommt in seiner Stellungnahme vom 12.12.2014 zu fol-

gender Bewertung: „Die indirekte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf bleibt auch bei der geänderten Führung erhalten (um von der Ortsumgehung auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf oder umgekehrt zu gelangen, muss zweimal abgelenkt werden). Die Belastung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf ändert sich dadurch nicht; es kommt zu keinen zusätzlichen Belastungen.“

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.3 **Einwendungsführer B 005**

Der Einwendungsführer ist gemäß Grunderwerbsverzeichnis als Eigentümer und nach eigenen Angaben auch als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1916, 1918, 1919 und 1926 (Eigentum) sowie Fl. Nrn. 1924 und 1925 (Pachtflächen), jeweils Gemarkung Waldershof. Die Grundstücke Fl. Nrn. 1916 und 1918 waren zuerst gepachtet und wurden nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vom Einwendungsführer gekauft mit dem Wissen der Inanspruchnahme durch die plangegenständliche Baumaßnahme.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Durch die Umgehungsstraße verliere ich auf meinen betroffenen Grundstücken Eigentumsflächen. Da ich als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb dringend auf Flächen angewiesen bin, fordere ich für diesen Verlust Ersatzflächen.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 3.778 m² Eigentumsflächen (unter Berücksichtigung der nachträglich erworbenen Grundstücke Fl. Nrn. 1916 und 1918) und circa 462 m² Pachtflächen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträger ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausge-

füllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach etwa 21 ha Eigentumsfläche und etwa 33,5 ha Pachtfläche.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers besteht damit ein Abtretungsverlust von 1,80 % (nur Eigentumsflächen) beziehungsweise 0,78 % (Eigentums- **und** Pachtflächen).

Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295; BayVGh, Urteil vom 24.5.2005, Az.: 8 N 04.3217, BayVBl. 2007, 564) gefährden nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht.

Auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens kann davon ausgegangen werden, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295).

Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust von deutlich unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine – straßenbaubedingte – Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnaher oder größerer, flurbereinigter oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende

Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt - für die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird allgemein verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.4 **Einwendungsführer B 006**

Der Einwendungsführer (mittlerweile der Rechtsnachfolger) ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 210, 234, 235, jeweils Gemarkung Leutendorf und 2236/3, Gemarkung Waldershof.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Ich bin mit dem Bauwerk Nr. 1.15 nicht einverstanden. Durch die Anbindung des Privatweges wird mein Grundstück in Anspruch genommen. Der bisherige Kurvenradius reichte für die Benutzung des Privatweges aus und wird durch den Neubau der Straße nicht verändert, ich beantrage das Bauwerk 1.15 ersatzlos zu streichen.

Würdigung:

Durch die vorliegende Planung werden Teile der bestehenden Kreisstraße TIR 17 überbaut, mitunter auch die bislang bestehende Anbindung des Eigentümerweges (Fl. Nr. 2236/12, Gemarkung Waldershof) an die Kreisstraße.

Um diesen Weg, wie bisher an das übergeordnete Netz anzubinden und um die Befahrbarkeit weiterhin gewährleisten zu können, ist eine geringfügige Anpassung er-

forderlich. Der damit verbundene geringfügige Eingriff mit 187 m² in das Grundstück (Fl. Nr. 2236/3) ist letztlich unvermeidbar, und wurde auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt.

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.15 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Zufahrt zu den Ackergrundstücken Fl. Nr. 2465 bis 2471, Gemarkung Waldershof, wird im Westen der Grundstücke aufgelassen (Bauwerk 1.31). Damit bin ich nicht einverstanden. Ich beantrage eine Zufahrt im Osten der Grundstücke neu zu schaffen.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 2451 und 2558/2, jeweils Gemarkung Waldershof, erschlossen sind.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Auch die Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nr. 2461 und 2462, Gemarkung Waldershof muss östlich geschaffen werden, da die Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße aus Leutendorf abgeschnitten wird.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über den an die Ortsumgehung angebotenen öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof (BWVZ Nr. 1.19B) erschlossen sind. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.3 wird verwiesen.

Alternativ ist weiterhin auch eine Anbindung über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2558/2, Gemarkung Waldershof, möglich. Dieser ist aufgrund seiner Widmung gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG eine Straße, die der Bewirtschaftung von

Feld- und Waldgrundstücken dient. Soweit zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils ein Rückschnitt der angrenzenden Bäume erforderlich ist, wäre dies durch den Straßenbaulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges – der Stadt Waldershof – zu veranlassen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

2.5.2.5 **Einwendungsführer B 007**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 321, 324 und 328, jeweils der Gemarkung Leutendorf.

Die Grundstücke Fl. Nrn. 322, Gemarkung Leutendorf, sowie 2623/2, Gemarkung Waldershof sind gemäß Tektur A vom 18.12.2015 nicht mehr betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Auf meinen Grundstücken (z.B. Waldgrundstücke) bestehen Geländemulden, die im Einvernehmen mit mir aufzufüllen wäre.

Würdigung:

Mit der Grundstücksfläche erwirbt der Vorhabenträger auch das hierauf befindliche Bodenmaterial. Die Verwendung des abgetragenen Bodenmaterials ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Für den anfallenden Flächenverlust ist als Ersatzfläche unter anderen das Grundstück Fl. Nr. 325/2, Gemarkung Leutendorf, (Restfläche nach Maßnahme) heranzuziehen.

Weiterhin müssen die Ersatzflächen identische Bodenqualitätsmerkmale wie die bestehenden Flächen aufweisen.

Würdigung:

Der Einwendungsführer verliert circa 11.076 m² Eigentumsflächen. Aufgrund der Tektur A vom 18.12.2015 konnte der Flächenverlust von ursprünglich 15.817 m² um 4.741 m² reduziert werden.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträger ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde nicht zurückgesandt, da nach eigenen Angaben eine (vorhabenbedingte) drohende Existenzgefährdung ausgeschlossen werden kann (E-Mail vom 10. Dezember 2016).

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.6 **Einwendungsführer B 008**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen ist das Grundstück Fl. Nr. 2547, Gemarkung Waldershof.

Auf die Berücksichtigung des Einwandes im Rahmen der Tektur A vom 18.12.2015 wird verwiesen. Vergleiche Unterlage 5.1.3b.

Die Zufahrtssituation wurde hierbei geändert und mit der auf dem Grundstück ansässigen Firma abgestimmt.

Dem Einwand wurde daher entsprochen.

2.5.2.7 **Einwendungsführer B 009**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2447, 2456, 2457 und 2458, jeweils der Gemarkung Waldershof.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Der Zufahrtsweg östlich des Grundstücks hat keine Anbindung an die Umgehungsstraße, daher kann ich nur noch über den Weg hinter der Cube Halle meinen Acker erreichen. Dies ist theoretisch auch möglich. Angrenzende Bäume sollten aber zurückgeschnitten werden.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über den an die Ortsumgebung angebotenen öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451, Gemarkung Waldershof (BWVZ Nr. 1.19B) und über den neu vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) erschlossen sind. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.3 wird verwiesen.

Alternativ ist weiterhin auch eine Anbindung der oben genannten Feld- und Waldwege (Fl. Nrn. 2451 und neuer Weg laut BWVZ Nr. 1.30B) über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2558/2, Gemarkung Waldershof, möglich. Dieser ist aufgrund

seiner Widmung gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG ein öffentlicher Weg, der der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dient. Soweit zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils ein Rückschnitt der angrenzenden Bäume erforderlich ist, wäre dies durch den Straßenbaulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges – der Stadt Waldershof – zu veranlassen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Die Abzweigung ist mit normalen landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu fahren, da sie viel zu spitz ist und zu schmal ist. Hier muss unbedingt der Kurvenradius erheblich vergrößert werden um auch mit Mähdrescher oder Häcksler mein Feld erreichen zu können.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wurde im Anschlussbereich zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 2558/2, Gemarkung Waldershof) eine zusätzliche Eckausrundung berücksichtigt (BWVZ Nr. 1.46B).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Der neu geplante Weg entlang der Fl. Nrn. 2444, 2445 und 2446 ist für mich keine akzeptable Zufahrt, da ich mein Feld nur von der Seite mittig erreichen kann.

Würdigung:

Die Anbindung des betroffenen Grundstückes Fl. Nr. 2447 ist zukünftig über den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) (bestehender Wiesenweg) ausreichend sichergestellt.

Bisher ist nur eine direkte Erschließung über den bestehenden unbefestigten und nicht abgemarkten Wiesenweg sowie über die unbefestigten Bankette und Mulden im Zuge der Kreisstraße TIR 17 möglich. Lediglich bei circa Bau-km 2+040 (zwischen

den Fl. Nrn. 2458 und 2460, jeweils Gemarkung Waldershof) ist eine befestigte Zufahrt zur Kreisstraße vorhanden. Zukünftig ist eine Zufahrt aufgrund der Überbauung durch die Staatsstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr möglich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Außerdem ist das Grundstück Fl. Nr. 2458 durch diesen Weg nicht zu erreichen, was problematisch ist, da dies ein anderer Eigentümer ist als bei Fl. Nrn. 2447, 2456, 2457.

Würdigung:

Die Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 2458 ist weiterhin an der östlichen Stirnseite über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl. Nr. 2451) möglich. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Ersatzwege zu meinen Grundstücken müssen - um den verstärkten durch Umwege ausgelösten landwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr zu gewährleisten - in einer Breite von 4 m ausgebaut werden.

Würdigung:

Die Abmessungen für den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) erfolgt nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005). Demnach wird der Wirtschaftsweg mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten (ebenfalls befestigten) Banketten ausgebildet. Da auf diesen kurzen Abschnitt kein nennenswerter Begegnungsverkehr zu erwarten ist, ist keine breitere Abmessung erforderlich.

Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2451 bleibt in seiner Abmessung unverändert, da sich die Bedeutung und Nutzung des Weges nicht verändern wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.8 **Einwendungsführer B 011**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Eigentümer und Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1914, 1915, 2200, 2201, 2205, 2206, 2207, 2218, 2197, 2198, 2199 und 2458 (Eigentum) sowie 2176, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215 und 2216 (Pachtflächen), jeweils der Gemarkung Waldershof.

Gemäß Grunderwerbsverzeichnis sind die ebenfalls genannten Grundstücke Fl. Nrn. 2202, 2209 und 2217, jeweils Gemarkung Waldershof, von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Durch die komplette An- und Durchschneidung all meiner Flurstücke die durch ergänzende Zupachtung von Fl. Nrn. 2176, 2202, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217 zu einer rentablen bewirtschaftbaren Flurstücksgröße vergrößert wurde, wird nun komplett zerteilt.

Eine angemessene (ein Vielfaches) der geforderten Fläche die für die Umgehungsstraße abgetreten werden soll, wird somit als Ausgleichsfläche gefordert.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 4.191 m² Eigentumsflächen sowie ca. 2.969 m² Pachtflächen. Dabei wurde angenommen, dass die nicht betroffenen Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 2198, 2199, 2206, 2213 und 2214 zusammen mit angrenzenden Grundstücke weiterhin zusammenhängend bewirtschaftet werden können.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträgers ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach nur noch et-

wa 4,83 ha Eigentumsfläche. Weitere etwa 13,99 ha seiner Eigentumsflächen wurden verpachtet. Selbst gepachtete Flächen besitzt der Einwendungsführer mittlerweile nicht mehr.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers besteht damit ein Abtretungsverlust von 2,23 % (nur Eigentumsflächen).

Die rechtlichen Grundlagen wurden unter C. 2.5.2.3 dargestellt. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die zu einer anderen Ansicht führen würden und eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.9 **Einwendungsführer B 015**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen ist das Grundstück Fl. Nr. 3096, Gemarkung Waldershof.

Folgender Einwand wurde erhoben:

An meiner südöstlichen Grundstücksgrenze ist ein Regenrückhaltebecken geplant, welches in mein Grundstück hineinragt. Einer Teilgrundstücksabtretung meinerseits stimme ich nicht zu.

Würdigung:

Eine Verlegung des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB 3) auf alternative Standorte, etwa gegenüberliegend der St 2121 oder der St 2177, ist mit Eingriffen und entsprechenden Folgen (Flächeninanspruchnahme, Eingriff/Störung Betriebsabläufe) in den dort befindlichen Gewerbebetrieben verbunden.

Eine Verschiebung des Beckens nach Osten ist aufgrund des dort vorhandenen Biotopes mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden.

Die Lage des Regenrückhaltebeckens in der geplanten Form ist daher aufgrund des geringfügigen Eingriffes (125 m²) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde abwägungsgerecht sowie in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig, verhältnismäßig und letztlich unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.10 **Einwendungsführer B 016**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1920, 1921 und 1922, jeweils Gemarkung Waldershof.

Gemäß Grunderwerbsverzeichnis ist das Grundstück Fl. Nr. 2195, Gemarkung Waldershof, von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Folgender Einwand wurde erhoben:

Beschaffung von Ersatzflächen wird gefordert.

Würdigung:

Als Bagatellgrenze für die Untersuchung der Existenzfähigkeit eines Vollerwerbsbetriebs können im Regelfall Flächenverluste (Eigentums- und Pachtflächen) von absolut unter 5.000 m² (Landwirtschaftliche Nutzfläche) angesetzt werden. Vorliegend verliert der Einwendungsführer insgesamt lediglich 989 m² an Pachtflächen und liegt damit deutlich unterhalb der Bagatellgrenze.

Auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt.

Inwiefern die Pachtflächen langfristig gesichert sind, wurde aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenze nicht weiter geprüft. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt für

die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Soweit nötig, wird die Schaffung neuer Zufahrtsmöglichkeiten ohne Um- und Mehrwege gefordert.

Würdigung:

Die Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nrn. 1920, 1921 und 1922 wird nach Umsetzung der Maßnahme über den neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.08) sichergestellt. Die Zufahrtssituation zum Grundstück Fl. Nr. 2195 bleibt unverändert.

Etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- oder Durchschneidungsschäden, Mehr- oder Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse) sind zusätzlich zu entschädigen. Hierbei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Auf die Auflagen unter Teil A. Ziffer 3.6.3 sowie 3.6.9 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

2.5.2.11 **Einwendungsführer B 017**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgender Einwand wurde erhoben:

Unmittelbar an der Ecke meines Grundstücks soll der neue Straßenverlauf deutlich unter die derzeitige Geländeoberkante abgesenkt werden. Negative Auswirkungen auf mein Grundstück und besonders auf die Bausubstanz meiner Werkstatt (temporär oder dauerhaft) zum Beispiel durch Grundwasserabsenkungen, verminderte Bodenfestigkeiten in unmittelbarer Nähe des Böschungsbereichs usw. müssen unbedingt vermieden werden.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.12 sowie auf die Abhandlung der Grundwasserbedenken unter Teil C. Ziffer 2.5.1.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

2.5.2.12 **Einwendungsführer B 019 und B 020**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1933/12, 1933/35, 1933/36, 2015, 2166, 2167, 2168, 2168/2, 2169, 2173, 1933/5, 1933/37, 1933/38, 2079/22, 2148, 2175, 2176, 2177, 2178 und 2179 (Einwendungsführer B 020), sowie 2079/22, 2169, 2182, 2075, 2079, 2115, 2116 (Einwendungsführer B 019) jeweils der Gemarkung Waldershof.

Das ebenfalls genannte Grundstück Fl. Nr. 1959, Gemarkung Waldershof, ist nach eigenen Angaben mittlerweile nicht mehr vom Einwendungsführer B 020 gepachtet.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Schädliche Auswirkungen aufgrund geänderter Windverhältnisse, Schneesackbildung oder Schattenwurfs sind zu verhindern oder zu entschädigen.

Würdigung:

Etwaige schädliche Auswirkungen der Geländeaufschüttungen auf Windverhältnisse, Schneesack-Bildung oder Schattenwurfs sind bei der Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile zu berücksichtigen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht dadurch erledigt hat.

Die neu zu schaffenden Abzweigungen von der Umgehungsstraße in die Nutzflächen und auf weiterführende Wirtschaftswege müssen - entgegen der jetzigen Planung - unbedingt mit eigenen Abbiegespuren versehen werden (für unsere Nutzung die Abfahrt zwischen 1+100 und 1+200 und die Abfahrt zwischen 0+200 und 0+300).

Schon jetzt häufen sich Unfälle und gefährliche Situationen zwischen PKW, Motorrädern und LKW gegenüber Traktoren oder Erntemaschinen.

Würdigung:

Bei Bau-km 0+242 links sowie bei Bau-km 1+130 beidseits der Ortsumgehung handelt es sich jeweils um die Anbindung von untergeordneten öffentliche Feld- und Waldwegen.

Diese Anbindungen werden fast ausschließlich von den Eigentümern und Pächter der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke benutzt werden, so dass an oben genannten Stellen ein verhältnismäßig geringer Linksabbiegerverkehr zu erwarten ist. Aus verkehrlicher Sicht wird es deshalb für vertretbar gehalten, auf entsprechende Linksabbiegespuren im Zuge der Ortsumgehung zu verzichten.

Nur weil es sich bei der künftigen Ortsumgehung Waldershof um eine neuzeitlich ausgebaute Straße handelt, kann von anderen Verkehrsteilnehmern nicht fälschlicherweise erwartet werden, dass der landwirtschaftliche Verkehr ausschließlich abseits der Fahrbahn auf gesonderten Anlagen und Feldwegen erfolgt.

Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 1 StVO verwiesen. Demnach erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die neu zu bauenden Wirtschaftswege entlang der neuen Ortsumgehung müssen auf Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung begrenzt werden. Dies ist auch deutlich mit Verkehrszeichen zu regeln. Ebenso muss ein Parkverbot ausgesprochen werden.

Würdigung:

Bei den neu zu bauenden Wirtschaftswegen handelt es sich straßenrechtlich um öffentliche Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 53 Nr. 1 BayStrWG in der Baulast der betroffenen Gemeinde, die der Bewirtschaftung der Feld- und Waldgrundstücke dienen.

Bei diesen gewidmeten Straßen handelt es sich straßenverkehrsrechtlich um „öffentliche Straßenflächen“ im Sinne des § 1 StVG/§ 1 StVO. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten (und damit auch das Parken) an engen Straßenstellen unzulässig. Die Feld- und Waldwege weisen eine Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette auf, so dass es sich um eine enge Straßenstelle handelt.

Wegen des von Gesetzes wegen bestehenden Parkverbots bedarf es daher keines (zusätzlichen) durch Verkehrszeichen angeordneten Parkverbotes. Eine Sperrung der öffentlichen Feld- und Waldwege scheidet aus.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Abstufung und Erhaltung der bisherigen Straßentrasse im Bereich 0+200 bis 0+600 bis zur noch vorhandenen Bahnbrücke als öffentlicher Feld- und Waldweg lehnen wir ab. Zur Nutzung der anliegenden Flurstücke sind lediglich die Einfahrt und der Anschluss an den bestehenden Flurweg nötig.

Wird hier ein gut befahrbarer Weg geschaffen, wird dieser vor allem von Hundebesitzern, wie in Punkt 2.2 genannt, genutzt. Wird auf dieser Fläche noch eine begrünte Ausgleichsmaßnahme und somit ein Sichtschutz zur Umgehungsstraße erstellt, befürchten wir zusätzlich noch vermehrte Müllablagerung (schon jetzt ein Problem in diesem Gebiet) und die Nutzung als Grillplatz, „Partyfläche“ oder LKW-Parkplatz und

LKW Toilette im Außenbereich. Alle diese Nutzungen können kaum verhindert werden und werden sich sicher auch auf unsere nebenliegenden Nutzflächen auswirken.

Deswegen lehnen wir auch die Umwandlung des Streifens zwischen alter und neuer Trasse als Ausgleichsfläche in diesem Areal ab.

Würdigung:

Auf die Verlegung des Feld- und Waldweges sowie den Entfall der Ausgleichsfläche A 1 im Rahmen der Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen (vergleiche Unterlage 5.1.1b)

Zur Erschließung der anliegenden Grundstücke ist die Anlage des öffentlichen Feld- und Waldweges bis zum Grundstück Fl. Nr. 2169, Gemarkung Waldershof, jedoch erforderlich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.13 **Einwendungsführer B 022**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2467, 2469, 2470, 2471, 2466 und 2465 jeweils der Gemarkung Waldershof.

Folgender Einwand wurde erhoben:

Die betroffenen Flächen sind von mir als gewerbliche Nutzung zum Bau einer Lager- und Betriebshalle vorgesehen.

Die jetzige Planung bietet keine Zufahrtsmöglichkeit zu meinen Grundstücken auch nicht für den landwirtschaftlichen Bereich. Ich benötige hier unbedingt, vom Ortsteil Leutendorf kommend eine Zufahrt die für gewerbliche Zwecke (LKW-Verkehr) ausgelegt ist oder eine direkte Anbindung zur geplanten Ortsumgehung!

Diese Zufahrt war bisher durch die bestehende Straße TIR 17 problemlos möglich. Da diese Straße rekultiviert werden soll, fehlt mir die Zufahrt zu den genannten Flächen.

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wird gewährleistet, dass die genannten Grundstücke über die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 2451 und 2558/2, jeweils Gemarkung Waldershof, erschlossen sind.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

2.5.2.14 Einwendungsführer B 023 und B 024

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die im „Plan“ ersichtlichen landwirtschaftlichen Zufahrtswege bedeuten einen enormen Mehrweg bei den von uns bewirtschafteten Flächen im Bereich „alter Überführung“. Wir fordern deshalb eine andere Lösung in diesen Bereich.

Würdigung:

Durch die plangegegenständliche Maßnahme werden die Zufahrtswege zu den Flächen im Bereich der erwähnten „alten Überführung“ (Bau-km 0+600) nicht verändert. Die hierbei bestehende Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges über die Bahnstrecke wird durch die Neuanlage eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVZ Nr. 1.03b) an die Staatsstraße 2177 wieder angebunden.

Die Tatsache, dass die bestehende Überführung in der Baulast der Stadt Waldershof derzeit für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt ist, ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Planfeststellung sind alle vorhandenen Wegebeziehungen weiterhin aufrecht zu erhalten und an die Ortsumgehung anzuschließen. Dies wird gegenständlich gewährleistet.

Nachrichtlich kann jedoch erwähnt werden, dass durch die Neuanlage des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen Bau-km 0+690 und 1+340 (links der Ortsum-

gehung) und der geplanten Anbindung an die Staatsstraße bei 1+130 künftig die Erreichbarkeit der bewirtschafteten Flächen aus Richtung Pullenreuth kommend mit wesentlich weniger Mehrweg gewährleistet ist, als derzeit aufgrund der gesperrten Bahnüberführung. Momentan muss der landwirtschaftliche Verkehr durch Waldershof und weiter in Richtung Schwimmbad (Kreisstraße TIR 17) fahren, um die Bahnstrecke queren zu können.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Des Weiteren fordern wir eine Anbindung sämtlicher „alter“ öffentlichen Wege an die neuen Wirtschaftswege.

Würdigung:

Eine ausreichende Anbindung jedes betroffenen Grundstücks und jeder verbleibenden Teilfläche zum öffentlichen Wegenetz ist gewährleistet, so dass maßnahmenbedingt keine „gefangenen Grundstücksflächen“ entstehen. Ein Anspruch auf eine unveränderte Einfahrts-, Wege- und Zufahrtssituation besteht zudem nicht.

Die durch die gegenständliche Planung im Bereich von circa Bau-km 0+700 bis circa Bau-km 1+300 unterbrochenen Feldwege werden über die beidseitig der Ortsumgebung zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldwege (BWVZ Nr. 1.10B) wieder an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auch der Begegnungsverkehr auf den „neuen Wirtschaftswegen“ ist zu berücksichtigen (Ausweichplätze).

Würdigung:

Auf die Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen. Hierbei wurde bei Bau-km 0+950 eine Ausweichstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr angelegt. Die Breite an dieser Stelle beträgt 6 m auf einer Länge von circa 18 m.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

2.5.2.15 **Einwendungsführer B 025**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Eigentümer und Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2170 (Eigentum), 1933/5, 2128, 2129, 2130, 2131, 2178 (jeweils Gemarkung Waldershof), 321, 322, 324 und 328 (jeweils der Gemarkung Leutendorf) (Pachtflächen).

Die Grundstücke Fl. Nrn. 321, 322, 324 und 328 werden aufgrund der Tektur B nicht mehr oder in geringerem Umfang benötigt.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die betroffenen Flächen im Bereich Bau-km 0+700 bis 1+100 werden an- oder durchgeschnitten und gehen für die Bewirtschaftung verloren.

Da ich als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb dringend auf Flächen angewiesen bin, fordere ich für diesen Verlust Ersatzflächen.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 273 m² Eigentumsflächen und circa 13.840 m² Pachtflächen. Dabei wurde angenommen, dass die nicht betroffenen Teile der gepachteten Grundstücke Fl. Nrn. 2129, 2130 und 2131 weiterhin zusammenhängend bewirtschaftet werden können.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträgers ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach etwa 15 ha Eigentumsfläche und etwa 41,55 ha Pachtfläche.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers besteht damit ein Abtretungsverlust von 0,18 % (nur Eigentumsflächen) beziehungsweise 2,50 % (Eigentums- und Pachtflächen).

Die rechtlichen Grundlagen wurden unter C. 2.5.2.3 dargestellt. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnah oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt für die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.16 **Einwendungsführer B 026**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Eigentümer und Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2179, 2180 und 2442 (Eigentum) sowie Fl. Nrn. 2440, 2441, 2443, 2444, und 2445 (Pachtflächen), jeweils Gemarkung Waldershof.

Das Grundstück Fl. Nr. 2442 war zuerst gepachtet und wurde nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vom Einwendungsführer gekauft mit dem Wissen der Inanspruchnahme durch die plangegenständliche Baumaßnahme. Das Grundstück Fl. Nr. 2440 wird aufgrund der Tektur B nicht mehr benötigt, das Grundstück 2441 nur noch vorübergehend.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die betroffenen Flächen im Bereich Bau-km 0+700 bis 1+100 werden an- oder durchgeschnitten und gehen für die Bewirtschaftung verloren.

Da ich als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb dringend auf Flächen angewiesen bin, fordere ich für diesen Verlust Ersatzflächen.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 2.609 m² Eigentumsflächen und circa 168 m² Pachtflächen. Dabei wurde angenommen, dass die nicht betroffenen Teile der Eigentumsgrundstücke Fl. Nrn. 2179 und 2180 weiterhin zusammenhängend bewirtschaftet werden können.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträgers ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach etwa 12,68 ha Eigentumsfläche und etwa 83,68 ha Pachtfläche.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers besteht damit ein Abtretungsverlust von 2,06 % (nur Eigentumsflächen) beziehungsweise 0,29 % (Eigentums- **und** Pachtflächen).

Die rechtlichen Grundlagen wurden unter C. 2.5.2.3 dargestellt. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sich auch sonst nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt für die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Stichweg entlang meiner Pachtflächen ist für die Bewirtschaftung unnötig und führt nur zu einem unnötigen Flächenverbrauch. Die Grundstücke werden zusammenhängend bewirtschaftet, eine Einzelflächenbewirtschaftung ist hier nicht machbar.

Würdigung:

Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) dient zur Sicherstellung der Erschließung der einzelnen Grundstücke zwischen der Ortsumgehung und den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nrn. 2451, 2169/19 und 2439 (Leutendorfer Straße), jeweils Gemarkung Waldershof.

Bisher ist nur eine Zufahrt über den bestehenden unbefestigten und nicht abgemarkten Wiesenweg sowie über die unbefestigten Bankette und Mulden im Zuge der Kreisstraße TIR 17 möglich. Lediglich bei circa Bau-km 2+040 (zwischen den Fl. Nrn. 2458 und 2460, jeweils Gemarkung Waldershof) ist eine befestigte Zufahrt zur Kreisstraße vorhanden. Zukünftig ist eine Zufahrt aufgrund der Überbauung durch die Staatsstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr möglich.

Zudem richtet sich der Ausbau dieses Weges nicht nach den derzeit verpachteten und bewirtschafteten Flächen, sondern nach den amtlich erfassten Flurstücken.

Hinsichtlich der in der Erörterungsverhandlung vom Einwendungsführer vorgebrachten Unbefahrbarkeit des geplanten Weges wird auf die geänderte Wegführung durch die Tektur B vom 28.2.2018 verwiesen (vergleiche planfestgestellte Unterlagen 5.1.3b und 6.10b).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.17 **Einwendungsführer B 027**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1933/29, 1933/31, 1933/33 und 2109–2114, jeweils der Gemarkung Waldershof.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Vollkommener Rückbau der bestehenden Staatsstraße 2177 (alt), damit diese Fläche von mir wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, weil diese Straße von niemanden mehr gebraucht wird.

Die bestehende Bahnüberführung ist gesperrt und kann auch von gegenüberliegender Seite angefahren werden. Laut Beschluss des Stadtrates Waldershof wird diese baufällige Brücke im Zuge der Baumaßnahme abgerissen.

Ich bin alleiniger Bewirtschafter zwischen Staatsstraße und Bahn. Der geplante Feld- und Waldweg ist für niemanden notwendig. Ein 3 Meter breiter Streifen entlang des Straßengrabens der neuen Straße würde genügen, er könnte von mir als angrenzender Bewirtschafter gepflegt (gemäht) werden.

Würdigung:

Auf die Berücksichtigung des Einwandes im Rahmen der Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Die geplante Ausgleichsfläche A1 zwischen alter und neuer Straße müsste wo anders geplant werden, da ich sehr stark von dieser Umgehungsstraße betroffen bin und durch das bestehende Wasserschutzgebiet sehr stark in meiner Bewirtschaftung eingeschränkt bin.

Würdigung:

Auf die Berücksichtigung des Einwandes im Rahmen der Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen soweit er sich nicht durch die Tektur B erledigt hat.

Bei Bau km 1+100 wird ein von mir bewirtschafteter Acker schräg durchschnitten hierfür fordere ich eine Ausgleichsfläche an geeigneter Stelle.

Würdigung:

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnaher oder größerer, flurbereinigter oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Außerdem bitte ich zu berücksichtigen, dass ich beim Ausbau der Straße 2177 (Ausbau bei Waldershof im Jahr 2008/2009) auf einer Länge von ca. 1.000 Meter beteiligt war und hier auch schon große Einschränkungen hinnehmen musste.

Es müssten auch andere Landwirte für Ausgleichsflächen/Regenrückhaltebecken usw. herangezogen werden.

Würdigung:

Der damalige Ausbau der St 2177 bei Waldershof steht nicht im Zusammenhang mit dem plangegegenständlichen Bauvorhaben und ist daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auf die Berücksichtigung der vorangegangenen Einwände im Rahmen der Tektur B vom 28.2.2018 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Sollten meine Einwendungen nicht oder nur gering beachtet werden fordere ich entsprechende Ersatzflächen im hofnahen Bereich, da mein landwirtschaftlicher Betrieb nur circa 600 m von Bau-Anfang 0+000 km entfernt ist.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung ist mein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb in der Existenz gefährdet.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 19.528 m² Pachtflächen. Dabei wurde angenommen, dass die nicht betroffenen Teile der Eigentumsgrundstücke Fl. Nrn. 2109 und 2110 sowie 2112, 2113 und 2114 weiterhin zusammenhängend bewirtschaftet werden können und die abgetrennte Fläche des Grundstückes Fl. Nr. 1933/33 mit einer Restfläche von 2.783 m² nicht als unwirtschaftliche Restfläche zu werten ist. Eigentumsflächen sind nicht betroffen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträgers ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde

ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach etwa 46,9 ha Eigentums- und Pachtflächen.

Unter Berücksichtigung der betroffenen gepachteten Fläche ergibt sich daher ein Abtretungsverlust von 4,16 % für den Betrieb des Einwendungsführers. Bei Wertung der oben genannten Restfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1933/33 mit 2.783 m² als unwirtschaftlich, ergibt sich ein Verlust an Pachtflächen von 22.311 m² und damit 4,76 %.

Die rechtlichen Grundlagen wurden unter C. 2.5.2.3 dargestellt. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnaher oder größerer, flurbereinigter oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt für die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.18 **Einwendungsführer B 028**

Der Einwendungsführer ist nach eigenen Angaben als Pächter durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1923, 2241/1, 2241/3, 2241/4, 2243, 2243/2, 2244, 2245, 2246, 2257, 2258, 2259, 2259/2, 2260 und 3096, jeweils der Gemarkung Waldershof.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Durch die Umgehungsstraße verliere ich in nicht unbedeutendem Umfang Pachtflächen. Da ich als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb dringend auf Flächen angewiesen bin, fordere ich für diesen Verlust Ersatzflächen.

Würdigung:

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses verliert der Einwendungsführer circa 13.931 m² Pachtflächen (inklusive die als unwirtschaftliche Restflächen erachteten Flächen der Grundstücke Fl. Nrn. 2241/1, 2241/3, 2243, 2243/2 und 2244). Dabei wurde angenommen, dass die nicht betroffenen Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 2245 und 2259/2 zusammen mit angrenzenden Grundstücken (südlich Fl. Nrn. 2257, 2258 und 2259 sowie nördlich Fl. Nr. 2246) weiterhin zusammenhängend bewirtschaftet werden können. Zudem wurden 350 m² aus dem Grundstück Fl. Nr. 2257 (Wald) sowie das gesamte Grundstück Fl. Nr. 2243/2 (Wald) als landwirtschaftlich genutzte Fläche berücksichtigt. Eigentumsflächen sind nicht betroffen.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem vom Vorhabenträgers ein „Betrieblicher Erhebungsbogen“ übersandt, mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an den Vorhabenträger zurückzusenden. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde

ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer demnach in seinem landwirtschaftlichen Betrieb demnach etwa 120,05 ha Eigentums- und Pachtflächen.

Unter Berücksichtigung der betroffenen gepachteten Fläche ergibt sich daher ein Abtretungsverlust von 1,16 % für den Betrieb des Einwendungsführers.

Die rechtlichen Grundlagen wurden unter C. 2.5.2.3 dargestellt. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen. Weitere Tatsachen, die eine nähere Überprüfung erforderlich machen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke sowie ortsnahe oder größere, flurbereinigte oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Für die Aufhebung des Pachtverhältnisses ist eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Dies gilt für die Dauer des Pachtverhältnisses auch für gepachtete Flächen. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffer 3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine straßenbaubedingte Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Ergänzend wird auf Teil C. Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.1.3.2 des Beschlusses verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.19 **Einwendungsführer B 029**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1921, 1922, 2124, 2447 und 2456 jeweils der Gemarkung Waldershof.

Folgende Einwände wurden erhoben:

In den mir übersandten Entwurf ist der Ausbau eines bestehenden Wiesenwegs vorgesehen. Am Ende dient er unter anderem der Erschließung der beiden Grundstücke Fl.-Nrn. 2447 und 2456, jeweils Gemarkung Waldershof.

Da diese beiden Grundstücke in meinem Eigentum sind und auch zusammen bewirtschaftet werden, ist der Ausbau nicht komplett bis oben hin erforderlich. Er sollte daher schon an der Nordgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 2454, Gemarkung Waldershof, enden. Auch in dieser Form ist die Erschließung gesichert. Siehe dazu auch beigefügten Lageplan.

Würdigung:

Der künftige öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 1.30B) dient zur Sicherstellung der Erschließung der einzelnen Grundstücke in der „Inselfläche“ zwischen Ortsumgehung und den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nrn. 2451 sowie 2169/19 und 2439 (Leutendorfer Straße), jeweils Gemarkung Waldershof, unabhängig von der Bewirtschaftung.

Zudem richtet sich der Ausbau dieses Weges grundsätzlich nicht nach den derzeit verpachteten und bewirtschafteten Flächen, sondern nach den amtlich erfassten Flurstücken.

Jedoch kann das nördliche Teilstück dieses öffentlichen Feld- und Waldweges in der Frontlänge des Grundstücks Fl. Nr. 2447 aufgrund des in der oben genannten Einwendung vorgebrachten Wunsches des Eigentümers verringert werden. Allerdings muss dieser öffentliche Feld- und Waldweg bis an die südliche Grenze des Grundstück Fl. Nr. 2447 geführt werden. Würde dieser Weg, wie vom Einwendungsführer vorgeschlagen, bereits an der südlichen Grenze des Grundstück Fl. Nr. 2456 enden,

so müsste der Einwendungsführer, um an seine Grundstücke zu gelangen, stets eine Teilfläche des ihm nicht gehörenden Grundstücks Fl. Nr. 2446 überfahren. Ein Fahrrecht auf dem Grundstück Fl. Nr. 2446 steht dem Einwendungsführer nicht zu.

Auf den bereits geänderten Bauwerksplan 5.1.3b wird verwiesen.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in die betroffenen Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht überzeugend. Die vorgeschlagenen Änderungen (Linienführung) werden ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Staatsstraße 2177 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht er-

sichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Stadt Waldershof und der Großen Kreisstadt Marktredwitz jeweils mit einer Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 19. Dezember 2018



Bäuml
Oberregierungsrat